



KRIMINOLOGIE KRIMINALISTIK UND POLIZEIWISSENSCHAFT

Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Masterarbeit

Proaktive Kriminalitätsbekämpfung und der Wandel der Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland durch den internationalen Terrorismus.

Eine kriminalwissenschaftliche, polizeiwissenschaftliche und
soziologische Betrachtung.

Christina Volk

Sollstadt 27

53773 Hennef

tmvolk@gmx.de

02248/916928

Matrikelnummer: 108115203041

Erstgutachter:

Ahmet Süha Kara, Kriminaloberrat im Bundeskriminalamt

Zweitgutachter:

Dipl.-Psych. Lena Jordan

Hennef, Februar 2018

Abstract

Die vorliegende Arbeit, die als Literaturarbeit angelegt ist, analysiert, wie sich das Phänomen des Terrorismus weiterentwickelt hat und warum gerade der internationale islamistische Terrorismus zu einer Veränderung proaktiver Bekämpfungsstrategien und der Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland geführt hat. Hierzu wurden zunächst verschiedenen Ausprägungen und Formen des Terrorismus betrachtet, insbesondere anhand der Terrororganisationen al-Qaida und „Islamischer Staat“.

Die Untersuchung islamistisch motivierter terroristischer Anschläge lieferte Erkenntnisse über die besonderen Ausprägungen, Strukturen und Mittel zur Verwirklichung terroristischer Anschläge durch den internationalen islamistischen Terrorismus. Diese Ergebnisse waren die Grundlage für die Betrachtung der veränderten Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland, die heutzutage vorwiegend durch proaktive Bekämpfungsstrategien gekennzeichnet ist. Im Ergebnis konnte die veränderte Sicherheitskultur und -architektur auf die Ausprägungen und Formen des internationalen islamistischen Terrorismus zurückgeführt werden, die jedoch von weiteren Faktoren wie dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, dem Verhältnis von Sicherheit und Freiheit und Überprüfungsformen bereits eingeführter Maßnahmen wie z. B. Evaluationen von Sicherheitsgesetzen begünstigt oder begrenzt werden.

Um die Wirksamkeit der veränderten Sicherheitskultur und -architektur, die durch eine Vielzahl proaktiver Bekämpfungsstrategien gekennzeichnet ist, zu überprüfen, wurden einzelne Maßnahmen und Straftatbestände analysiert, die im Vorfeld einer konkreten Gefahr angesiedelt sind.¹ Hierzu zählen die Straftatbestände gem. §§ 129a und 89a StGB, die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) – auch als sog. „Fußfessel für Gefährder“ bezeichnet² – die Onlinedurchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Q-TKÜ), das Betreiben einer Antiterrordatei (ATD) und die Ausweitung der Videoüberwachung. Bei der Untersuchung der proaktiven Maßnahmen und Straftatbestände wurden sowohl rechtliche als auch praktische Einflussfaktoren bewertet.

¹ Vgl. Singelstein (2017), in: Strafrecht im Präventionsstaat, S. 46.

² Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 82; S. 122.

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einführung.....	1
1.1 Forschungsleitende Fragestellungen.....	3
1.2 Wissenschaftliche Eingrenzung	3
1.3 Methodisches Vorgehen	5
1.4 Forschungsstand und Quellen	6
2 Begriffe und Formen des Phänomens Terrorismus.....	9
2.1 Terrorismus und Extremismus	10
2.2 Die verschiedenen Formen des Terrorismus	14
2.3 Islam, Islamismus, Jihadismus und Salafismus	20
2.4 Organisation, Strukturen und Vorgehen der al-Qaida.....	26
2.5 Der Islamische Staat.....	28
2.5.1 Entwicklung des Islamischen Staats	29
2.5.2 Vorgehen und terroristische Anschläge des Islamischen Staats	32
2.6 Psychologie und Ausprägungen des internationalen islamistischen Terrorismus.....	37
2.7 Zusammenfassende Darstellung der Faktoren des internationalen islamistischen Terrorismus	40
3 Betrachtung der Sicherheitskultur und -architektur	42
3.1 Beeinflussende Faktoren	53
3.2 Veränderung der Sicherheitskultur und -architektur.....	58
4 Bewertungsfaktoren proaktiver Kriminalitätsbekämpfung	63
4.1 Messung objektiver Sicherheit	64
4.2 Kooperationen der Sicherheitsbehörden zur proaktiven Kriminalitätsbekämpfung.....	67
4.3 Proaktive Kriminalitätsbekämpfung und Risikobewertung	69
5 Betrachtung einzelner proaktiver Maßnahmen	70
5.1 Videoüberwachung	72

5.2 Terroristische Vereinigungen und Terrorstrafrecht	79
5.3 Onlinedurchsuchung und Q-TKÜ.....	85
5.4 Die elektronische Aufenthaltsüberwachung.....	93
5.5 Die Antiterrordatei.....	99
6 Fazit	105
Anhang 1) Änderungen des BKAG.....	116
Anhang 2) Terrorstrafrecht	129
Literaturverzeichnis	134
Drucksachenverzeichnis	155
Rechtsprechungsverzeichnis.....	160
Ehrenwörtliche Erklärung	161

Darstellungsverzeichnis

Darst. 1) Unterschied zwischen Islam und Islamismus	22
Darst. 2) Anschläge in Deutschland im Jahr 2016.....	40
Darst. 3) Internationaler islamistischer Terrorismus	41
Darst. 4) Proaktive gesetzliche Regelungen und Bekämpfungsstrategien	47
Darst. 5) Zusammenfassung der Ergebnisse aus Kapitl 2 und Kapitel 3.....	59

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AQI	Al-Qaida im Irak
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BPol	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BReg.	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
d. Verf.	die Verfasserin
Darst.	Darstellung
Destatis	Statistisches Bundesamt
Dipl.	Diplom
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EAÜ	elektronische Aufenthaltsüberwachung

et al.	et alii (und andere)
ETA	Euskadi ta Askatasuna
EU	Europäische Union
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
f.	und die folgende Seite
Faz	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	und die folgenden Seiten
FFGI	Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam
Fn.	Fußnote
G20	Gruppe der 20
GBA	Generalbundesanwalt
GDG	Gemeinsame-Dateien-Gesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVVG	Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
Hg.	Herausgeber
Hgg.	Herausgebende
hrsg.	herausgegeben
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	in Sicht des
IGMG	Islamische Gemeinschaft Millî Görüş
IS	Islamischer Staat
ISI	Islamischer Staat im Irak
ISIS	Islamischer Staat im Irak und in Syrien
ISPK (ISUK)	Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel
Jg.	Jahrgang
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e. V.
lat.	lateinisch
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
LKW	Lastkraftwagen
lpb-bw	Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MüKo	Münchener Kommentar
n. Chr.	nach Christus
N.N.	Nomen nescio (lat. für, den Namen weiß ich nicht)
NCTC	National Counterterrorism Center
NK	Neue Kriminalpolitik

Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NW	Nordrhein-Westfalen
o. J.	ohne Jahr
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium
PLO	Palestine Liberation Organisation
PolG	Polizeigesetz
Psych.	Psychologin
Q-TKÜ	Quellen-Telekommunikationsüberwachung
RADAR-iTE	Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus
RAF	Rote Armee Fraktion
Rn.	Randnummer
RZ	Revolutionären Zellen
S.	Seite
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StMAS Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TBEG	Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz
TBG	Terrorismusbekämpfungsgesetz
TE	Abteilung Terrorismus im BKA
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TOR	The Onion Routing
u. a.	unter anderem
USA	United States of America
VfZ	Vierteljahresheft für Zeitgeschichte
Vgl.	vergleiche
WaffG	Waffengesetz
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
z. B.	zum Beispiel
ZKA	Zollkriminalamt

1 Einführung

Terroristische Bedrohungen und terroristische Anschläge überall in der Welt haben die Gesetzgebung und die Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland verändert. Insbesondere die Anschläge in den USA am 11. September 2001, die Anschläge in Paris im November 2015 und der Anschlag durch Anis Amri in Berlin am 19.12.2016 haben zu einer Vielzahl an gesetzlichen Änderungen und Erweiterungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geführt, die von Kompetenzerweiterungen der Sicherheitsbehörden, der Erweiterung oder Einführung neuer Straftatbestände und Aufgaben gekennzeichnet sind.³ Diese neuen Sicherheitsstrategien zeichnen sich zunehmend durch ein präventives Sicherheits- und Risikostrafrecht aus, wodurch sich das staatliche Handeln zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen auf eine proaktiv angelegte Kriminalstrategie konzentriert.⁴

Proaktives Handeln bezeichnet ein Handeln im Voraus⁵ und beschreibt den Umstand, dass neben den Grundvoraussetzungen, z. B. einer konkreten Gefahr für den polizeilichen Eingriff zur Gefahrenabwehr oder eines hinreichenden Tatverdachts für die Anwendung strafprozessualer Maßnahmen, auch vermehrt abstrakte Risikoeinschätzungen als Eingriffsschwelle für das Handeln der Sicherheitsbehörden herangezogen werden können.⁶ Beispielsweise wurde aktuell als proaktive Maßnahme die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) mittels einer sog. elektronischen „Fußfessel“ für „Gefährder“⁷ beschlossen.⁸

³ Vgl. Waldmann (2005), Terrorismus. Provokation der Macht, S. 240.

⁴ Vgl. Berthel / Lapp (2017), Kriminalstrategie, S. 41.

⁵ Vgl. Sievers (o. J.), proaktiv.

⁶ Vgl. Singelstein (2017), S. 46.

⁷ „Ein **Gefährder** ist eine Person, bei der **bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass sie **politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung**, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird [Hervorhebung im Original].“, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestag (WD) (2008a), „Gefährder“, Aktueller Begriff Nr. 36/08, S. 1. Der Begriff „Gefährder“ ist keine rechtliche Definition, sondern ein Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden. Er bezieht sich auf Personen des rechts- und linksextremistischen Terrorismus sowie auf Personen, die dem Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität (islamistischer Terrorismus) zuzuordnen sind, vgl. WD (2008a), S. 1. Von dem Begriff „Gefährder“ wird der einer „relevanten Person“ abgegrenzt. Bei diesen Personen wird von einem geringeren Gefahrenpotenzial gegenüber dem eines „Gefährders“ ausgegangen, vgl. BT-Drs. 18/7151 (2015a), S. 2.

⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 49; S. 82; S. 122.

Die Sicherheitsbehörden stufen im Dezember 2017, 720 Personen als islamistische „Gefährder“ ein,⁹ im März 2017 ging man noch von einer Anzahl von 586 islamistischen „Gefährdern“ aus.¹⁰ Die Gefährdungslage in Deutschland wird insbesondere durch den internationalen islamistischen¹¹ Terrorismus als anhaltend hoch bewertet.¹² Durch die anhaltend hohe Gefährdungslage stehen die deutschen Sicherheitsbehörden vor neuen Herausforderungen,¹³ um weitere Anschläge zu verhindern und die Gefährdung durch den internationalen Terrorismus zu reduzieren.

Die staatlichen Reaktionen zur Bekämpfung terroristischer Anschläge stehen immer im Einklang mit den rechtsstaatlichen Prinzipien und der Sicherheitskultur eines Staates,¹⁴ daher sind die Möglichkeiten und Grenzen sicherheitspolitischer Handlungen begrenzt und an diesen Prinzipien auszurichten. Neue Forderungen nach einer Steuerungskompetenz über alle Sicherheitsbehörden für den Bund durch den Bundesminister des Inneren Thomas de Maizière¹⁵ oder die Einführung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes¹⁶ führten zu kontroversen Diskussionen über das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit und die Wirksamkeit neuer Maßnahmen und Straftatbestände.¹⁷

⁹ Vgl. Mascolo (2017), in: sueddeutscheZeitung.de.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11369 (2017b), S. 4, S. 11.

Die Anzahl der als islamistische „Gefährder“ eingestuften Personen ist nicht mit der Anzahl der sich in Deutschland befindlichen „Gefährder“ gleichzusetzen. Es wird im Januar 2017 davon ausgegangen, dass sich etwa die Hälfte der als solche eingestuften Personen in Deutschland aufhält, vgl. BT-Drs. 18/11369 (2017b), S. 1.

¹¹ Der internationale islamistische Terrorismus wird in den Kapiteln 2.2 bis 2.7 erläutert.

¹² Vgl. Bundesministerium des Inneren (BMI) (2016), Verfassungsschutzbericht, S. 159 f.

¹³ Vgl. Urban (2006), Die Bekämpfung des internationalen Islamistischen Terrorismus, S. 17.

¹⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 44.

¹⁵ Vgl. de Maizière (2017), in: Faz.net.

¹⁶ Vgl. Deutscher Bundestag (2017), Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes verabschiedet.

¹⁷ Vgl. hierzu Waldmann (2005), S. 44; S. 230, S. 242. Peter Waldmann vertritt die Meinung, dass die Freiheitsrechte bereits zugunsten der Sicherheitsrechte in den Hintergrund getreten sind. Anderer Auffassung, führt Hansen aus, dass individuelle Freiheit nur durch Sicherheit gewährleistet werden kann, vgl. Hansen (2009), Neue deutsche Sicherheitsarchitektur, S. 14 ff.

1.1 Forschungsleitende Fragestellungen

Die vorliegende Arbeit analysiert, wie sich das Phänomen des Terrorismus weiterentwickelt hat und warum gerade der islamistische internationale Terrorismus zu einer Veränderung der Sicherheitskultur und -architektur geführt hat. In dieser Analyse erfolgt eine Auseinandersetzung des Verhältnisses zwischen Freiheits- und Sicherheitsrechten, die im Verlauf der weiteren Arbeit insbesondere bezogen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen proaktiven Maßnahmen Beachtung findet. Die Differenzierung und Auswertung einzelner proaktiver Maßnahmen und ihrer Rahmenbedingungen soll dazu dienen, eine Bewertung in Bezug auf die Wirksamkeit der veränderten kriminalstrategischen Ausrichtung der Sicherheitsbehörden vorzunehmen.

Die Analyse orientiert sich an den folgenden forschungsleitenden Fragestellungen:

- 1) Wie hat sich der internationale islamistische Terrorismus insbesondere seit dem 11. September 2001 verändert und wie beeinflusst diese Form des Terrorismus die Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland speziell bezogen auf proaktive Bekämpfungsstrategien?
- 2) Welche weiteren Faktoren können neben dem internationalen Terrorismus zur Bewertung einer veränderten Sicherheitskultur und -architektur und neuer proaktiver Maßnahmen herangezogen werden?
- 3) Wie unterscheiden sich verschiedene proaktive Bekämpfungsstrategien und welche Wirkung entfalten diese auf die Verhinderung terroristischer Anschläge?

1.2 Wissenschaftliche Eingrenzung

Der Wandel des Phänomens Terrorismus, die Veränderung der Sicherheitskultur und -architektur sowie die Wirksamkeit proaktiver Bekämpfungsstrategien des internationalen Terrorismus lassen sich nicht isoliert aus kriminalwissenschaftlicher, polizeiwissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Sicht betrachten. Die vorliegende Arbeit ist daher interdisziplinär angelegt und verknüpft die oben genannten wissenschaftlichen Bereiche miteinander.

Im Rahmen der kriminalwissenschaftlichen Betrachtung werden der juristische Aspekt (Strafrechtswissenschaften und Strafprozessrechtswissenschaften) und der nichtjuristische Bereich (Kriminologie und Kriminalistik) mit einbezogen.¹⁸ Der Schwerpunkt liegt im Rahmen der kriminalwissenschaftlichen Betrachtung auf der Verknüpfung kriminalpolitischer Entscheidungen und der daraus resultierenden Kriminalstrategie zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.¹⁹ Die Kriminalstrategie umfasst die Planung und Organisation der Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung durch die Sicherheitsbehörden und orientiert sich dafür an den Erkenntnissen der objektiven Kriminalitätslage und dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.²⁰ Die Kriminalstrategie wird durch eine Vielzahl von Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu zählen u. a. rechtliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Faktoren.²¹ Die einzelnen Einflussfaktoren, die das kriminalstrategische Vorgehen der Sicherheitsbehörden beeinflussen, fließen ebenfalls in die Analyse des Wandels der Sicherheitskultur und -architektur ein.

Der polizeiwissenschaftliche Blickwinkel soll sich insbesondere auf die Wahrnehmung der Bürger²² bezogen auf polizeiliche Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung richten.²³ Hierunter fallen auch Maßnahmen, bei denen die Polizei nicht unmittelbar vom Bürger wahrgenommen wird, wie z. B. die Videoüberwachung. Die Analyse proaktiver Bekämpfungsstrategien erfolgt nicht allein aus polizeilicher Sicht, sondern berücksichtigt darüber hinaus gesellschaftliche Ansichten und entspricht daher polizeiwissenschaftlichen Kriterien.²⁴ Weiterhin umfasst der polizeiwissenschaftliche Aspekt Erkenntnisse über polizeiliches Handeln insbesondere in Verbindung mit rechtlichen und praxisrelevanten Rahmenbedingungen und kriminalpolitischen Vorgaben.²⁵

Der sozialwissenschaftliche Aspekt der Arbeit umfasst u. a. den Bereich der Risikoforschung in Bezug auf die proaktiven Bekämpfungsstrategien sowie die

¹⁸ Vgl. Ackermann / Koristka / Leonhardt / Nisse / Wirth (2000a), in: Kriminalistik 09/2000, S. 598.

¹⁹ Vgl. Ackermann / Koristka / Leonhardt / Nisse / Wirth (2000b), in: Kriminalistik 10/2000, S. 656.

²⁰ Vgl. Berthel (2005), in: Lehr- und Studienbrief Kriminalistik / Kriminologie, S. 96.

²¹ Vgl. Berthel (2005), S. 96.

²² Um einen besseren Textfluss zu gewährleisten, wird in der vorliegenden Arbeit auf die Nutzung der weiblichen Anredeform verzichtet. Die Gültigkeit männlicher Anredeformen wird für beide Geschlechter unterstellt.

²³ Vgl. Kersten (2012), in: NK 1/2012, S. 9.

²⁴ Vgl. Kersten (2012), in: NK 1/2012, S. 10.

²⁵ Vgl. Neidhardt (2005), in: Lehr- und Studienbrief Kriminalistik / Kriminologie, S. 1 f.

Betrachtung der gesellschaftlichen Wahrnehmung durch terroristische Anschläge und des damit in Verbindung stehenden subjektiven Sicherheitsgefühls innerhalb der Bevölkerung.

1.3 Methodisches Vorgehen

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Literaturarbeit, bei der die zum Themenkomplex herangezogene Literatur zusammengefasst und einer kritischen Auswertung unterzogen wird, um die forschungsleitenden Fragen zu beantworten.²⁶

Zu dieser Beantwortung bedarf es vor der weiteren Analyse einer Operationalisierung des Begriffs Terrorismus, seiner Merkmale und Erscheinungsformen sowie der Abgrenzung zu weiteren Begriffen wie z. B. dem Extremismus.²⁷ Zur Beschreibung und Zusammenfassung der neuen Formen des Terrorismus werden Beispiele terroristischer Anschläge sowie die Darstellung der Terrororganisationen al-Qaida und „Islamischer Staat“ (IS) herangezogen.²⁸ Dies stellt die Grundlage der Bearbeitung der weiteren Kapitel dar und soll zu einem einheitlichen Verständnis innerhalb der vorliegenden Arbeit dienen. Die ermittelten Ergebnisse der Ausprägungen und Strukturen, insbesondere Täterstrukturen, und der genutzten Mittel zur Verwirklichung terroristischer Anschläge werden in Abschnitt 2.7 zusammengefasst.

Nach der Betrachtung des Themenbereichs der Sicherheitskultur und -architektur, wird deren Entwicklung anhand der Veränderung einzelner proaktiver Maßnahmen, Straftatbestände und sicherheitspolitischer Forderungen analysiert.²⁹ Anschließend werden weitere Faktoren ermittelt, die neben dem internationalen Terrorismus zu einer veränderten Sicherheitskultur und -architektur beitragen.³⁰ Im Anschluss erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung der Ergebnisse aus den Kapiteln 2 und 3.

Zur Bewertung proaktiver Maßnahmen werden zunächst die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Messung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ausgewertet.³¹ Weiterhin werden

²⁶ Vgl. Voss (2017), Wissenschaftliches Arbeiten, S. 25.

²⁷ Vgl. Kapitel 2, insbesondere Abschnitt 2.1 bis 2.3.

²⁸ Vgl. Kapitel 2, insbesondere Abschnitt 2.4 bis 2.7.

²⁹ Vgl. Kapitel 3.

³⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.

³¹ Vgl. Kapitel 4, insbesondere Abschnitt 4.1.

als Bewertungsfaktoren zur Betrachtung der proaktiven Kriminalitätsbekämpfung die Kooperation der Sicherheitsbehörden und die Bewertung von Risikofaktoren durch kriminalpolitische Entscheidungsträger herangezogen.³² Als Nächstes erfolgt eine Differenzierung der Vorfeldverlagerung des Kriminalitätsbekämpfungsprozesses hinsichtlich der handelnden Sicherheitsbehörden und der rechtlichen sowie praktischen Ausrichtungen einzelner Maßnahmen und Straftatbestände.³³ Die Darstellung verschiedener Maßnahmen und Straftatbestände soll eine Übersicht der unterschiedlichen Zielrichtungen der jeweiligen Strategien der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus liefern, um abschließend eine Beurteilung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen vorzunehmen.³⁴ In Kapitel 6 werden die Ergebnisse aus den vorangegangenen Kapiteln zusammengefasst, um eine abschließende Beantwortung der forschungsleitenden Fragen durchzuführen. Ergänzend wird auf den Optimierungsbedarf im Rahmen der proaktiven Kriminalitätsbekämpfung und weitere Bekämpfungsstrategien eingegangen. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Masterarbeit bleibt eine Betrachtung von Maßnahmen z. B. zur Verhinderung einer Radikalisierung bezogen auf islamistisch orientierte Personen aus. Weiterhin wird der Themenkomplex der Sicherheitskultur und -architektur auf die nationale Ebene der Sicherheitsbehörden und die Entwicklung von Rahmenbedingungen, die sich auf die proaktive Kriminalitätsbekämpfung beziehen, beschränkt. Es erfolgt keine detaillierte Darstellung der einzelnen Sicherheitsbehörden, da der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Entwicklung der Sicherheitskultur und -architektur durch die Vorfeldverlagerung des Kriminalitätsbekämpfungsprozesses zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus liegt und darauf, wie die daraus entstandenen proaktiven Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet werden können.

1.4 Forschungsstand und Quellen

Der Forschungsstand bezogen auf Terrorismus und die damit verbundenen Themen Sicherheit und Freiheit sowie Bekämpfungsstrategien ist durch eine

³² Vgl. Abschnitt 4.2 bis 4.3.

³³ Vgl. Kapitel 5.

³⁴ Vgl. Abschnitt 5.1 bis 5.5.

unüberschaubare Menge an Material gekennzeichnet.³⁵ Eine Vielzahl an Literaturquellen zu den Themen Sicherheit und Freiheit, Terrorismus und Islamismus entstand gerade in den USA und Europa nach dem 11. September 2001.³⁶ Forscher und Experten haben sich über Jahre bemüht, das Phänomen Terrorismus in seiner Gänze zu erfassen, was sich als komplexes Unterfangen darstellt.³⁷ Die zum Thema des internationalen Terrorismus vorliegenden Einschätzungen über Ursachen und Erscheinungsformen u. a. von Sozialwissenschaftlern, Politologen oder Journalisten stammen oftmals nur aus zweiter oder dritter Hand.³⁸ Weiterhin ist die sozialwissenschaftliche Analyse des Phänomens Terrorismus durch das Handeln von Terroristen im Untergrund begrenzt, so dass sich Methoden der Sozialwissenschaften wie z. B. Feldforschung nur in sehr geringem Umfang durchführen lassen und es daher an Primärquellen mangelt.³⁹ Die Problematik der wenig zugänglichen Primärquellen bezogen auf das Phänomen des Terrorismus kann durch die Nutzung von Quellen der Terrororganisationen selbst, z. B. Internetauftritte, und Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden nur insofern kompensiert werden, dass diese Quellen auch öffentlich zugänglich sind.⁴⁰ Die Mehrheit an Primärquellen ist jedoch nicht öffentlich zugänglich und Informationen der Terrororganisationen selbst müssen erst bezogen auf Glaubwürdigkeit und Zielrichtung differenziert werden.⁴¹

In der vorliegenden Arbeit wird daher vermehrt Sekundärliteratur für den Themenkomplex Terrorismus gewählt. Die Sekundärliteratur umfasst u. a. die Nutzung von Veröffentlichungen sogenannter Think Tanks oder auch „Denkfabriken“, die als wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Forschungsinstitute verstanden werden und deren Aufgabe in der Behandlung von politikbezogenen und praxisrelevanten Fragen besteht.⁴² Als Think Tank zur Terrorismusforschung kann das Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (ISPK vormals ISUK) gezählt werden.⁴³

³⁵ Vgl. Endres (2010), Deutschland als Ziel des Terrorismus?, S. 6.

³⁶ Vgl. Hansen (2009), S. 18.

³⁷ Vgl. Dietl / Hirschmann / Tophoven (2006), Das Terrorismus-Lexikon, S. 8.

³⁸ Vgl. Zöllner (2009), Terrorismusstrafrecht: Ein Handbuch, S. 5.

³⁹ Vgl. Schneckener (2006), Transnationaler Terrorismus, S. 8 f.

⁴⁰ Vgl. Schneckener (2006), S. 9.

⁴¹ Vgl. Schneckener (2006), S. 9.

⁴² Vgl. Thunert (2003), in: APuZ B 51/2003, S. 30 f.

⁴³ Vgl. Hansen / Krause (2017), Jahrbuch Terrorismus 2015/2016, S. 5. Vom ISPK wurde z. B. das Werk von Hansen (2009), Neue deutsche Sicherheitsarchitektur, herangezogen.

Für die Betrachtung des Phänomens Terrorismus aus sozialwissenschaftlicher Sicht, insbesondere in Bezug auf Charakteristika, Strukturen und Differenzierungen,⁴⁴ wurden in der vorliegenden Arbeit u. a. Veröffentlichungen des Politikwissenschaftlers Ulrich Schneckener⁴⁵ und des Sozialwissenschaftlers Peter Waldmann⁴⁶ herangezogen.

Zur Analyse proaktiver Bekämpfungsstrategien und des Wandels der Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland bedarf es einer objektiven Darstellung des Handelns der Sicherheitsbehörden. Hier ist anzumerken, dass bestimmte Strategien der Geheimhaltung unterliegen. Daher werden Veröffentlichungen der Sicherheitsbehörden genutzt, die diese selbst durch eine Vielzahl an Publikationen liefern, wie z. B. der Verfassungsschutzbericht oder Veröffentlichungen des Bundeskriminalamtes (BKA), da diese eine Betrachtung von kriminalstrategischen Themen bezogen auf die Terrorismusbekämpfung zulassen. Weiterhin werden u. a. öffentliche Berichte kriminalpolitisch relevanter Gremien ausgewertet, hierzu zählen z. B. öffentliche Bundestagsdrucksachen oder Publikationen des Innenministeriums. Ebenfalls sollen aktuelle Medienberichte, Informationen der Bundeszentrale für politische Bildung sowie kriminalistische, juristische, soziologische und polizeiwissenschaftliche Fachliteratur und Forschungsergebnisse, die sich mit den Befugnissen der Sicherheitsbehörden beschäftigen, zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen dienen.

Zur Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen proaktiver Bekämpfungsstrategien wurden weiterhin Urteile des Bundesverfassungsgerichts herangezogen. Überdies wurde Literatur ausgewertet, die nicht von den jeweiligen Behörden selbst stammt, beispielsweise das wissenschaftliche Werk von Johannes Urban „Die Bekämpfung des Internationalen Islamistischen Terrorismus“.⁴⁷ Das Hinzuziehen von Zeitungsberichten soll u. a. dazu dienen, die Aktualität einzelner kriminalpolitischer Entscheidungen herauszustellen.

⁴⁴ Vgl. Schneckener (2006), S. 7.

⁴⁵ Vgl. u.a. Schneckener (2006).

⁴⁶ Vgl. u.a. Waldmann (2005).

⁴⁷ Vgl. Urban (2006).

2 Begriffe und Formen des Phänomens Terrorismus

Um Terrorismus zu beschreiben, erfolgt zunächst eine Abgrenzung der Begriffe Extremismus und Terrorismus. Die anschließende Betrachtung der verschiedenen Formen des Terrorismus soll die Unterschiede der jeweiligen Täter- und Tatstrukturen sowie Tatmotivationen herausstellen. Die Begriffsdefinitionen Islam, Islamismus, Jihadismus, Salafismus, transnational und international sollen zu einer differenzierten Betrachtung des Terminus „internationaler islamistischer Terrorismus“ beitragen, der in der vorliegenden Arbeit für die weitere Analyse genutzt wird. Die Begrenzung auf den internationalen islamistischen Terrorismus erfolgt u. a. vor dem Hintergrund, dass bereits die Hälfte aller terroristischen Anschläge seit Mitte der 1990er Jahre religiösen Motiven und insbesondere dem islamistischen Terrorismus zuzuordnen waren.⁴⁸ Abschließend werden die Merkmale des internationalen islamistischen Terrorismus anhand der Terrororganisationen al-Qaida und IS sowie anhand bereits erfolgter terroristischer Anschläge herausgearbeitet, um diese im weiteren Verlauf der Arbeit bezogen auf die Veränderungen der Sicherheitskultur und -architektur und der daraus resultierenden proaktiven Maßnahmen in Beziehung setzen zu können.

Die moralische Bewertung terroristischer Handlungen wird grundsätzlich in einer sozialwissenschaftlichen Analyse ausgeklammert.⁴⁹ Etablierte Normen und Werte sind jedoch die Basis eines sozialen Systems wie der deutschen Gesellschaft.⁵⁰ Die moralische Bewertung von Normen und Werten wie Recht und Unrecht prägen die gesellschaftliche Weltanschauung in einem demokratischen Staat.⁵¹ Daher wird in der vorliegenden Arbeit die moralische Bewertung terroristischer Handlungen, die u. a. durch gesellschaftliche und staatliche Reaktionen ausgedrückt wird, ebenfalls beleuchtet.

⁴⁸ Vgl. Waldmann (2005), S. 123.

⁴⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 11.

⁵⁰ Vgl. Bornewasser (1995), Motivationale Hintergründe von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, S. 92.

⁵¹ Vgl. Schäfer (2008), Wertevoraussetzungen der Demokratie, S. 10.

2.1 Terrorismus und Extremismus

Der Begriff Extremismus stammt von dem lateinischen Wort „extremitas“ ab und bedeutet äußerster Punkt oder Rand.⁵² Er kann als Antithese zum demokratischen Verfassungsstaat verstanden werden.⁵³ Als extremistisch sind daher solche Aktivitäten einzustufen, die sich gegen die Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung richten.⁵⁴

Extrem beschreibt somit „(...) die Forderung nach einer radikalen Änderung des Status quo (...)“.⁵⁵ Extremistische Akteure können „(...) gewaltfrei-legalistisch oder gewaltorientiert agieren, aber auch einen Strategiemix bevorzugen.“⁵⁶ Neben den bekanntesten Formen des Links- und Rechtsextremismus existieren weitere Formen wie z. B. der religiöse Fundamentalismus insbesondere in Gestalt des Islamismus.⁵⁷

Der Begriff Terrorismus stammt vom lateinischen Begriff "terror" ab, was übersetzt "Schrecken" bedeutet.⁵⁸ Terrorismus als eine Form des Extremismus ist grundsätzlich mit systematischer Gewaltanwendung verbunden.⁵⁹ Terrorismus wird u. a. als Kommunikations- und Provokationsstrategie verstanden.⁶⁰ In diesem Verständnis von Terrorismus richtet sich die Gewaltanwendung durch einen Anschlag viel mehr auf die allgemeine Aufmerksamkeit als auf die eigentliche Zerstörung.⁶¹ Im Sinne einer Kommunikationsstrategie will Terrorismus den offensiven Normbruch verwirklichen, der sich gegen die Norm- und Moralvorstellungen der angegriffenen Gegenseite richtet, um die Aufmerksamkeit auf die als höherwertig betrachtete eigene Moralordnung zu lenken.⁶² Die Provokationsstrategie des Terrorismus ist weiterhin durch den überraschenden Angriff, der gezielt einen Konflikt herbeiführen soll, gekennzeichnet.

⁵² Vgl. Jesse (2001), Politischer Extremismus heute: Islamistischer Fundamentalismus, Rechts- und Linksextremismus, S. 3.

⁵³ Vgl. Jesse (2001), S. 3.

⁵⁴ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (o. J.a), Extremismus/Radikalismus.

⁵⁵ Neumann (2016a), Der Terror ist unter uns, S. 29.

⁵⁶ Backes (2006), in: Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur, S. 48.

⁵⁷ Vgl. Jaschke (2006), Politischer Extremismus, S. 8.

⁵⁸ Vgl. Niederberger / Schink (2011), Globalisierung, S. 419.

⁵⁹ Vgl. Jaschke (2006), S. 104.

⁶⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 14 f.; S. 37.

⁶¹ Vgl. Waldmann (2005), S. 14 f.

⁶² Vgl. Waldmann (2005), S. 37.

net.⁶³ Andere Definitionen betonen, dass die Gewaltanwendung an der Wahrscheinlichkeit zur Durchsetzung politischer Ziele orientiert ist.⁶⁴

Da Terrorismus als extremistische Taktik unter Nutzung von Gewalt durch unterschiedliche Akteure mit einer unterschiedlichen Motivation genutzt wird,⁶⁵ wurde in der vorliegenden Arbeit die Definition des Politikwissenschaftlers Ulrich Schneckener gewählt, der Terrorismus

„(...) als eine *Gewaltstrategie nichtstaatlicher Akteure, die aus dem Untergrund agieren und systematisch versuchen, eine Gesellschaft oder bestimmte Gruppe in Panik und Schrecken zu versetzen, um nach eigener Aussage politische Ziele durchzusetzen* (...) [Hervorhebung im Original].“⁶⁶

definiert. Diese Definition beinhaltet den kommunikativen Aspekt terroristischer Anschläge durch das Verbreiten von Angst und Schrecken, der einen wirksamen psychologischen Effekt erzielen kann,⁶⁷ und orientiert sich bei der Motivlage an dem Erreichen politischer Ziele. Die Zielorientierung wird jedoch zugleich durch die in der Definition erfolgte Ausführung „nach eigener Aussage“⁶⁸ offengelassen und lässt somit auch andere Motive bezogen auf terroristische Anschläge zu. Der Terrorismus durch nichtstaatliche Akteure ist vom Staatsterror abzugrenzen. Staatsterror bezeichnet eine von staatlicher Seite ausgerichtete Schreckensherrschaft um Macht zu erhalten oder auszuweiten.⁶⁹ Die staatlichen Akteure handeln dabei i.d.R. sichtbar gegen die Bevölkerung oder bestimmte Gruppen wie z.B. Oppositionelle.⁷⁰ Eine Terrorismusdefinition dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Gewaltformen wie dem konventionellen Krieg oder dem Guerillakampf.⁷¹

⁶³ Vgl. Waldmann (2005), S. 37.

⁶⁴ Vgl. Hoffmann (2001a), Terrorismus – der unerklärte Krieg, S. 56; Urban (2006), S. 33.

⁶⁵ Vgl. Neumann (2016a), S. 32.

⁶⁶ Schneckener (2006), S. 21.

⁶⁷ Vgl. Waldmann (2005), S. 19.

⁶⁸ Schneckener (2006), S. 21.

⁶⁹ Vgl. Schneckener (2006), S. 21 f.

⁷⁰ Vgl. Schneckener (2006), S. 22.

⁷¹ Vgl. Schneckener (2006), S. 21 ff.; ebenso Waldmann, S. 17 ff. Die Differenzierung von Gewaltakteuren wird anhand einer Vielzahl von Merkmalen bestimmt, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden. Ausführlich hierzu siehe Schneckener (2006), S. 21-39 und Waldmann (2005), S. 17-22.

Der Unterschied terroristischer Handlungen zum Guerillakampf oder auch dem normalen Rechtsbruch liegt insbesondere in der unterschiedlichen Handlungslogik.⁷² Terroristen und Kriminelle verursachen grundsätzlich die gleichen Delikte wie Körperverletzung, Mord oder Totschlag.⁷³ Die kriminelle Tat richtet sich dabei jedoch grundsätzlich auf das Erlangen eines persönlichen Vorteils⁷⁴ und der konventionelle Krieg oder der Guerillakampf auf die Kontrolle eines bestimmten territorialen Gebiets aus.⁷⁵ Terrorismus im Sinne einer Kommunikationsstrategie hingegen hat primär den Erfolg der Ausübung psychischen Zwangs gegen das bestehende System im Blick.⁷⁶

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Terrorismus grundsätzlich mit systematischer Gewaltanwendung verbunden ist und daher die härteste Form des Extremismus darstellt.⁷⁷

Anhand der Unterscheidung von Extremismus und Terrorismus lässt sich somit feststellen, dass z. B. ein islamistischer Extremist zugleich auch Terrorist sein kann, aber auch eine Vielzahl von Extremisten existiert, die bestrebt sind, mit gewaltlosen Mitteln aktiv die eigene Zielerreichung zu verwirklichen.⁷⁸ Als gewaltlos gilt z. B. die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş“ (IGMG).⁷⁹

Mit der kurzen Beschreibung der Begriffe Terrorismus und Extremismus soll aufgezeigt werden, dass diese Begriffe nicht synonym verstanden werden sollten, da auch die Berichterstattung der Medien oft keine differenzierte Betrachtung aufweist.⁸⁰ Extremismus ist nicht zwangsläufig mit Terrorismus gleichzusetzen. So kann eine islamistische Organisation als legal eingestuft werden, die die Verbreitung der eigenen Ideologie gewaltfrei vollzieht, auch wenn Teile der Anhänger als extremistisch gelten.⁸¹

⁷² Vgl. Waldmann (2005), S. 20 ff.

⁷³ Vgl. Waldmann (2005), S. 20.

⁷⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 20 f.

⁷⁵ Vgl. Waldmann (2005), S. 20 f.

⁷⁶ Vgl. Waldmann (2005), S. 21 f.

⁷⁷ Vgl. Jesse (2001), S. 5.

⁷⁸ Vgl. BfV (2013), Islamismus: Entstehung und Erscheinungsformen, S. 5.

⁷⁹ Vgl. BMI (2016), S. 154; S. 159.

⁸⁰ „Mindestens 17 Menschen starben, nachdem Extremisten in Mogadischu ein Lokal belagert hatten. Die islamistische Al-Shabaab reklamiert die Tat für sich.“, N.N. (2017a), in: taz.de.

⁸¹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (o. J.), Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V. (IGMG).

Da der Begriff Terrorismus von einer inhaltlichen Vielschichtigkeit gekennzeichnet ist und nicht über eine allgemein anerkannte Definition verfügt,⁸² verwundert es nicht, dass vermehrt Versuche, den Straftatbestand des Terrorismus auf internationaler Ebene zu definieren, fehlgeschlagen sind.⁸³

Die Vereinten Nationen konnten sich insbesondere durch den Einspruch islamischer Länder nicht auf eine Definition von Terrorismus als Straftatbestand einigen.⁸⁴ Auf Ebene der Europäischen Union wurden Definitionen gefasst, die terroristische Straftaten und terroristische Vereinigungen beschreiben. Hier sind insbesondere der EU-Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung⁸⁵ anzuführen und die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung,⁸⁶ die den zuvor genannten Rahmenbeschluss ersetzt.⁸⁷ In Deutschland findet man den Begriff Terrorismus sowohl in Bundesgesetzen, z. B. § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 4a BKAG (§ 5 BKAG)⁸⁸ (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus), als auch in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes (die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt).

Im Rahmen der ersten Föderalismusreform erhielt der Bund gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006⁸⁹ die Gesetzgebungskompetenz bezogen auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, die dem Bundeskriminalamt übertragen wurde.⁹⁰ In den Bundesgesetzen und auch dem Grundgesetz wird jedoch nicht bestimmt, was unter Terrorismus zu verstehen ist.⁹¹ Es findet sich

⁸² Vgl. Urban (2006), S. 17.

⁸³ Vgl. Waldmann (2005), S. 233.

⁸⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 233.

⁸⁵ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3-7 (außer Kraft).

⁸⁶ ABl. L 88 vom 31.3.2017.

⁸⁷ ABl. L 88 vom 31.3.2017.

⁸⁸ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354); in der Anhang 1 werden die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Paragraphen des BKAG in der jetzigen Fassung und in der Fassung, die ab dem 25.05.2018 gilt, aufgeführt.

⁸⁹ BGBl. I 2006, S. 2034.

⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 16/813 (2006a), S. 12.

⁹¹ Vgl. WD (2009), Terrorismus: Definitionen, Rechtsgrundlagen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, Ausarbeitung, WD 3 – 417/09, S. 4.

lediglich in § 2 S. 1 Nr. 2 des Antiterrordateigesetzes (ATDG) eine Beschreibung, welche Personen dem Terrorismus zugeordnet werden können:⁹²

Personen, die rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwenden oder eine solche Gewaltanwendung unterstützen, vorbereiten oder durch ihre Tätigkeiten, insbesondere durch Befürworten solcher Gewaltanwendungen, vorsätzlich hervorrufen (...).⁹³

Diese Beschreibung liefert jedoch lediglich eine Information über einen Personenkreis, der aufgrund bestimmter Motive Gewalt anwendet. Für eine rechtliche Bewertung mögen die Ausführungen in den jeweiligen Gesetzen ausreichend sein. Um im Rahmen der weiteren Betrachtung auf die proaktive Kriminalitätsbekämpfung zur Abwehr terroristischer Anschläge und den Wandel der Sicherheitskultur und -architektur einzugehen, gilt es jedoch weitere Aspekte des Terrorismus zu betrachten. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die phänomenologischen und strafrechtlichen Definitionsversuche zwar eine Vielzahl an Anhaltspunkten liefern, was unter Terrorismus verstanden werden kann, bezogen auf die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung innerhalb Deutschlands ist jedoch eine aktuelle Betrachtung von Täterstruktur, Tatmotivation und taktischem Vorgehen von Terroristen sowie die Betrachtung der tatsächlichen Wirkung terroristischer Anschläge auf die Gesellschaft erforderlich. Ohne die Analyse dieser weiteren Aspekte wären keine Aussagen über die Wirksamkeit von Maßnahmen möglich und es könnte lediglich eine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Tat tatsächlich als terroristischer Anschlag gewertet werden kann und somit die Tatbestandsvoraussetzungen einer Straftat vorliegen.

2.2 Die verschiedenen Formen des Terrorismus

Terrorismus verfügt über eine Vielzahl an Formen aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der jeweiligen Akteure, Strukturen, Motive und eingesetzten oder verfügbaren Mitteln und unterscheidet sich auch in der Auswahl

⁹² Vgl. WD (2009), S. 4. Nach der Erstellung der Ausarbeitung WD 3 – 417/09 vom 25.11.2009 durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde § 2 S. 1 Nr. 2 ATDG am 01.01.2015 (BGBl. I 2014, S. 2318) geändert. In der vorliegenden Arbeit wurden die Inhalte der aktuellen Norm übernommen.

⁹³ BGBl. I 2014, S. 2318, § 2 S. 1 Nr. 2 ATDG.

der Opfer bzw. Zielen.⁹⁴ Um die Ausprägungen des islamistischen Terrorismus, der in der vorliegenden Arbeit insbesondere aufgrund dessen Aktualität als Beispiel für die weiteren Ausführungen genutzt wird, weiter herauszuarbeiten, erfolgt zunächst eine Beschreibung der unterschiedlichen Formen des Terrorismus. Anhand der Unterschiede bezogen auf die Motivlage können insbesondere vier Formen des Terrorismus nichtstaatlicher Akteure unterschieden werden.⁹⁵ Hierzu zählen der ethnisch-nationalistische, der sozialrevolutionäre,⁹⁶ der rechtsradikale und der religiös orientierte Terrorismus.⁹⁷

Ziel des **ethnisch-nationalistischen Terrorismus** ist Autonomie bis zur kompletten Selbstständigkeit einer Bevölkerungsgruppe.⁹⁸ Als Beispiel kann hier die baskische Gruppierung „Euskadi ta Askatasuna“ (ETA) aufgeführt werden, die seit ihrem ersten Anschlag von 1968 bis 2011 aktiv war.⁹⁹ Ziel der ETA war die Ablösung des spanischen Baskenlandes vom Norden Spaniens und dem Südwesten Frankreichs.¹⁰⁰ Die Gegner, die sich gegen eine baskische Unabhängigkeit richteten, wurden mit terroristischen Mitteln bekämpft.¹⁰¹ Die soziale Struktur der ETA-Mitglieder bestand vorwiegend aus jungen Erwachsenen mit baskischen oder baskisch-spanischen Eltern aus der unteren Mittelschicht und der Mittelschicht.¹⁰² Ca. 20 % der ETA-Mitglieder waren Studenten oder Priester, die Oberschicht war in der Struktur der ETA in keinem erwähnenswerten Ausmaß vorhanden.¹⁰³

Der **sozialrevolutionäre Terrorismus**, der insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren seine Hochphase hatte,¹⁰⁴ war gekennzeichnet von Protestbewegungen, die einen sozialistischen Umsturz zum Ziel hatten.¹⁰⁵

In Deutschland bildeten sich diese Gruppierungen insbesondere in den 1970er Jahren.¹⁰⁶ Als Beispiel können hier die „Rote Armee Fraktion“ (RAF), die „RZ“

⁹⁴ Vgl. Urban (2006), S. 35 f.

⁹⁵ Vgl. Waldmann (2005), S. 99.

⁹⁶ Vgl. Endres (2010), S. 13.

⁹⁷ Vgl. Waldmann (2005), S. 115, S. 123.

⁹⁸ Vgl. Endres (2010), S. 14.

⁹⁹ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2012), Separatismus in Spanien.

¹⁰⁰ Vgl. bpb (2012).

¹⁰¹ Vgl. bpb (2014), Vereint und doch gespalten: Spanien, Katalonien und das Baskenland.

¹⁰² Waldmann (1989), Ethnischer Radikalismus, S. 133.

¹⁰³ Waldmann (1989), S. 133.

¹⁰⁴ Vgl. Endres (2010), S. 15.

¹⁰⁵ Vgl. Urban (2006), S. 37.

¹⁰⁶ Vgl. Waldmann (2005), S. 101.

(Revolutionären Zellen) oder die „Bewegung 2. Juni“ aufgeführt werden.¹⁰⁷ Diese Gruppen entstanden aus der Studenten- und Protestbewegung der 1960er Jahre, wobei sie zu Beginn ihres Protestes hochschulpolitische Forderungen aufstellten, die sich weiter zur Forderung nach einer radikalen Umgestaltung der bestehenden Ordnung entwickelten.¹⁰⁸ In den 1970er Jahren begann eine Serie terroristischer Anschläge, u. a. Überfälle auf Banken, Mordanschläge, Geiselnahmen und Brandstiftungen.¹⁰⁹

Da insbesondere durch die Existenz der „RAF“ umfangreiche Veränderungen des Straf- und Strafprozessrechts zur Terrorismusbekämpfung vorgenommen wurden,¹¹⁰ erfolgt die Darstellung der „RAF“ im Gegensatz zum ethnisch-nationalistischen oder rechtsradikal orientierten Terrorismus intensiver hinsichtlich der Betrachtung von Strukturen und Zielrichtung.

Ziel der „RAF“ war es, den Staat durch terroristische Anschläge zu zwingen, „(...) seine heuchlerische rechtsstaatlich-demokratische Fassade abzustreifen und sein wahres faschistisch-repressives Gesicht zu zeigen.“¹¹¹

Die „RAF“ war zu dieser Zeit die einflussreichste der sozialrevolutionären Gruppen in Deutschland,¹¹² deren Mitgliederstruktur sich zu großen Teilen aus der gehobenen Mittelschicht bildete.¹¹³ Zielsetzung war die Mobilisierung der Arbeiterschaft, mit deren Hilfe und Unterstützung ein sozialistisches Gesellschaftssystem ermöglicht werden sollte.¹¹⁴

Nach der Inhaftierung einer Vielzahl an „RAF“-Terroristen ab 1972,¹¹⁵ gelang es den Inhaftierten, aus dem Gefängnis heraus neue Mitglieder zu rekrutieren und eine Nachfolgeorganisation aufzubauen, die die Ziele der „RAF“ mittels terroristischer Anschläge weiter fortführen sollte.¹¹⁶

¹⁰⁷ Vgl. Waldmann (2005), S. 101.

¹⁰⁸ Vgl. Waldmann (2005), S. 101.

¹⁰⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 101.

¹¹⁰ Vgl. Zöllner (2009), S. 42; sog. „Anti-Terror-Gesetze“, z. B. Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (BGBl. I 1974, S. 3686), Antiterrorismugesetz (BGBl. I 1976, S. 2181); vgl. hierzu weiterhin Schwind (2016), Kriminologie und Kriminalpolitik, § 30, Rn. 20.

¹¹¹ Waldmann (2005), S. 101.

¹¹² Vgl. Waldmann (2005), S. 102.

¹¹³ Vgl. Waldmann (2005), S. 111.

¹¹⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 101 f.

¹¹⁵ Vgl. Daase (2007), in: bpb, S. 1.

¹¹⁶ Vgl. Waldmann (2005), S. 102.

Der Kreis der Anhänger, aus dem sich die Nachfolgeorganisation bildete, umfasste lediglich einige hundert Personen.¹¹⁷ Die Arbeiterschaft, Linksparteien oder andere links orientierte Gruppen lehnten die „RAF“ jedoch insbesondere wegen ihres Absolutheitsanspruchs ab.¹¹⁸ Die Alltagserfahrungen der Bevölkerung waren nicht mit den Vorstellungen der „RAF“, dass die Bundesrepublik ein repressiv-faschistisches Gebilde sei, vereinbar.¹¹⁹

Der sozialrevolutionäre Terrorismus der „RAF“ kann charakteristisch als bundesdeutscher Terrorismus bezeichnet werden,¹²⁰ auch wenn er unter anderem durch die Verbindung zu internationalen Gruppen wie der "(...) Palestine Liberation Organisation(...)"¹²¹ (PLO) gekennzeichnet war.¹²²

Die internationalen Verflechtungen der „RAF“ bezogen sich vermehrt auf ausländische Organisationen des Nahen Ostens, die vor allem von praktischer Bedeutung für die „RAF“ waren, z. B. für die militärische Ausbildung, u. a. in palästinensischen Trainingscamps in Jordanien.¹²³ Die gegenseitige Unterstützung der terroristischen Organisationen war nicht so sehr auf die jeweilige Zielsetzung einer einzelnen Gruppe als vielmehr auf die Notwendigkeit der gegenseitigen Kooperation zur Erreichung der eigenen Ziele gerichtet.¹²⁴ So konnte die „RAF“ aus der militärischen Ausbildung ihren Nutzen ziehen und palästinensische Organisationen konnten mittels ihrer europäischen Verbündeten durch unauffälligere Vorbereitung terroristische Anschläge in Europa planen.¹²⁵ Der Terror der „RAF“ erreichte seinen Höhepunkt 1977.¹²⁶ Unter anderem tötete die „RAF“ Generalbundesanwalt Siegfried Buback und den Dresdner-Bank-Chef Jürgen Ponto.¹²⁷ Anfang September 1977 wurde Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer entführt, die Ereignisse innerhalb der 44 Tage der Entführung Schleyers, innerhalb derer er von der „RAF“ ermordet wurde, werden als der „Deutsche Herbst“ bezeichnet.¹²⁸ Die Entführung sollte

¹¹⁷ Vgl. Waldmann (2005), S. 102.

¹¹⁸ Vgl. Waldmann (2005), S. 102.

¹¹⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 102.

¹²⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 109.

¹²¹ Elger (2008), Kleines Islam-Lexikon, S. 263.

¹²² Vgl. Wunschik (2007), in: bpb, S. 1.

¹²³ Vgl. Wunschik (2007), S. 1.

¹²⁴ Vgl. Wunschik (2007), S. 2.

¹²⁵ Vgl. Wunschik (2007), S. 2.

¹²⁶ Vgl. bpb (o. J.a), Die Geschichte der RAF.

¹²⁷ Vgl. bpb (o. J.a).

¹²⁸ Vgl. bpb (o. J.a).

dazu dienen, in Stammheim inhaftierte „RAF“-Mitglieder zu befreien.¹²⁹ Innerhalb der 44 Tage wurde am 13. Oktober 1977 durch palästinensische Terroristen die Lufthansa-Maschine „Landshut“ entführt, was zur Unterstützung der Forderungen der „RAF“ beitragen sollte.¹³⁰ Am 18. Oktober gelang es der GSG 9, alle Geiseln der „Landshut“ zu befreien, drei Terroristen wurden getötet und der vierte in Haft genommen.¹³¹ Nach weiteren Anschlägen in den 1970er bis 1990er Jahren¹³² löste sich die „RAF“ am 20. April 1998 auf.¹³³ Krawalle durch linksextreme Personen, wie sie im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel 2017 in Hamburg auftraten, stellen zwar keinen Terrorismus im klassischen Sinne wie dem der „RAF“ dar, werden jedoch als Vorstufe zum sozialrevolutionären Terrorismus angesehen.¹³⁴

Im Vergleich zum sozialrevolutionären Terrorismus in Deutschland erfolgt weiterhin eine Betrachtung **rechtsradikaler Terroristen**. Im Gegensatz zum sozialrevolutionären Terrorismus, der eine Veränderung der bestehenden Strukturen eines Staates herbeiführen will, ist Kennzeichen des rechtsradikalen Terrorismus oftmals das Vorgehen gegen ausgewählte gesellschaftliche Gruppen, insbesondere Minderheiten aus anderen Kulturkreisen.¹³⁵ Rechtsradikale Terroristen wollen die bestehende Ordnung verteidigen.¹³⁶ Die nach ihren Ansichten störenden Elemente müssen daher bekämpft werden.¹³⁷ Als störend werden für die als homogen betrachtete „Volksgemeinschaft“ insbesondere Fremde, z. B. Asylbewerber, empfunden.¹³⁸ Durch rechtsradikale Terroristen erfolgten u. a. vermehrt Angriffe auf Asylbewerberheime in ostdeutschen Bundesländern in den 1990er Jahren.¹³⁹ Bei den

¹²⁹ Vgl. Daase (2007), S. 1.

¹³⁰ Vgl. Daase (2007), S. 1.

¹³¹ Vgl. Geiger (2009), in: VfZ 3/2009, S. 446.

¹³² Vgl. hierzu (bpb) (o. J.b), Chronologie der RAF. Hier findet sich eine umfassende Übersicht der Anschläge der „RAF“, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

¹³³ Vgl. Tolmein (2002), Vom Deutschen Herbst zum 11. September, S. 192.

¹³⁴ Vgl. Diekmann (2017), in: t-online.de.

¹³⁵ Vgl. Waldmann (2005), S. 115.

¹³⁶ Vgl. BMI (2016), S. 46.

¹³⁷ Vgl. BMI (2016), S. 46.

¹³⁸ Vgl. BMI (2016), S. 46.

¹³⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 118.

Tätern handelte es sich dabei durchweg um junge Männer aus der Unterschicht.¹⁴⁰ Nach den Flüchtlingsströmen insbesondere seit dem Jahr 2015 ist ein deutlicher Anstieg rechtsextremistisch motivierter Straftaten zu verzeichnen.¹⁴¹ Zum Beispiel die Rechtsterroristische Vereinigung „Gruppe Freital“ aus Sachsen verübte in Freital zwei Sprengstoffanschläge auf Unterkünfte für Asylbewerber im Jahr 2015.¹⁴² Oft können terroristische Gruppierungen keinen Führungskern aufweisen und ihre Anschläge ergeben sich spontan,¹⁴³ jedoch zeigte gerade die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), dass rechtsradikale Terroranschläge auch über mehrere Jahre aus dem Untergrund begangen werden können, ohne dass die Sicherheitsbehörden eine Verbindung zu diesen Gruppierungen herstellen können.¹⁴⁴

Die Formen des ethnisch-nationalistischen, sozialrevolutionären oder rechtsradikalen Terrorismus werden auch mit den Synonymen „klassischer“ oder „alter“ Terrorismus umschrieben, der **religiöse Terrorismus**, insbesondere mit einer globalen Ausrichtung, wird auch als „neuer Terrorismus“ bezeichnet.¹⁴⁵ Die Bezeichnung „neu“ soll nicht darauf hinweisen, dass die Verbindung von Religion und Terrorismus ein neues Phänomen ist – bereits seit 2000 Jahren werden terroristische Taten aus religiösen Motiven verübt.¹⁴⁶ „Neu“ bezieht sich auf die Betrachtung des strukturellen Wandels und die neuen Organisationsformen, die insbesondere durch den **islamistischen Terrorismus** zu beobachten sind.¹⁴⁷

Religiös motivierte Terroranschläge führen zu mehr Todesfällen als durch die anderen Formen des Terrorismus.¹⁴⁸ Dies kann u. a. auf die unterschiedliche Legitimierung und Moralvorstellung von religiösen Terroristen im Gegensatz zu ethnisch-nationalistischen, sozialrevolutionären oder rechtsradikal orientierten Terroristen zurückgeführt werden.¹⁴⁹

¹⁴⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 118.

¹⁴¹ Vgl. BMI (2016), S. 38.

¹⁴² Vgl. BMI (2016), S. 45 f.

¹⁴³ Vgl. Waldmann (2005), S. 117, 118.

¹⁴⁴ Vgl. Radke (2013), in: bpb.

¹⁴⁵ Vgl. WD (2008b), "Klassischer Terrorismus" und "transnationaler Terrorismus", Ausarbeitung, WD 1 – 075/08, S. 4.

¹⁴⁶ Vgl. Hoffmann (2001a), S. 113.

¹⁴⁷ Vgl. Straßner (2005), Die dritte Generation der „Roten Armee Fraktion“, S. 73.

¹⁴⁸ Vgl. Hoffmann (2001a), S. 121.

¹⁴⁹ Vgl. Hoffmann (2001a), S. 121.

2.3 Islam, Islamismus, Jihadismus und Salafismus

[Da der Phänomenbereich, d. Verf.] „(...) Islamismus, Salafismus und islamistischer Terrorismus (...) hoch komplex ist (...)“¹⁵⁰, bedarf es einer klaren Abgrenzung dieser Begriffe um die Formen des internationalen islamistischen Terrorismus näher darzustellen. Inhaltliche Schnittmengen der Begriffe sind als gegeben zu werten.

Der **Islam** als eine der großen Weltreligionen ist im 7. Jahrhundert n. Chr. entstanden.¹⁵¹ Weltweit bekennen sich ca. 1,6 Milliarden Menschen zum Islam, davon sind ca. 90 % Sunniten und ca. 10 % Schiiten.¹⁵² Ca. 4 Millionen Muslime leben in Deutschland und führen ihre Religion zu 99 % friedlich innerhalb der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Werte aus.¹⁵³

Die Menschen, die sich zum Islam bekennen, bezeichnet man als Muslime,¹⁵⁴ ihr Glaube gilt dem einzigen Gott Allah.¹⁵⁵ Nach der Überlieferung wählte Allah als letzten Propheten Mohammed aus.¹⁵⁶ Im Koran, dem heiligen Buch des Islam, wurden die Lehren Mohammeds nach dessen Tod aufgeschrieben.¹⁵⁷ Neben dem Koran gibt es als die wichtigsten Grundlagen des Islam noch als zweite Quelle zur Ergänzung religiöser, rechtlicher und politischer Vorschriften die Sunna die auf den Hadithen beruht.¹⁵⁸ Hadithe bezeichnen die Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammeds, die ab dem 8. Jahrhundert n. Chr. schriftlich gesammelt wurden.¹⁵⁹ Als eine Art juristische Quelle u. a. zur Rechtsfindung dient die Scharia, deren Verbindlichkeit innerhalb der islamischen Welt gegensätzlich beurteilt wird.¹⁶⁰ Die Trennung in die beiden Gruppen von Sunniten und Schiiten beruht auf einer Auseinandersetzung bezogen auf die Akzeptanz der Nachfolge Mohammeds.¹⁶¹ Für Sunniten muss

¹⁵⁰ Goertz (2017), Islamistischer Terrorismus, S. 1.

¹⁵¹ Vgl. BfV (2013), S. 6.

¹⁵² Nardi (2012), in: Katholisches.info.

¹⁵³ Vgl. BfV (2013), S. 9.

¹⁵⁴ Vgl. Schneider / Toyka-Seid (o. J.), in: Hanisauland.de.

¹⁵⁵ Vgl. BfV (2013), S. 6.

¹⁵⁶ Vgl. Schneider / Toyka-Seid (o. J.).

¹⁵⁷ Vgl. Schneider / Toyka-Seid (o. J.).

¹⁵⁸ Vgl. BfV (2013), S. 6.

¹⁵⁹ Vgl. BfV (2013), S. 6.

¹⁶⁰ Vgl. BfV (2013), S. 6; vgl. weiterhin N.N. (o. J.), in: islam-ist.de.

¹⁶¹ Vgl. BfV (2013), S. 7.

der Nachfolger Mohammeds, der Kalif genannt wird, keine direkte Verwandtschaft zu ihm aufweisen.¹⁶² „Schiiten erkennen nur Ali, den Cousin und Schwiegersohn des Propheten, und dessen Nachkommen als Nachfolger (...)“¹⁶³ [Mohammeds an, d. Verf.]. Die Nachfolger werden Imame genannt.¹⁶⁴ Schiiten besitzen daher auch eigene Hadithe die auf Ali oder dessen Anhänger zurückgeführt werden.¹⁶⁵

Der Begriff **Islamismus** existiert seit den 1920 Jahren und verfügt nicht über eine allgemein anerkannte Definition.¹⁶⁶ Er wird u. a. von den Medien, der Politik, in der wissenschaftlichen Literatur und in Sachbüchern verwendet.¹⁶⁷

„Beim Islamismus handelt es sich um Bestrebungen zur Umgestaltung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von Werten und Normen, die als islamisch angesehen werden [Hervorhebung im Original].“¹⁶⁸

Für Muslime ist der Begriff Islamismus umstritten, da er zu wenig Trennschärfe besitzt.¹⁶⁹ Durch den Begriff könnte der Eindruck entstehen, dass die Ursache des Extremismus im Islam liegt.¹⁷⁰

In Abgrenzung zur Religion Islam stellt der Islamismus in Deutschland eine Form politischen Extremismus dar und zielt auf¹⁷¹ „(...) die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab.“¹⁷² Der Islamismus verfügt über verschiedene Strömungen, sie alle nutzen die Religion des Islams zur Verwirklichung der eigenen Ziele, u. a. der Errichtung einer göttlichen Ordnung.¹⁷³

Die nachfolgende Grafik zeigt die verschiedenen Strömungen des Islamismus und grenzt diese vom Islam ab. Bezogen auf die staatliche Überwachung durch den Verfassungsschutz zeigt sich, dass Muslime, die keiner islamistischen Gruppe zugeordnet werden, unter dem Schutz des Art. 4 GG stehen

¹⁶² Vgl. BfV (2013), S. 7.

¹⁶³ BfV (2013), S. 7 f.

¹⁶⁴ Vgl. BfV (2013), S. 7 f.

¹⁶⁵ Vgl. N.N. (1997), in: orientdienst.de.

¹⁶⁶ Vgl. Seidensticker (2014), Islamismus, S. 7; S. 9.

¹⁶⁷ Vgl. Seidensticker (2014), S. 9 ff.

¹⁶⁸ Seidensticker (2014), S. 9.

¹⁶⁹ Vgl. Bauknecht (2015), in: bpb, Salafismus – Ideologie der Moderne.

¹⁷⁰ Vgl. Bauknecht (2015).

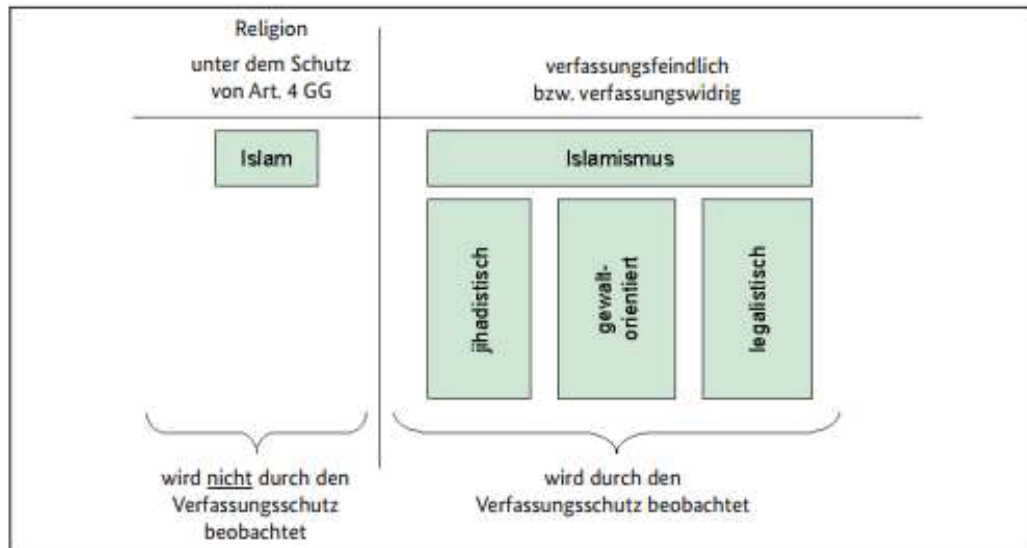
¹⁷¹ Vgl. BMI (o. J.), Islamismus und Salafismus.

¹⁷² BMI (o. J.).

¹⁷³ Vgl. BfV (o. J.b), Was ist Islamismus?

und daher nicht zwingend vom Verfassungsschutz beobachtet werden müssen.¹⁷⁴

Darst. 1) Unterschied zwischen Islam und Islamismus¹⁷⁵



Eine der radikalsten Strömungen des Islamismus ist der **Salafismus**.¹⁷⁶

Salafismus oder arabisch "Salafiyya" bezeichnet den Ausdruck "salaf as-salih" und bedeutet übersetzt "die frommen Alvorderen".¹⁷⁷ „Gemeint sind damit die ersten drei Generationen der Muslime nach dem Propheten Mohammed.“¹⁷⁸ Der Salafismus ist geprägt vom Wahabismus.¹⁷⁹ Der Wahabismus orientiert sich an den Vorstellungen der ersten Muslime und ist eine im 18. Jahrhundert in Zentralarabien entstandene Lehre und die Staatsreligion Saudi-Arabiens.¹⁸⁰

¹⁷⁴ [Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die umfassende Information staatlicher, d. Verf.] „(...) Organe und der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Entwicklungen.“, BMI (2016), S. 14 f.

„Dem Verfassungsschutz kommt in der deutschen Sicherheitsarchitektur die Aufgabe zu, Gefahren durch politischen Extremismus, Terrorismus sowie Bedrohungen durch Spionageaktivitäten weit im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen zu erkennen und einzuschätzen.“, BMI (2016), S. 15.

Die Informationssammlung über solche Bestrebungen ist Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG). Die wesentlichen Aufgaben des BfV sind in § 3 Abs. 1 und 2 des BVerfSchG geregelt, vgl. BMI (2016), S. 14 f.

¹⁷⁵ BfV (2013), S. 13.

¹⁷⁶ Vgl. BfV (o. J.b).

¹⁷⁷ Vgl. Pfahl-Traughber (2015), in: bpb.

¹⁷⁸ Pfahl-Traughber (2015).

¹⁷⁹ Vgl. BfV (o. J.c), Salafistische Bestrebungen.

¹⁸⁰ Vgl. BfV (o. J.c).

Der Wahabismus ist innerhalb des Salafismus eine der einflussreichsten ideologischen Strömungen.¹⁸¹ Die Normen und Werte des Propheten Mohammed und der ersten Muslime dienen auch heute Salafisten als Vorbild ihrer Lebensweise.¹⁸² Der Koran und die Sunna sollen nach dem Verständnis von Salafisten wörtlich genommen und nicht neu interpretiert werden.¹⁸³ Für Salafisten ist der Islam gegenüber jeder anderen Weltanschauung überlegen.¹⁸⁴ Ungläubige werden nach dem Tod in das „ewige Höllenfeuer“ geschickt.¹⁸⁵ Ungläubig sind alle die, die eigene Interpretation des Islam nicht teilen. Dazu zählen z. B. auch Schiiten, da der Salafismus sunnitisch geprägt ist.¹⁸⁶

Salafisten lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und leugnen in vielen Bereichen die Geschichte des Islams.¹⁸⁷

Die Abgrenzung zwischen Salafisten und Muslimen, die konservativ leben, ist nicht immer klar, da beide Gruppen streng die Vorschriften des Koran und der Sunna befolgen.¹⁸⁸ Salafisten bezeichnen sich nicht selbst als solche, sondern als Muslime, und für sie gibt es keine Trennung von Islam und Islamismus,¹⁸⁹ da die eigene Position zum Islam nach ihrer Ansicht die einzig richtige ist und sich nicht in bestimmte Strömungen unterscheiden lässt.¹⁹⁰

Islamisten sehen in ihrer eigenen Position den einzig wahren Islam.¹⁹¹ Alle anderen Muslime, die nicht die gleiche Auffassung zur Religion vertreten, werden von Islamisten nicht als „wahre“ Muslime betrachtet.¹⁹²

Wie in der Darstellung 1 zu sehen ist, können im Islamismus unterschiedliche Mittel zur Erreichung der eigenen Ziele gewählt werden.

Neben den legal agierenden Islamisten und denen, die Gewalt befürworten, handelt es sich bei **jihadistischen** Islamisten um solche Personen, die Gewalt als ein wesentliches Mittel nutzen, um ihre Ziele in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht zu verwirklichen.¹⁹³

¹⁸¹ Vgl. BfV (o. J.c).

¹⁸² Vgl. Schröter (2015), S. 1.

¹⁸³ Vgl. Pfahl-Traughber (2015).

¹⁸⁴ Vgl. Schröter (2015), S. 3.

¹⁸⁵ Vgl. Schröter (2015), S. 3.

¹⁸⁶ Vgl. Pfahl-Traughber (2015).

¹⁸⁷ Vgl. BMI (2016), S. 155.

¹⁸⁸ Vgl. Schröter (2015), S. 1.

¹⁸⁹ Vgl. Schröter (2015), S. 1.

¹⁹⁰ Vgl. Seidensticker (2014), S. 14

¹⁹¹ Vgl. Seidensticker (2014), S. 14.

¹⁹² Vgl. BfV (2013), S. 12.

¹⁹³ Vgl. BfV (2013), S. 12.

Das arabischen Wort **Jihad** – auch „Dschihad“ geschrieben – bedeutet „Anstrengung“ oder auch „Bemühung“.¹⁹⁴ Der Begriff Jihad wird im Koran verwendet¹⁹⁵ und wird unterschieden in den „großen“ und „kleinen“ Jihad.¹⁹⁶ Der große Jihad beschreibt den inneren Kampf zur Selbstvervollkommnung.¹⁹⁷ Der „kleine“ Jihad beschreibt den Kampf zur Verteidigung oder Ausdehnung muslimischer Gebiete.¹⁹⁸ Islamisten berufen sich auf den „kleinen“ Jihad und nutzen ihn als Legitimation für terroristische Anschläge.¹⁹⁹ Der gewalttätige Kampf soll die Feinde des Islam besiegen, somit ist der Jihad für Islamisten ein „Heiliger Krieg“.²⁰⁰ Nach der Auslegung durch religiöse Autoritäten verbietet der Islam jedoch Mord und Selbstmord zu terroristischen Zwecken, da der bewaffnete Kampf zur Verteidigung muslimischer Gebiete an enge Voraussetzungen gebunden ist und nur von anerkannten Religionsgelehrten gebilligt werden kann.²⁰¹

Der Jihadismus ist in den 1970er Jahren insbesondere in der arabischen Welt entstanden.²⁰² Der Jihad hat sich durch neue Prediger seit den 1990er Jahren verändert.²⁰³ Propagiert wird durch diese Prediger,²⁰⁴ dass die Bekämpfung des „fernen Feindes“ und somit der westlichen Staaten im Vordergrund stehen soll, um den „nahen Feind“ und somit die als autoritär angesehenen Regime im Nahen und Mittleren Osten zu schwächen und gegen ein Kalifat auf der Basis der Scharia zu ersetzen.²⁰⁵

Abschließend kann zu den Begriffen Salafismus und Jihad festgehalten werden, dass ein Salafist nicht automatisch ein Jihadist ist, jedoch sind viele Jihadisten Salafisten, „(...) da Salafismus den religiös-ideologischen Nährboden für den jihadistischen Terrorismus darstellt.“²⁰⁶

¹⁹⁴ Vgl. Schröter (2015), Salafismus und Jihadismus: Eine Einführung, S. 1.

¹⁹⁵ Vgl. Seesemann (2015), in: bpb.

¹⁹⁶ Vgl. Bayerisches Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus (o. J.), Was ist Jihad/Dschihad?

¹⁹⁷ Vgl. Seesemann (2015).

¹⁹⁸ Vgl. Bayerisches Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus (o. J.).

¹⁹⁹ Vgl. Bayerisches Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus (o. J.).

²⁰⁰ Vgl. BfV (2013), S. 16.

²⁰¹ Vgl. Bayerisches Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus (o. J.).

²⁰² Vgl. Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) (2018), Jihadismus.

²⁰³ Vgl. Goertz (2018), Der neue Terrorismus, S. 42.

²⁰⁴ Unter anderem werden Abu Musab Al Suri und Ayman Al Zawahiri als wichtige neue Prediger genannt, vgl. hierzu Goertz (2018), S. 119.

²⁰⁵ Vgl. Goertz (2018), S. 42 f.

²⁰⁶ Goertz (2017), S. 21.

Als Organisationen mit jihadistischer salafistischer Ausrichtung gelten u. a. die Terrororganisationen al-Qaida und der IS.²⁰⁷

Da der Begriff Jihadist eine jihadistische Ausrichtung bezogen auf eine islamistische Strömung wie den Salafismus beschreibt,²⁰⁸ wird in der vorliegenden Arbeit bezogen auf eine Form des religiösen Terrorismus der Begriff „islamistischer Terrorismus“ gewählt, der sowohl salafistisch als auch von anderen Strömungen geprägt sein kann. Zumeist handelt es sich bei der gewählten Bezeichnung „islamistischer Terrorismus“ jedoch um eine salafistisch geprägte Form²⁰⁹ des Islamismus, da diese in Deutschland die am stärksten wachsende islamistische Form darstellt.²¹⁰

Die Charakteristika des „neuen“ Terrorismus, insbesondere des islamistisch motivierten Terrorismus, ist von einer **transnationalen** Ausrichtung geprägt, die eine Veränderung der politischen Verhältnisse in der Welt, z. B. bezogen auf eine Weltreligion, herbeiführen will.²¹¹ Islamistischer Terrorismus wird vermehrt als **internationaler** islamistischer Terrorismus bezeichnet.²¹²

Als internationaler Terrorismus wird auch Terrorismus bezeichnet, der durch einen Angriff auf internationale Ziele, nationale Veränderungen herbeiführen will.²¹³ Zum Beispiel sollte die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ durch palästinensische Terroristen neben der Befreiung von Verhafteten „RAF“-Terroristen auch dazu dienen, auf die Palästinafrage aufmerksam zu machen.²¹⁴ Gerade der islamistische Terrorismus der heutigen Zeit nutzt nicht die Angriffe auf internationale Ziele um eine nationalen Veränderung herbeizuführen.²¹⁵ Der transnationale Terrorismus schafft soziale Räume, die keinen lokalen Bezugspunkt wie im internationalen Terrorismus mehr erkennen lassen.²¹⁶ Nicht die Herkunft oder Staatsbürgerschaft des transnationalen

²⁰⁷ Vgl. Krause (2017), in: Jahrbuch Terrorismus 2015/2016, S. 16.

²⁰⁸ Vgl. BMI (2016), S. 158.

²⁰⁹ Als schiitisch-islamistische Terrororganisation gilt die „Hizb Allah“, die das Existenzrecht Israels bestreitet. Nach Ansicht der „Hizb Allah“ hat Israel unrechtmäßige palästinensischen Boden besetzt, vgl. BMI (2016), S. 199.

²¹⁰ Vgl. BMI (2016), S. 183.

²¹¹ Vgl. Schneckener (2006), S. 48.

²¹² Vgl. Urban (2006), S. 32.

²¹³ Vgl. Schneckener (2006), S. 42 f., S. 48.

²¹⁴ Vgl. Schneckener (2006), S. 43.

²¹⁵ Vgl. Schneckener (2006), S. 48.

²¹⁶ Vgl. Schneckener (2006), S. 49 f.

Terroristen sind für seine Aktivitäten entscheidend, sondern soziale und symbolische Gemeinsamkeiten zu anderen Gleichgesinnten überall in der Welt.²¹⁷ Die Struktur transnationaler Terrororganisationen ist somit gekennzeichnet durch eine dezentral organisierte Ausdehnung über mehrere Staaten, die auch als Netzwerkstruktur bezeichnet wird.²¹⁸ Ein Standortwechsel z. B. eines Ausbildungslagers ist für den transnationalen Terroristen unbedeutend.²¹⁹ Wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus der Begriff „international“ verwendet, umfasst dies nicht allein die Auswahl eines Anschlagortes zum Erreichen eines bestimmten Ziels, sondern soll vor allem auf die strukturelle Ausrichtung und die global angestrebte Zielerreichung der Terrororganisationen hinweisen. Als Beispiele für den transnationalen Terrorismus können die Terrororganisationen al-Qaida und der IS herangezogen werden.²²⁰

2.4 Organisation, Strukturen und Vorgehen der al-Qaida

„Al-Qaida vertritt eine *sunnitisch-islamistische Ideologie*, die sich nicht nur an die arabische Welt, sondern an alle gläubigen Muslime wendet, inklusive derjenigen, die zum Islam konvertiert sind [Hervorhebung im Original].“²²¹

Al-Qaida als jihadistische salafistische Organisation²²² strebt eine Rückbesinnung auf den „Urislam“ an.²²³ Die Terrororganisation al-Qaida wurde 1988/1989 durch Osama Bin Laden und Abdullah Azzam gegründet.²²⁴

Nach der Konzentration auf den Krieg in Afghanistan 1988–1990 durch al-Qaida folgte das Vorgehen gegen „unislamische“ Eliten, insbesondere das saudische Königshaus, in muslimischen Ländern.²²⁵ Ab 1996 vollzog sich die Verschiebung der Konzentration auf die Regime, die die als „unislamisch“ angesehenen Regime der arabischen Welt unterstützten, vor allem die USA.²²⁶

²¹⁷ Vgl. Schneckener (2006), S. 49 f.

²¹⁸ Vgl. Schneckener (2006), S. 72.

²¹⁹ Vgl. Schneckener (2006), S. 50.

²²⁰ Vgl. Schneckener (2006), S. 50; der IS findet in dem 2006 erschienenen Werk noch keine Erwähnung.

²²¹ Schneckener (2006), S. 61.

²²² Vgl. Krause (2017), S. 19.

²²³ Vgl. Schneckener (2006), S. 61.

²²⁴ Vgl. Schneckener (2006), S. 50.

²²⁵ Vgl. Schneckener (2006), S. 50 ff.

²²⁶ Vgl. Schneckener (2006), S. 52 f.

Nach Bombenanschlägen auf US-Botschaften am 07.08.1998 in Tansania und Kenia zeigte sich die globale Struktur al-Qaidas.²²⁷

Die am 11. September 2001 durch al-Qaida erfolgten Anschläge mittels vier entführten Großflugzeugen,²²⁸ bei denen über 3000 Menschen ihr Leben verloren und die Weltöffentlichkeit live zusehen konnte, wie das zweite Flugzeug in den Südturm des World Trade Center flog und die Twin Towers einstürzten,²²⁹ zeigten ein noch nie dagewesenes Ausmaß des internationalen Terrorismus. Am 11. September 2001 fanden mehr Menschen den Tod als durch alle bis zu diesem Zeitpunkt durch den internationalen Terrorismus verübten Anschläge insgesamt.²³⁰

Als Beispiel für die Netzwerkstruktur der Anschläge vom 11. September 2001 kann die sog. Hamburger Terrorzelle angeführt werden.²³¹

Die Hamburger Terrorzelle, deren Mitglieder zu großen Teilen an den Anschlägen vom 11. September 2001 beteiligt waren, bestand aus acht jungen Männern arabischer Herkunft, die in Hamburg Anfang der 1990er Jahre studierten. Mohammed Atta galt als Anführer dieser Terrorzelle.²³²

Bis 1999 hatte die Clique der jungen Männer mit al-Qaida nichts zu tun.²³³ Ihre Radikalisierung fand vor dem Kontakt mit al-Qaida statt.²³⁴ Mohammed Atta kam aus Ägypten zum Studieren nach Hamburg, er schloss sich in der al-Quds-Moschee einer salafistischen Korangruppe an, wo er die anderen sieben Studenten kennenlernte.²³⁵ Die Beziehung zwischen den jungen Männern wurde sehr eng. Gemeinsames Beten und Diskutieren, insbesondere über die Themen Jihad oder die „jüdische Weltverschwörung“, stärkte die Gruppe in ihrer Entscheidung, 1999 in den Kampf zu ziehen.²³⁶ Die Clique wollte 1999 in den Kaukasus, um sich als Jihadisten am Krieg gegen „russische Besatzer“ zu beteiligen.²³⁷

²²⁷ Vgl. Schneckener (2006), S. 56.

²²⁸ Vgl. Hirschmann (2001), in: APuZ B51/2001, S. 7.

²²⁹ Vgl. Schneckener (2006), S. 13.

²³⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 79.

²³¹ Vgl. Neumann (2016a), S. 110.

²³² Vgl. Neumann (2016a), S. 110.

²³³ Vgl. Neumann (2016a), S. 110 f.

²³⁴ Vgl. Neumann (2016a), S. 111.

²³⁵ Vgl. Neumann (2016a), S. 110.

²³⁶ Vgl. Neumann (2016a), S. 111.

²³⁷ Vgl. Neumann (2016a), S. 111.

Der Weg führte jedoch bei der Suche nach jemandem, der ihnen bei der Reise in den Kaukasus helfen sollte, nach Afghanistan.²³⁸ Der Helfer war ein al-Qaida-Mann, der die Reise nach Afghanistan organisierte.²³⁹

Der Chefplaner von al-Qaida, Khalid Sheikh Mohammed, empfing die gebildeten, mit dem Leben im Westen vertrauten jungen Männer mit offenen Armen.²⁴⁰ Ein Teil der Terrorzelle nahm nach dem Aufenthalt in Afghanistan Flugstunden u. a. in den USA.²⁴¹ Neben der Ausbildung in Terrorcamps und den Flugstunden ermöglichte auch das unauffällige Verhalten des Terrornetzwerks in Hamburg die Durchführung der Anschläge am 11. September.²⁴²

Nach dem 11. September erfolgte ab Oktober 2001 die Intervention der USA in Afghanistan, die das Taliban-Regime vertrieb, Ausbildungslager zerstörte und dazu führte, dass u. a. die al-Qaida-Führung z. B. nach Pakistan oder in den Irak flüchtete. Dadurch erfolgte jedoch nicht der Zusammenbruch der Terrororganisation al-Qaida.²⁴³ Vielmehr zeigte sich durch zahlreiche weitere Anschläge²⁴⁴ auf westliche Ziele die ausgeweitete internationale Netzwerkstruktur im Sinne einer sozialen Bewegung, die zur Verbreitung der Ideologie al-Qaidas beitrug, unabhängig vom Tod oder der Verhaftung von Führungspersonen der Terrororganisation.²⁴⁵

2.5 Der Islamische Staat

Eine Vielzahl an Literatur über die Merkmale des internationalen islamistischen Terrorismus ist insbesondere nach dem 11. September 2001 erschienen. Die Terrororganisation IS wird jedoch in einer Vielzahl der Veröffentlichungen erst seit dem Jahr 2014 thematisiert. Diese Entwicklung kann ein Indiz für das schnelle Wachstum dieser Terrororganisation darstellen.

In der Folge der Terroranschläge am 11. September 2001 kam es weltweit zu umfassenden gesetzgeberischen Tätigkeiten, die auch zu einer Vielzahl an

²³⁸ Vgl. Neumann (2016a), S. 111.

²³⁹ Vgl. Neumann (2016a), S. 111.

²⁴⁰ Vgl. Neumann (2016a), S. 111 f.

²⁴¹ Vgl. The National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States (9/11 Commission Report) (2004), S. 168.

²⁴² Vgl. Dietl / Hirschmann / Tophoven (2006), S. 171.

²⁴³ Vgl. Schneckener (2006), S. 56 f.

²⁴⁴ März 2004: Sprengstoffanschläge auf Züge in Madrid (191 Tote); Juli 2005: Sprengstoffanschläge Nahverkehr London (56 Tote); Januar 2015: Attentat auf das Satiremagazin "Charlie Hebdo" und einen koscheren Supermarkt (17 Tote), vgl. Witzenberger (2017), in: sueddeutsche.de.

²⁴⁵ Vgl. Schneckener (2006), S. 57.

Veränderungen der Sicherheitsstrukturen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt haben.²⁴⁶ Da neben Änderungen einzelner Straftatbestände und der Einführung neuer Maßnahmen, die angesichts des 11. Septembers entstanden sind, insbesondere auch aktuelle Maßnahmen und Straftatbestände betrachtet werden,²⁴⁷ die auf die Anschläge durch den IS in Europa zurückgeführt werden können, ist die Analyse der Tatmotivation, Täterstruktur, der genutzten Tatmittel und das taktische Vorgehen des IS von besonderer Bedeutung.

2.5.1 Entwicklung des Islamischen Staats

Der IS bezeichnet eine islamistische Terrororganisation, die den sunnitischen Islam radikal vollzieht und als geltendes Gesetz die Scharia vorsieht.²⁴⁸

Die Terrororganisation besteht bereits seit dem Jahr 2000, wurde gegründet von dem jordanischen Terroristen Abu Musab al-Zarqawi (1966-2006) und nannte sich zum Zeitpunkt der Gründung „Tawhid wa Jihad“, was übersetzt als „Einheit Gottes und Heiliger Krieg“ verstanden werden kann.²⁴⁹

Zarqawi schlossen sich neben Jihadisten u. a. aus Jordanien oder Syrien viele Mitglieder der Gruppe al-Qaida an.²⁵⁰

Als Nebengruppe der al-Qaida nannte sich die Terrororganisation unter Führung von Zarqawi zu Beginn al-Qaida im Irak (AQI).²⁵¹

Für Zarqawi galt der Schiismus als ein Hauptfeind des sunnitisch geprägten Islamismus, was zu Spannungen zwischen den beiden Terrororganisationen führte.²⁵² Nachdem Abu Musab al-Zarqawi am 07. Juni 2006 durch einen Luftangriff der USA getötet wurde,²⁵³ stand die Terrororganisation bis 2010 unter Führung von Abu Abdallah al Rashid al-Baghdadi.²⁵⁴

²⁴⁶ Vgl. Waldmann (2005), S. 240.

²⁴⁷ Vgl. Abschnitt 5.1-5.7.

²⁴⁸ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (lpb-bw) (o. J.), Der Islamische Staat (IS), Abschnitt 1. Was ist der Islamische Staat?

²⁴⁹ Vgl. lpb-bw (o. J.), Der Islamische Staat (IS), Abschnitt 7. Wie verlief der Aufstieg des Islamischen Staates?

²⁵⁰ Vgl. lpb-bw (o. J.), Abschnitt 7.

²⁵¹ Vgl. lpb-bw (o. J.), Abschnitt 7.

²⁵² Vgl. lpb-bw (o. J.), Abschnitt 7.

²⁵³ Vgl. Schirra (2015), ISIS, S. 80.

²⁵⁴ Vgl. Schirra (2015), S. 81.

Am 16. Mai 2010 wurde Abu Bakr al-Baghdadi zum Anführer des ISI – „Islamischer Staat im Irak“, wie sich die Terrororganisation von 2006 bis 2013 nannte – gewählt.²⁵⁵

2013 wurde durch Abu Bakr al-Baghdadi der Name „Islamischer Staat im Irak“ (ISI) in "Islamischer Staat im Irak und in Syrien" (ISIS) geändert.²⁵⁶ Damit sollten seine Machtansprüche auf den Irak und Syrien deutlich gemacht werden.²⁵⁷ Dies führte zu weiteren Spannungen zwischen den beiden Terrororganisationen ISIS und al-Qaida.²⁵⁸ Die „al-Nusra-Front“ in Syrien ist ein Ableger der al-Qaida. Sie wies den Machtanspruch Abu Bakr al-Baghdadis zurück und es folgten 2014 erbitterte Kämpfe zwischen der al-Nusra-Front und dem IS in Nordsyrien.²⁵⁹ Die weitere und heute geläufige Bezeichnung „Islamischer Staat“ (IS) wurde ebenfalls von Abu Bakr al-Baghdadi vollzogen, der sich im Sommer 2014 zum Kalifen aller Muslime erklärte.²⁶⁰ Seit dem Frühjahr 2003 nach der amerikanisch-britischen Invasion, deren Folge u. a. der Sturz Saddam Husseins war, reisten Abu Musab al-Zarqawi seine Anhänger und Nachfolger in den Irak, um dort den neuen irakischen von den USA besetzten Staat zu bekämpfen.²⁶¹ Anfänglich konnte dem IS keine besondere Rolle zugewiesen werden, er war eine von vielen Splittergruppen im sunnitischen Aufstand gegen den neuen irakischen Staat.²⁶² 2004 verübten die Kämpfer des IS zum ersten Mal schwere Attentate im Irak, um dem Ziel, ein Kalifat zu gründen, näherzurücken.²⁶³ Um die Gründung eines Kalifats voranzutreiben, in dem das islamische Recht gilt, wurde durch den IS eine eigene Verwaltung und Justiz aufgebaut.²⁶⁴ Die weitere Voraussetzung zur Gründung eines Kalifats, die militärische Kontrolle eines Hoheitsgebiets, begann mit der militärischen Präsenz ab 2007 in Teilen des nördlichen Iraks.²⁶⁵ Tatsächlich konnte der IS zwischen 2007 und 2011 seinem eigenen Anspruch, ein Kalifat

²⁵⁵ Vgl. Schirra (2015), S. 84.

²⁵⁶ Vgl. Neumann (2016b), Die neuen Dschihadisten, S. 82 f.

²⁵⁷ Vgl. Krauss (2015), in: t-online.de.

²⁵⁸ Vgl. Krauss (2015).

²⁵⁹ Vgl. Krauss (2015).

²⁶⁰ Vgl. Steinberg (2014), in: bpb.

²⁶¹ Vgl. Steinberg (2014).

²⁶² Vgl. Armbrorst (2016), Der Islamische Staat im Irak und seine Vorgängerorganisationen, S. 2.

²⁶³ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 7.

²⁶⁴ Vgl. Armbrorst (2016), S. 3.

²⁶⁵ Vgl. Armbrorst (2016), S. 3.

zu gründen, nicht gerecht werden.²⁶⁶ Erst nach dem Rückzug der USA 2011 aus dem Irak konnte sich die Terrororganisation neu formieren und begann ihre Aktivitäten in Syrien und 2014 im Irak.²⁶⁷ Bis Mitte 2014 verfügte die militante Organisation über ca. 10.000 bis 20.000 Kämpfer.²⁶⁸ Am 29. Juni 2014 rief die Organisation IS in Syrien und dem Irak ein Kalifat aus und eroberte dort große Gebiete.²⁶⁹

Als Hochburgen des IS galten u. a. Mossul im Irak und Rakka in Syrien.²⁷⁰ Insbesondere seit 2017 musste der IS aber große Niederlagen im Irak und Syrien hinnehmen.²⁷¹ Der irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi hat am 10. Juli 2017 die formelle Befreiung Mossuls vom IS verkündet.²⁷² Weiterhin gab die internationale Anti-IS-Koalition²⁷³ im November 2017 an, dass der IS in Syrien mehr als 95 Prozent seiner zuvor eroberten Gebiete verloren hat.²⁷⁴ Im Wesentlichen werden 2017/2018 noch Wüstengebiete an der Grenze zwischen Syrien und dem Irak vom IS kontrolliert.²⁷⁵ Der IS ist weiterhin u. a. in Afghanistan, Libyen und im Jemen aktiv.²⁷⁶ Zahlenangaben über aktive IS-Kämpfer in Syrien und im Irak sind nicht eindeutig.²⁷⁷ Ebenfalls liegen keine gesicherten Zahlen über das Personenpotenzial von Anhängern des IS in Deutschland vor. Das Bundesamt für Verfassungsschutz weist lediglich salafistische Bestrebungen im Allgemeinen mit ca. 9700 Personen im Jahr 2016 aus.²⁷⁸ Im Vergleich dazu wurde im Jahr 2014 die Anzahl noch auf 7000 Personen geschätzt.²⁷⁹ Aktuellen Schätzungen des US-Militärs zufolge sollen sich noch ca. 6.500 IS-Kämpfer in Syrien und dem Irak befinden.²⁸⁰ Durch die jüngsten militärischen Erfolge gegen den IS im Irak und in Syrien wird davon

²⁶⁶ Vgl. Armborst (2016), S. 3.

²⁶⁷ Vgl. Steinberg (2014).

²⁶⁸ Vgl. Steinberg (2014).

²⁶⁹ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁷⁰ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁷¹ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁷² Vgl. N.N. (2017b), in: Zeit Online.

²⁷³ „Die Internationale Allianz gegen den Islamischen Staat ist ein Militärbündnis, das im September 2014 von den Vereinigten Staaten initiiert wurde. Neben den USA gehört auch Deutschland dem Bündnis an, sowie Australien, Kanada, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Dänemark und die Türkei.“, Ipb-bw (o. J.), Der Islamische Staat (IS), Abschnitt 3. Wer bekämpft den Islamischen Staat militärisch?

²⁷⁴ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 3.

²⁷⁵ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁷⁶ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁷⁷ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁷⁸ Vgl. BMI (2016), S. 160.

²⁷⁹ Vgl. BMI (2016), S. 160.

²⁸⁰ N.N. (2017c), in: Zeit Online.

ausgegangen, dass ausländische Kämpfer zunehmend in ihre Heimatländer zurückkehren werden.²⁸¹

2.5.2 Vorgehen und terroristische Anschläge des Islamischen Staats

Bezogen auf salafistische Bestrebungen in Deutschland ist ein Zulauf ungebrochen.²⁸² Die Strategie, „weiche Ziele“ (Ziele, bei denen eine Verteidigung gegen Gewalt nicht möglich ist, insbesondere die Zivilbevölkerung) zu bekämpfen, wird seit den Terroranschlägen von Paris im November 2015 vom IS weiter vorangetrieben.²⁸³ Flüchtlingsströme u. a. wegen der Kämpfe im Irak und in Syrien ermöglichen Terroristen eine legendierte Einreise nach Europa und stehen daher hinsichtlich der kaum kalkulierbaren Gefahren im Fokus der Sicherheitsbehörden.²⁸⁴ Zahlreiche Terrorakte, zu denen sich der IS bekannt hat, sind seit Ende 2014 bis heute zu verzeichnen.²⁸⁵ Bereits im September 2014 rief der Sprecher des IS, Abu Mohammed al-Adani, zu Anschlägen im Westen auf, die – anders als bei al-Qaida – nicht mit der Ausrichtung einer spektakulären Operation verbunden sein müssen.²⁸⁶ Abu Mohammed al-Adani führt aus, dass egal wo sich ein Anhänger des IS befindet, dieser den IS unterstützen kann und das Ungläubige mit einem Messer abgeschlachtet oder einem Auto überfahren werden können.²⁸⁷ Auch al-Qaida ruft weiterhin zum Jihad gegen den Westen auf.²⁸⁸ Die Medienaktivität innerhalb Europas ist jedoch bei al-Qaida in den letzten zwei Jahren rückläufig und insgesamt als ruhiger zu bewerten als bei dem IS.²⁸⁹ Die Aktivitäten der al-Qaida konzentrieren sich vermehrt auf den Jemen und Somalia²⁹⁰.

²⁸¹ Vgl. Ipb-bw (o. J.), Abschnitt 1.

²⁸² Vgl. BMI (2016), S. 157.

²⁸³ Vgl. EUROPOL (2016), Changes in modus operandi of Islamic State terrorist attacks, S. 7 f.

²⁸⁴ Vgl. BMI (2016), S. 157.

²⁸⁵ Oktober 2014: Einzeltäter versucht, zwei Soldaten zu überfahren (Nähe Montreal); Dezember 2014: Franzose sticht auf drei Beamte in Polizeistation ein (Vorort von Tours, Frankreich), vgl. Neumann (2016b), S. 162 f.; November 2015: Anschläge u. a. auf ein Theater, ein Fußballstadion und zwei Cafés (Paris); März 2016: Anschläge auf den Flughafen Brüssel und U-Bahnhof Maalbek; Dezember 2016: Anschlag durch Anis Amri mittels LKW auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz Berlin, vgl. Goertz (2017), 105 f.; S. 112 f.; S. 131 f.

²⁸⁶ Vgl. Neumann (2016b), S. 161.

²⁸⁷ Vgl. Abu Muhammad al-Adnani ash-Shami (2014), Indeed Your Lord Is Ever Watchful, S. 12.

²⁸⁸ Vgl. BMI (2016), S. 162.

²⁸⁹ Vgl. Krause (2017), S. 18 f.

²⁹⁰ Vgl. Krause (2017), S. 19.

„Hit-Teams“²⁹¹, die aus dem Ausland gesteuert werden und dabei auch „homegrown“ Terroristen²⁹² sein können, Jihad-Rückkehrer, radikalisierte Flüchtlinge oder der sog. lone wolf²⁹³ stellen ein erhöhtes Risiko bezogen auf einen islamistisch motivierten Anschlag dar.²⁹⁴ Dieses erhöhte Risiko zeigt sich insbesondere an der Täterstruktur des **Terroranschlags vom 13. November 2015 in Paris** auf ein Fußballstadion, ein Theater, zwei Cafés und zwei Restaurants,²⁹⁵ der mit 130 Toten und über 350 Verletzten endete.²⁹⁶ Zu diesen Anschlägen in Paris bekannte sich der IS.²⁹⁷ Die Täterstruktur bestand aus Personen, die in Frankreich und Belgien geboren und aufgewachsen sind.²⁹⁸ In 8 von 10 Fällen ist die Identität der Attentäter bekannt, alle von ihnen sind als „foreign fighters“²⁹⁹ vor den Anschlägen in Syrien gewesen.³⁰⁰ Über die zwei unbekanntesten Attentäter ist bekannt, dass sie mittels gefälschter syrischer Dokumente über Griechenland eingereist sind.³⁰¹ Weiterhin sind die Terroristen in drei gut koordinierten „Hit-Teams“ vorgegangen.³⁰² Ein Beispiel für das Vorgehen als „lone wolf“ ist der Attentäter Khalid Masood, der einen **Terroranschlag am 22.03.2017 in London** durchführte.³⁰³

Mit einem gemieteten LKW fuhr er in eine Menschenmenge auf der Westminster-Brücke. Dabei tötete er 3 Menschen, 50 Menschen wurden verletzt, er erstach einen Polizeibeamten und wurde selbst durch Polizeibeamte erschossen.³⁰⁴ Das Vorgehen mit einfachen Wirkmitteln und einfachen taktischen Prinzipien wird auch als „low-level“-Terrorismus bezeichnet.³⁰⁵ Insbesondere

²⁹¹ Als „Hit-Teams“ werden Personenzusammenschlüsse beschrieben, die z. B. aus dem Irak oder Syrien mit einem Terrorauftrag nach Europa reisen, vgl. Maaßen (2017), in: Sicherheit in einer digitalen Welt, S. 125.

²⁹² „homegrown-terrorism“ bezeichnet Terrorismus von Personen, die Anschläge in dem Land begehen, in dem sie aufgewachsen sind, vgl. Hansen (2009), S. 30.

²⁹³ Als „lone wolves“ werden Einzeltäter und auch autonome Kleinstgruppen bezeichnet, deren Radikalisierung oftmals durch das Internet erfolgt ist. Lone wolves sind dabei oftmals dem „homegrown-terrorism“ zuzuordnen, vgl. BfV (2013), S. 15.

²⁹⁴ Vgl. BMI (2016), S. 161.

²⁹⁵ Vgl. EUROPOL (2016), S. 4.

²⁹⁶ Vgl. Goertz (2017), S. 109.

²⁹⁷ Vgl. Goertz (2017), S. 109.

²⁹⁸ Vgl. Breteau / Seelow (2016), in: lemonde.de. Der Artikel enthält eine ausführliche Übersicht bzgl. der Erkenntnisse über die einzelnen Attentäter.

²⁹⁹ Als „foreign fighters“ werden Personen bezeichnet, die sich als Kämpfer dem IS in Syrien und im Irak angeschlossen haben, vgl. Goertz (2017), S. 3.

³⁰⁰ Vgl. Breteau / Seelow (2016).

³⁰¹ Vgl. Breteau / Seelow (2016).

³⁰² Vgl. Goertz (2017), S. 108.

³⁰³ Vgl. Mendick / Allen (2017), in: telegraph.co.uk.

³⁰⁴ Vgl. Mendick / Allen (2017).

³⁰⁵ Vgl. Goertz (2018), S. 170.

jihadistische Online-Magazine³⁰⁶ liefern Informationen über mögliche Begehungsweisen eines Anschlags, z. B. mittels eines LKW.³⁰⁷ Die Informationen richten sich vorwiegend an islamistische Einzeltäter.³⁰⁸ Diese Art, Anschläge zu begehen, kommt insbesondere für Personen in Betracht, die noch nicht bereit sind, einen Selbstmordanschlag zu begehen.³⁰⁹ Die Gefahr, die von „low-level“-Terrorismus ausgeht, ist schwer zu erfassen, da die Attentäter auch unabhängig von der jeweiligen Organisation wie dem IS oder al-Qaida vorgehen können. Als weiteres Beispiel dient der **Anschlag durch Safia S. auf einen Bundespolizisten am 26.02.2016 in Hannover**.³¹⁰ Safia S., die in Europa aufgewachsen ist und somit der Generation von „homegrown“-Salafisten zugeordnet werden kann, stand zwar im Kontakt mit einem Mitglied des IS, der Anschlag wurde jedoch durch sie mittels eines Messers als Einzeltäterin verübt.³¹¹

Insbesondere der **Anschlag durch den islamistischen Terroristen Anis Amri am 19.12.2016 auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin** hat zu einer neuen Sicherheitsdebatte in Deutschland geführt.³¹²

Da die Ausweitung bereits vorhandener Maßnahmen wie die Videoüberwachung und die Vorschläge neuer Maßnahmen wie z. B. der EAÜ mittels „Fußfesseln für Gefährder“ insbesondere nach dem Anschlag durch Anis Amri in die Diskussion kamen,³¹³ erfolgt eine kurze Darstellung vereinzelter Informationen zu der Person Anis Amri und den Handlungen der Sicherheitsbehörden.³¹⁴ Anis Amri, der in Kontakt mit der Terrororganisation IS stand,³¹⁵ tötete erst den Fahrer eines LKW, um dann anschließend auf dem Breitscheidplatz in Berlin mittels des LKW 11 Menschen zu töten und über 55 Menschen zu

³⁰⁶ Beispiele für Online-Magazine sind u. a. Dabiq und Rumiyah (IS), Inspire und Palestine (al-Qaida), vgl. BMI (2016), S. 191; S. 195.

³⁰⁷ Vgl. Goertz (2018), S. 127 f.

³⁰⁸ Vgl. Goertz (2018), S. 128.

³⁰⁹ Vgl. Goertz (2018), S. 129.

³¹⁰ Vgl. Goertz (2018), S. 173.

³¹¹ Vgl. Goertz (2018), S. 173.

³¹² Vgl. hierzu Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2017), Konsequenzen nach dem Anschlag am Breitscheidplatz.

³¹³ Vgl. hierzu (BMJV) (2017).

³¹⁴ Eine ausführliche Darstellung des Behördenhandelns im Fall Anis Amri findet sich auf der Internetseite des BMI, vgl. hierzu BMI (2017a), Chronologie "Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri", online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/chronologie-amri.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

³¹⁵ Vgl. BMI (2017a), S. 18.

verletzen.³¹⁶ Anis Amri gelang die Flucht vom Tatort, er konnte am 23.12.2016 in Sesto San Giovanni in Italien bei einer Personenkontrolle identifiziert werden und starb dort bei einem Schusswechsel mit der Polizei.³¹⁷ Im Rahmen der Aufarbeitung des Attentats von Anis Amri zeigte sich, dass Anis Amri in der Lage war, über den Zeitraum vom 06.07.2015 bis zu dem Tag des Anschlags, 19.12.2016, zahlreiche deutsche Sicherheitsbehörden zu täuschen.³¹⁸ Anis Amri verwendete während seines Aufenthalts zahlreiche Alias-Personalien. Unter anderem hielt sich Amri unter der Alias-Personalie Mohammed Hassa, *22.10.1992, in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Emmerich auf.³¹⁹ Nach einer Mitteilung der Ausländerbehörde Kleve an die Polizei Kleve, dass ein Zimmernachbar von „Mohammed Hassa“ (Anis Amri) auf dessen Telefon verdächtige Fotos von Personen, die mit Kalaschnikows und Handgranaten posierten, gesehen habe, wurde am 28.10.2015 durch die Polizei Kleve ein sogenannter „Prüfball Islamismus“ eingeleitet.³²⁰ Da es sich bei dem Namen Mohammed Hassa um eine Alias-Personalie von Anis Amri handelte, konnte zu Amri keine Verbindung hergestellt werden.³²¹ Während des Aufenthalts in Deutschland waren rund 50 Behörden und staatliche Einrichtungen u. a. aus strafprozessualen, polizeirechtlichen oder ausländerrechtlichen Gründen mit Anis Amri beschäftigt.³²² Der Fall „AMRI“ wurde in polizeilicher Länderzuständigkeit geführt.³²³ In verschiedenen Ermittlungsverfahren bezogen auf terroristische Straftaten u. a. des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NW) und des BKA wurden neue Erkenntnisse bezogen auf die nicht identifizierte Person „Amri“ im November 2015 gewonnen.³²⁴ Erst im Januar 2016 konnte Amri identifiziert werden.³²⁵ Hierzu war ein Informationsabgleich zwischen einer Vielzahl von Sicherheitsbehörden notwendig.³²⁶ Die tunesische Staatsangehörigkeit von Anis Amri konnte jedoch erst am 24. Oktober 2016 bestätigt werden.³²⁷ Es folgten Bemühungen für die Durchführung

³¹⁶ Vgl. Goertz (2017), S. 131.

³¹⁷ Vgl. Goertz (2017), S. 131.

³¹⁸ Vgl. Goertz (2017), S. 140.

³¹⁹ Vgl. BMI (2017a), S. 2.

³²⁰ Vgl. BMI (2017a), S. 2.

³²¹ Vgl. BMI (2017a), S. 2.

³²² Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 23.

³²³ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 3.

³²⁴ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 4; S. 16.

³²⁵ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 6.

³²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 6.

³²⁷ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 15.

aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die aufgrund der bis zum Oktober 2016 nicht geklärten Staatsangehörigkeit des Anis Amri an der Ablehnung des tunesischen Generalkonsulats zur Ausstellung eines Passersatzes scheiterten.³²⁸ Erst nach dem Anschlag am 21.12.2016 erfolgte die Anerkennung Anis Amris als tunesischer Staatsangehöriger durch das tunesische Generalkonsulat.³²⁹ Nach seiner Identifizierung war Amri von Februar bis November 2016 Thema in verschiedenen Foren des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ)³³⁰ in Berlin.³³¹ Unter anderem erfolgte aus diesem Informationsaustausch am 17.02.2016 die Einstufung Anis Amris als „Gefährder“ durch das LKA NW.³³² Durch den mehrmaligen Wechsel des Wohnsitzes von Anis Amri zwischen NW und Berlin wurde die Zuständigkeit der Gefährdereinstufung an das jeweilige Bundesland übergeben, in dem sich Amri aufhielt.³³³ Im Rahmen des Informationsaustauschs im Juni 2016 im GTAZ wurde keine unmittelbare Gefährdung durch Anis Amri angenommen, die weiteren Bemühungen der Sicherheitsbehörden sollten sich auf die Beendigung des Aufenthalts von Anis Amri konzentrieren.³³⁴ Eine Telekommunikationsüberwachung Amris wurde von April bis September 2016 durchgeführt, ebenfalls erfolgte eine anlassbezogene Observation von April 2016 bis zum 15. Juni 2016.³³⁵ Diese Maßnahmen wurden u. a. wegen eines Strafverfahrens gegen Amri anlässlich des Verdachts der Verabredung zum Mord eingeleitet.³³⁶ Im Rahmen der Observation konnten zwar Feststellungen bzgl. islamischen Gedankenguts erlangt werden, die jedoch keine Hinweise auf eine Planung eines religiös motivierten Anschlags lieferten.³³⁷ Die Durchführung

³²⁸ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 15.

³²⁹ Vgl. BMI (2017a), S. 20.

³³⁰ Das GTAZ dient dem schnellen Informationsaustausch und der Auswertung der Informationen aller Sicherheitsbehörden auf Ebene des Bundes und der Länder. Behörden im GTAZ: BKA, BfV, BND, BPol, ZKA, MAD, BAMF, Vertreter des Generalbundesanwalts (GBA), 16 LKÄ, 16 LfV, vgl. Bundeskriminalamt (BKA) (o. J.a); Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).

³³¹ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 7.

³³² Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 7.

³³³ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 7 f.

³³⁴ Vgl. BMI (2017a), S. 15.

³³⁵ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 5.

³³⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 16 f.

³³⁷ Vgl. BMI (2017a), S. 11 f.

strafprozessualer Maßnahmen wurde aufgrund dieser Erkenntnisse in Absprache mit dem Generalbundesanwalt als nicht weiter durchführbar erachtet.³³⁸ Informationen des marokkanischen Nachrichtendienstes vom Herbst 2016, dass Anis Amri ein „IS-Sympathisant“ und Internetaktivist sei, wurden durch den Bundesnachrichtendienst überprüft und bestätigt.³³⁹ Im Rahmen dieser Überprüfung konnten jedoch keine Erkenntnisse einer konkreten Anschlagplanung erlangt werden.³⁴⁰

Die Nutzung von Alias-Personalien und der ständige Wohnortwechsel haben die Sicherheitsbehörden vor erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenführung der Informationen über die Person Amri gestellt. Konspiratives Vorgehen, die Informationsbeschaffung aus dem Internet und eine ständige Mobilität sind auch bei dem Anschlag durch Anis Amri als kennzeichnende Faktoren des internationalen islamistischen Terrorismus, die das kriminalstrategische Vorgehen der Sicherheitsbehörden beeinflussen, anzusehen.

2.6 Psychologie und Ausprägungen des internationalen islamistischen Terrorismus

Transnationale Strukturen, die Nutzung des Internets zur Kommunikation und ein Leben im Untergrund sind einige Beispiele, die einen Unterschied zu klassischen Formen des Terrorismus deutlich machen³⁴¹ und daher auch von unterschiedlichen Bekämpfungsstrategien gekennzeichnet sind. Anschläge auf westliche, weitestgehend gewaltfreie Demokratien durchzuführen, ist für islamistische Terroristen besonders attraktiv, da dort ein Anschlag neben der medialen Aufmerksamkeit besonders dazu geeignet ist, Furcht und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.³⁴² Terroristische Gewalt setzt daher primär auf psychische Effekte durch einen Anschlag innerhalb der Bevölkerung.³⁴³ Neben dem strategischen Motiv von terroristischen Anschlägen, Schock und Panik in der Bevölkerung hervorzurufen, gilt als weiteres Motiv die Mobilisierung neuer Anhänger.³⁴⁴ Die transnationale Ideologie überwindet „(...)

³³⁸ Vgl. BMI (2017a), S. 11 f.

³³⁹ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 14.

³⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 14.

³⁴¹ Vgl. WD (2008b), S. 9 f.

³⁴² Vgl. Waldmann (2005), S. 15 f.; S. 40.

³⁴³ Vgl. Schneckener (2006), S. 22.

³⁴⁴ Vgl. Schneckener (2006), S. 23.

nationale, kulturelle, sprachliche oder geographische Unterschiede (...)“³⁴⁵ und bildet dadurch einen transnationalen sozialen Raum.³⁴⁶ Innerhalb des neuen sozialen Raums dient die transnationale Ideologie z. B. bezogen auf religiöse Anschauungen der Vermittlung gemeinsamer anerkannter Wertvorstellungen, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich mit der Gemeinschaft zu identifizieren.³⁴⁷ Man begreift sich als eine weltweite Gemeinschaft der Muslime (Umma).³⁴⁸ Die eigentümliche Ambivalenz, die neben der Verachtung einer Vielzahl an Regierungen und deren Bevölkerung auch eine Faszination bei anderen Individuen oder Kleingruppen auslöst, lässt einen dauerhaften Abbau terroristischer Bedrohungen insbesondere des Terrorismus auf transnationaler bzw. internationaler Ebene als schwierig erscheinen.³⁴⁹ Gerade im Bereich des salafistischen Jihadismus zeigt die Unterschiedlichkeit der Anhänger, die aus verschiedenen Schichten stammen, aus verschiedenen Ländern kommen – eine Vielzahl auch aus Europa –, die steigenden Zahlen an Konvertiten, Personen mit Universitätsabschluss, Flüchtlinge, Kleinkriminelle oder Personen ohne Perspektive, dass sich eine pauschale Analyse einer Gruppe, um Radikalisierungsmuster zu erkennen, als schwierig erweist.³⁵⁰ Insbesondere die Kinder der zweiten und dritten Generation von Einwanderern u. a. aus muslimischen Ländern fühlen sich in Europa oft nicht zugehörig und suchen nach alternativen Strukturen, was sich wiederum der IS im Rahmen seiner Rekrutierungsversuche zunutze macht.³⁵¹ Auch wenn nur ein kleiner Teil dieser Kinder radikalisiert wird, zeigt sich hier mehr ein soziales als ein sicherheitspolitisches Problem.³⁵² Somit hat sich im neuen Terrorismus auch die Rekrutierung neuer Anhänger verändert:³⁵³ Akzeptiert wird, wer zur Zielerreichung beitragen kann, insbesondere auch Kleinkriminelle oder Mehrfachtäter, die über besondere Fähigkeiten verfügen, z. B. das Fälschen von Dokumenten, oder Kenntnisse haben, z. B. über die Beschaffung und das Nutzen von Waffen.³⁵⁴ Die Konsequenz aus der Proletarisierung des Jihad ist die

³⁴⁵ Vgl. Schneckener (2006), S. 60.

³⁴⁶ Vgl. Schneckener (2006), S. 60.

³⁴⁷ Vgl. Schneckener (2006), S. 60 f.

³⁴⁸ Vgl. Urban (2006), S. 67.

³⁴⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 233.

³⁵⁰ Vgl. Neumann (2016a), S. 17 f.

³⁵¹ Vgl. Neumann (2016a), S. 19.

³⁵² Vgl. Neumann (2016a), S. 19.

³⁵³ Vgl. Neumann (2016a), S. 110.

³⁵⁴ Vgl. Neumann (2016a), S. 233.

Umkehr der Radikalisierung, die sich nicht erst auf die Hinwendung zu einer extremistischen Ideologie konzentriert und Gewalt erst nach einem lange andauernden Radikalisierungsverlauf als Mittel zum Zweck verwendet, sondern dass die Bereitschaft zur Gewalt als bereits gegeben betrachtet werden kann, ohne dass die extremistische Ideologie bereits als voll akzeptiert gelten muss.³⁵⁵ Die neuen Organisationsformen des islamistischen Terrorismus sind durch eine konspirative professionellere Organisationsfähigkeit und Vorgehensweise unter Verwendung logistischer und technischer Ressourcen gekennzeichnet.³⁵⁶ Weiterhin setzen sich moderne terroristischen Gruppen aus Zellen zusammen und die Struktur neuer Formen des Terrorismus werden durch Einzeltäter, die von der Organisation unabhängige agieren ergänzt. Diese globale Netzwerkstruktur ermöglicht es den Terroristen, Anschläge überall auf der Welt zu verüben.³⁵⁷ Die Globalisierung, offene Grenzen und moderne Kommunikationsmittel haben zur Entwicklung des islamistischen Terrorismus in der heutigen Form beigetragen.³⁵⁸ So dient u. a. das „Darknet“³⁵⁹ zur Finanzierung von Terrorgruppen durch z. B. Drogen- und Menschenhandel.³⁶⁰ Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln zählen weiterhin Banküberfälle, Waffenschmuggel oder illegaler Rohstoffhandel, wodurch zwangsläufig eine Verbindung zwischen organisierter Kriminalität und Terroristen besteht.³⁶¹ Das Internet bietet Terroristen die Möglichkeit, anonym zu kommunizieren, zum Werben neuer Anhänger, dem Sammeln von Spenden und als Plattform für die eigene Darstellung.³⁶² Ein weiteres Kriterium, das zur Veränderung des islamistischen Terrorismus beigetragen hat, ist die starke Zunahme der Präsentation von Terroranschlägen und die damit verbundenen Berichte über Täter und Opfer durch die Medien.³⁶³ Terrorgruppen haben sich dieser Entwicklung angepasst und unterhalten u. a. Pressesprecher und Personen, die sich allein auf Strategie und Veröffentlichung von Berichten

³⁵⁵ Vgl. Neumann (2016a), S. 233 f.

³⁵⁶ Vgl. Straßner (2005), S. 75.

³⁵⁷ Vgl. Straßner (2005), S. 75 f.

³⁵⁸ Vgl. Goertz (2017), S. 27 k

³⁵⁹ Darknet: „besonders gegen Zugriffe von außen gesicherter Bereich des Internets, in dem u. a. illegale Inhalte und Angebote verbreitet werden“, Dudenredaktion (o. J.), in: Duden online.

³⁶⁰ Vgl. Sensburg (2017), in: Sicherheit in einer digitalen Welt, S. 104.

³⁶¹ Vgl. Schneckener (2006), S. 27.

³⁶² Vgl. Endres (2010), S. 44.

³⁶³ Vgl. Hirschmann (2004), in: Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert, S. 90 f.

konzentrieren.³⁶⁴ Die Auswirkungen der globalen Strukturen des internationalen islamistischen Terrorismus haben auch Deutschland – insbesondere im Jahr 2016 – erreicht.³⁶⁵ Die folgende Darstellung soll deutlich machen, dass Deutschland nicht mehr nur Rückzugsraum für islamistische Terroristen – wie z. B. für einen Teil der Attentäter des 11. September 2001 – ist, sondern mittlerweile auch zum Aktionsraum geworden ist.³⁶⁶

Darst. 2) Anschläge in Deutschland im Jahr 2016³⁶⁷



2.7 Zusammenfassende Darstellung der Faktoren des internationalen islamistischen Terrorismus

Die Gegenüberstellung verschiedener Formen des Terrorismus und der sich ständig wandelnden Strukturen hat dargelegt, dass es sich bei Terrorismus um ein dynamisches Phänomen handelt, daher müssen sich auch die Reaktionsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden weiterentwickeln, um zielgerichtete Bekämpfungsstrategien zu ermöglichen.³⁶⁸ „Die neuen Herausforderungen bestehen darin, auf ein verändertes Tat- und Täterprofil, auf dezentrale Netzwerkstrukturen, auf eine Diversität an Finanzquellen und auf besondere taktische Fähigkeiten zu reagieren.“³⁶⁹ Um sich der Beantwortung

³⁶⁴ Vgl. Hirschmann (2004), S. 91.

³⁶⁵ Vgl. BMI (2016), S. 155.

³⁶⁶ Vgl. Endres (2010), S. 46.

³⁶⁷ BMI (2016), S. 155.

³⁶⁸ Vgl. Hoffmann (2001b), in: Wendepunkt 11. September 2001, S. 50.

³⁶⁹ Hirschmann (2004), S. 97 f.

der forschungsleitenden Fragen weiter zu nähern, erfolgt eine vereinfachte Darstellung der Faktoren des internationalen islamistischen Terrorismus der heutigen Zeit die in den vorherigen Abschnitten ermittelt wurden. Die Ergebnisse fließen in die weitere Betrachtung ein.

Darst. 3) Internationaler islamistischer Terrorismus³⁷⁰

1. Ausprägungen und Strukturen	2. Täterstruktur	3. Mittel zur Verwirklichung terroristischer Anschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Terrororganisationen, insbesondere IS und al-Qaida, die Gewalt als Mittel zum Erreichen der angestrebten Ziele nutzen / Gewaltanwendung ist organisiert.³⁷¹ - Transnationale / internationale Ausrichtung mit ausgeprägten Netzwerkstrukturen³⁷² - Agieren aus dem Untergrund / konspiratives Vorgehen³⁷³ - Ausbildung in Terrorcamps³⁷⁴ - Steigende Zahlen islamistischer Gefährder³⁷⁵ - Anschlagziele vermehrt auf die Zivilbevölkerung gerichtet, insbesondere auf öffentliche Plätze³⁷⁶ - Verschiedene Ausprägungen („homegrown“- , „lone wolf“-terrorism, („low-level“- Terrorismus „Hit-Teams“)³⁷⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> - 2. und 3. Generation von Einwanderern aus muslimischen Ländern³⁷⁸ - Foreign fighters³⁷⁹ - Prinzipiell jeder, der die islamistische Ideologie vertritt, unabhängig von Sprache, Herkunft, Bildungsstand, z. B. Kleinkriminelle / Täter können innerhalb der Netzwerkstrukturen einer Terrororganisation eingebunden sein, jedoch ebenfalls als Einzeltäter oder autonome Kleingruppen auftreten.³⁸⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> - Z. B. Bomben, Flugzeuge, Schusswaffen / Aktuell vermehrt einfach zu beschaffende Mittel wie Fahrzeuge oder Messer / Banküberfälle / Drogen- und Menschenhandel³⁸¹ - Nutzung des Internets (Beschaffung von finanziellen Mitteln, Tatmitteln, Anleitung für die Durchführung terroristischer Anschläge, Anwerbung von neuen Anhängern, Werbung, Kommunikation)³⁸² - Weitere moderne Kommunikationsmittel (Handys, z. B. WhatsApp) / Medien als Mittel für die eigene Propaganda³⁸³ - Nutzen von Flüchtlingsströmen als Möglichkeit zur legendierten Einreise³⁸⁴

³⁷⁰ Die Inhalte der Tabelle bestehen aus einer Zusammenfassung der Kapitel 1 und 2.

³⁷¹ Vgl. Abschnitt 2.3.

³⁷² Vgl. Abschnitt 2.3.

³⁷³ Vgl. Abschnitt 2.1 und 2.6.

³⁷⁴ Vgl. Abschnitt 2.4.

³⁷⁵ Vgl. Kapitel 1.

³⁷⁶ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

³⁷⁷ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

³⁷⁸ Vgl. Abschnitt 2.6.

³⁷⁹ Vgl. Abschnitt 2.6.

³⁸⁰ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

³⁸¹ Vgl. Abschnitt 2.5.2 und 2.6.

³⁸² Vgl. Abschnitt 2.5.2 und 2.6.

³⁸³ Vgl. Abschnitt 2.6.

³⁸⁴ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

3 Betrachtung der Sicherheitskultur und -architektur

„Unter ‚Sicherheitskultur‘ soll die Summe der Überzeugungen, Werte und Praktiken von Institutionen und Individuen verstanden werden, die darüber entscheiden, was als eine Gefahr anzusehen ist und wie und mit welchen Mitteln dieser Gefahr begegnet werden soll.“³⁸⁵

Die nationale Sicherheitsarchitektur Deutschlands umfasst die Einrichtungen des Staates, die die öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten. Hierzu zählen die Polizeien, die Bundeswehr, die Nachrichtendienste und der Bevölkerungsschutz.³⁸⁶

Die Zusammenfassung der Begriffe Sicherheitskultur und -architektur soll zum Ausdruck bringen, dass nicht die Behördenstruktur alleine eine Betrachtung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ermöglicht, sondern ebenso die Praktiken und Werte sowie die Bewertung von Gefahren und gewählten Mitteln einen entscheidenden Faktor für die weitere Analyse zur proaktiven Kriminalitätsbekämpfung darstellen.

Die Betrachtung der Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland beschränkt sich auf die nationale Ebene und klammert Sicherheitsakteure aus dem privaten Bereich und solche, die keinen Bezug zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus aufweisen, aus. Es findet keine detaillierte Erläuterung der jeweiligen Behördenstruktur statt, da der Hauptbestandteil der Betrachtung die Entwicklung und Wirksamkeit einzelner proaktiver Maßnahmen und Straftatbestände, die ein solches Vorgehen der Sicherheitsbehörden ermöglichen, darstellt.

Die Analyse erfolgt hauptsächlich am Beispiel der Aufgaben des BKA, da die Zuständigkeit für die neuen proaktiven Maßnahmen in einer Vielzahl der Fälle auf das BKA übertragen wurde.³⁸⁷ Ebenfalls erfolgt ein kurzer Überblick über die Abgrenzung der polizeilichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern. Eine Betrachtung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten und Mitteln erfolgt lediglich, wenn diese in Bezug zu polizeilichen Maßnahmen stehen.

³⁸⁵ Daase (2010), in: APuZ 50/2010, S. 9.

³⁸⁶ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (o. J.), Glossar Sicherheitssystem, nationales (auch: nationale Sicherheitsarchitektur).

³⁸⁷ Vgl. Graulich (2013), Die Zusammenarbeit von Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt bei dem Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus, S. 359.

Durch den intensiveren Austausch zwischen nationalen und internationalen Nachrichtendiensten sowie die gesteigerte Kooperation zwischen der Polizei und den Nachrichtendiensten kann zwar ebenfalls eine Veränderung der Sicherheitskultur und -architektur begründet werden,³⁸⁸ da die Struktur nachrichtendienstlicher Tätigkeiten jedoch grundsätzlich im Vorfeld konkreter Gefahren angesiedelt ist,³⁸⁹ handelt es sich bei neuen Befugnissen der Nachrichtendienste nicht um solche, die zu einer grundsätzlichen Veränderung der Aufgabenstruktur führen.

Zur weiteren Beantwortung der forschungsleitenden Fragen werden die Ergebnisse aus Kapitel 2, Abschnitt 2.7 in Verbindung mit den Inhalten aus Kapitel 3, Abschnitt 3.1 verknüpft, um so den Einfluss des internationalen Terrorismus auf die Entwicklung proaktiver Kriminalitätsbekämpfung und die Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland weiter darzustellen.³⁹⁰

Da die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur Deutschlands immer auch im Zusammenhang mit europäischen und internationalen Kooperationen und Vorgaben steht,³⁹¹ werden diese, sofern sie Einfluss auf die proaktive Kriminalitätsbekämpfung nehmen, in die weitere Analyse einbezogen.

Vor der Betrachtung der Entwicklung der Sicherheitskultur und -architektur kann angeführt werden, dass eine Analyse, ob diese sich verändert hat, keiner näheren Aufarbeitung bedarf, da dies zweifellos als gegeben angesehen werden kann. Die Gründung institutionalisierter Formen der Zusammenarbeit³⁹² durch verschiedene Sicherheitsbehörden wie dem GTAZ³⁹³, eine Vielzahl neuer gesetzlicher Regelungen zur Terrorismusbekämpfung, die den Sicherheitsbehörden neue Kompetenzen³⁹⁴ – insbesondere im Rahmen der Vorfeldverlagerung der Gefahrenabwehr³⁹⁵ – überträgt, und ein Anwachsen des Personals³⁹⁶ kennzeichnen den ständigen Wandel der Sicherheitsarchitektur. Die kriminalpolitische Orientierung an abstrakten Gefährdungslagen führt zu einer

³⁸⁸ Vgl. Hansen (2009), S. 10.

³⁸⁹ Vgl. Hansen (2009), S. 64.

³⁹⁰ Die Ergebnisse werden in Abschnitt 3.2 aufgeführt.

³⁹¹ Vgl. Hansen (2009), S. 17.

³⁹² Auch die USA hat nach den Anschlägen vom 11. September 2001, verstärkt die Schaffung von Organisationsformen der staatlichen Zusammenarbeit vorangetrieben, z.B. durch das National Counterterrorism Center (NCTC), vgl. 9/11 Commission Report (2004), S. 403.

³⁹³ Das GTAZ ist keine eigenständige Behörde, vgl. Graulich (2013), S. 448 ff.

³⁹⁴ Vgl. hierzu Darst. 4.

³⁹⁵ Vgl. Hansen (2009), S. 47.

³⁹⁶ Vgl. van Ooyen (2016), Polizei und politisches System in der Bundesrepublik, S. 63.

ständigen Erweiterung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Handlungsspielräume.³⁹⁷ Der traditionelle rechtsstaatliche Grundsatz der Verfolgung einer kriminellen Handlung, nachdem diese geschehen ist, tritt zugunsten eines proaktiven Handelns, welches zur Vorverlagerung der Verdachtsschwelle führt, in den Hintergrund.³⁹⁸

Ebenfalls die Vergemeinschaftung von polizeilichen Sicherheitsaufgaben innerhalb der Europäischen Union hat erheblichen Einfluss auf die Veränderung der nationalen Sicherheitsarchitektur genommen.³⁹⁹

Die Anpassung neuer Sicherheitsstrukturen, administrativer Maßnahmen und umfangreicher gesetzlicher Regelungen durch die Bundesregierung erfolgte insbesondere nach dem 11. September 2001.⁴⁰⁰

Neben neuen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus kommt es auch zunehmend zu Zentralisierungsbemühungen durch die Bundesregierung, die dem Bund mehr Kompetenzen übertragen sollen und die diese auch schon teilweise umgesetzt hat.⁴⁰¹ Diese Bemühungen werden insbesondere an der geäußerten Kritik nach dem Anschlag durch Anis Amri am 19.12.2016 deutlich.⁴⁰² Anlässlich des Behördenhandelns bezogen auf die Person Amri kritisiert das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) die wechselnden Zuständigkeiten der Sicherheitsbehörden, die durch die Mobilität von Amri hervorgerufen wurden, und führte aus, dass diese Mobilität frühzeitig hätte eingeschränkt werden müssen.⁴⁰³ Auch die Zusammenführung aller Strafverfahren bei einer Staatsanwaltschaft wäre nach Ansicht des PKGr zwingend für eine konsequente Strafverfolgung gewesen.⁴⁰⁴ Konkrete Änderungen aus den Erfahrungen vergangener Anschläge werden formuliert, hierzu zählen u. a. Überlegungen, die zu einer Fusion von Sicherheitsbehörden wie z. B. der Bundespolizei (BPol) mit dem BKA führen sollen.⁴⁰⁵ Weiterhin fordert der Bundesminister des Inneren Thomas de Maizière eine

³⁹⁷ Vgl. Legnaro (2014), in: Strafrecht im Präventionsstaat, S. 31.

³⁹⁸ Vgl. Legnaro (2014), S. 31.

³⁹⁹ Vgl. van Ooyen (2016), S. 175 f.

⁴⁰⁰ Vgl. Hansen (2009), S. 87.

⁴⁰¹ Vgl. Graulich (2013), S. 359.

⁴⁰² Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c).

⁴⁰³ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 12.

⁴⁰⁴ Vgl. BT-Drs. 18/12585 (2017c), S. 18.

⁴⁰⁵ Vgl. WD (2011), Mögliche Zusammenlegung des Zolls mit anderen Sicherheitsbehörden, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 012/11.

Steuerungskompetenz über alle Sicherheitsbehörden und strebt an, den Verfassungsschutz komplett in die Bundesverwaltung zu übernehmen.⁴⁰⁶ Auch eine neue Terrorismusabteilung (TE) des BKA mit Sitz in Berlin soll zur verbesserten Bekämpfung des internationalen Terrorismus geschaffen werden.⁴⁰⁷

Bezogen auf die Bemühungen, dem Bund mehr Kompetenzen zu übertragen, ist jedoch zu berücksichtigen, dass Polizei grundsätzlich Ländersache ist.⁴⁰⁸ Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG, der den Ländern die Gesetzgebungsbefugnisse zuweist, sofern diese nicht dem Bund übertragen wurden.⁴⁰⁹ In Art. 73 GG, der die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes regelt, finden sich die Aufgaben für die Polizeien des Bundes (BKA und BPol), z. B. für die Bundespolizei die Aufgabe des Grenzschutzes gem. Art. 73 Nr. 5 GG, der Luftsicherheit gem. Art. 73 Nr. 6 GG und die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes gem. Art. 73 Nr. 6a GG. Dem BKA obliegt insbesondere die Zentralstellenfunktion gem. § 1 Abs. 1 BKAG, die die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten regelt.⁴¹⁰ Für die Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion unterhält das BKA z. B. zentrale Informationssysteme für die deutsche Polizei⁴¹¹ wie das elektronische Informationssystem der Polizei (INPOL).⁴¹² Dass die Aufgabe der Gefahrenabwehr (Prävention) grundsätzlich Ländersache ist, ergibt sich neben Art. 70 Abs. 1 GG weiterhin auch aus Art. 30 GG.⁴¹³ Neben der Ausweitung der Übernahme von präventiv-polizeilichen Aufgaben durch die Bundespolizei insbesondere im Jahr 1992⁴¹⁴ wurde zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch die Föderalismusreform vom 01. September 2006 eine Grundgesetzänderung beschlossen, die dem BKA die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen

⁴⁰⁶ Vgl. Lohse (2017), in: faz.net.

⁴⁰⁷ Vgl. Flade (2017), in: welt.de.

⁴⁰⁸ Vgl. Frevel / Groß (2008), in: Die Politik der Bundesländer, S. 68.

⁴⁰⁹ Vgl. Frevel / Groß (2008), S. 68.

⁴¹⁰ Vgl. hierzu BKA (o. J. b), Der gesetzliche Auftrag. Grundlage für § 1 BKAG ist der Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG, der es dem Bund ermöglicht, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen für die Kriminalpolizei zu errichten und gem. Art. 73 Nr. 10 GG dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder u. a. in Angelegenheiten der Kriminalpolizei zu übertragen.

⁴¹¹ Vgl. Schütte (2006), in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 27.

⁴¹² Vgl. Mittendorf (2006), in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 134.

⁴¹³ Vgl. Kutscha (2006), in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 229.

⁴¹⁴ Vgl. Kutscha (2006), S. 230; Aufgabenübertragungsgesetz – BGBl. I 1992, S. 178.

Terrorismus übertragen hat.⁴¹⁵ Voraussetzung ist gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG, dass eine länderübergreifende Gefahr vorliegt und keine Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde erkennbar ist. Die länderübergreifende Gefahr wird angenommen, wenn sie mehr als ein Bundesland betrifft.⁴¹⁶ Die Umsetzung im BKAG erfolgte am 25. Dezember 2008 durch die Einführung des § 4a BKAG. Durch die Schaffung des § 4a BKAG⁴¹⁷ hat eine weitere gefahrenabwehrrechtliche Kompetenzverschiebung innerhalb der Sicherheitsbehörden stattgefunden, die dem BKA für das Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus in weiten Teilen ein selbstständiges Handeln ermöglicht.⁴¹⁸

Insbesondere das BKA hat umfassende Befugnisse zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhalten. Dies wurde auch aktuell durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 01. Juni 2017 ergänzt.⁴¹⁹ Hierzu zählt u. a. die EAÜ gem. § 20z BKAG (§ 56 BKAG).⁴²⁰ Zur Darstellung der gesetzlichen Veränderungen und weiterer Vorschläge zur Bekämpfung des internationalen und aktuell insbesondere des internationalen islamistischen Terrorismus soll die nachfolgende Darstellung⁴²¹ dienen. Die Aufstellung soll einen Eindruck über das außerordentlich hohe Maß an kriminalpolitischen Initiativen, die in einer Vielzahl der Fälle durch gesetzliche Änderungen umgesetzt wurden und vermehrt durch proaktives Vorgehen gekennzeichnet sind, liefern. Die hier erstellte Aufstellung wurde in Anlehnung an die Tabelle der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Maßnahmen des Bundes zur Terrorismusbekämpfung seit 2001 erstellt.⁴²²

⁴¹⁵ Vgl. Hansen (2009), S. 47; S. 108; Gesetz zur Änderung des GG – BGBl. I 2006, S. 2034.

⁴¹⁶ Vgl. Bundesregierung (BReg.) (o. J.), Kernpunkte der Föderalismusreform.

⁴¹⁷ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁴¹⁸ Vgl. Graulich (2013), S. 359.

⁴¹⁹ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354.

⁴²⁰ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 2; § 20z BKAG wurde neu eingeführt und wird zum 25.05.2018 in § 56 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1) neu gefasst. Zwischen Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BGBl. I 2017, S. 1354) wird nur unterschieden, wenn sich die Regelungen auf die §§ 20z, 20y und 39 BKAG beziehen, da diese am 09.06.2017 durch Art. 2 des oben genannten Gesetzes eingeführt wurden und am 25.05.2018 durch die §§ 55, 56 und 87 BKAG aufgrund Art. 1 des oben genannten Gesetzes ersetzt werden.

⁴²¹ Die nachfolgende Darstellung präsentiert einen nicht abschließenden Auszug neuer proaktiver gesetzlicher Regelungen und Bekämpfungsstrategien.

⁴²² Vgl. WD (2017), Maßnahmen des Bundes zur Terrorismusbekämpfung seit 2001, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 037/17, Anlage 1, S. 1-31.

Darst. 4) Proaktive gesetzliche Regelungen und Bekämpfungsstrategien⁴²³

Lfd. Nr. / Jahr	Bezeichnung und Datum der Umsetzung	Wesentliche Inhalte	BGBI.
1. 2001	Sicherheitspaket I (Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes). In Kraft seit 08.12.2001.	Mitgliedschaft in und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung sind strafbar. Abschaffung des Religionsprivilegs, Vereine mit religiösen Zielen können verboten werden.	BGBI. I 2001, S. 3319 ⁴²⁴
2. 2002	Sicherheitspaket II (Terrorismusbekämpfungsgesetz, TBG), befristet gem. Art. 22 Abs. 2 TBG auf fünf Jahre. In Kraft seit 01.01.2002.	Erweiterung der Befugnisse u. a. der Nachrichtendienste und des BKA zur Informationsbeschaffung	BGBI. I 2002, S. 316, 3142 ⁴²⁵
3. 2002	Vierunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz (34. StrÄndG). In Kraft seit 30.08.2002.	Einführung § 129b StGB, Strafbarkeit für terroristische Vereinigungen außerhalb der EU, Ergänzung des § 129a StGB bezogen auf die Strafbarkeit des Werbens von Mitgliedern und Unterstützern	BGBI. I 2002, S. 3390 ⁴²⁶

⁴²³ Werden Inhalte der Tabelle der Wissenschaftlichen Dienste wiedergegeben, erfolgt in den folgenden Fußnoten die Bezeichnung: WD (2017), Anl. 1 mit der dazugehörigen Seitenzahl und der dazugehörigen BT-Drs.

Die Fußnoten am Zeilenende in Spalte 4 kennzeichnen, dass die Inhalte der gesamten Zeile aus der angegebenen Quelle stammen.

⁴²⁴ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 1; BT-Drs. 14/7062 (2001a).

⁴²⁵ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 1; BT-Drs. 14/7727 (2001b).

⁴²⁶ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 3; BT-Drs. 14/7025 (2001c).

Lfd. Nr. / Jahr	Bezeichnung und Datum der Umsetzung	Wesentliche Inhalte	BGBI.
4. 2002	Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches. In Kraft seit 26.06.2002.	Aufnahme der Straftatbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB	BGBI. I 2002, S. 2254 ⁴²⁷
5. 2003	Gesetz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Dezember 2003 In Kraft seit 28.12.2003.	Erweiterung der Katalogtaten gem. § 129a StGB, u. a. um Straftatbestände gem. § 51 Abs. 1 bis 3 WaffG und die Computersabotage gem. § 303b StGB	BGBI. I 2003, S. 2836 ⁴²⁸
6. 2004	Gründung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums mit Sitz in Berlin im Jahr 2004.	Zusammenarbeit von 40 Behörden, um einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch zur Verhinderung terroristischer Anschläge zu gewährleisten ⁴²⁹	
7. 2004	Zuwanderungsgesetz. In Kraft seit 06.08.2004.	Terrorverdächtige Ausländer können leichter ausgewiesen werden.	BGBI. I 2004, S. 1950 ⁴³⁰
8. 2006	Gemeinsame-Dateien-Gesetz – GDG. In Kraft seit 31.12.2006.	Errichtung einer gemeinsamen Antiterrordatei (Antiterrordateigesetz – ATDG).	BGBI. I 2006, S. 3409 ⁴³¹

⁴²⁷ Vgl. BT-Drs. 14/8524 (2002).

⁴²⁸ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 4; BT-Drs. 15/813 (2003a).

⁴²⁹ Vgl. BKA (o. J.a).

⁴³⁰ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 6; BT-Drs. 15/420 (2003b).

⁴³¹ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 9; BT-Drs. 16/2950 (2006a).

Lfd. Nr. / Jahr	Bezeichnung und Datum der Umsetzung	Wesentliche Inhalte	BGBI.
9. 2007	Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, TBEG). In Kraft seit 10.01.2007.	Weitere Verlängerung des TBG um fünf Jahre (siehe TBG vom 01.01.2002) ⁴³² und Fortentwicklung weiterer Befugnisse u. a. für MAD, BND und Zoll	BGBI. I 2007, S. 2 ⁴³³
10. 2008 und 2015	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung. In Kraft seit 01.01.2008. Beachte: Urteil des BVerfG vom 02.03.2010 ⁴³⁴ – Gesetz ist verfassungswidrig, es müssen Neuregelungen erfolgen. Neue Regelungen der Vorratsdatenspeicherung. In Kraft seit 18.12.2015.	2008: Vereinheitlichte Regelungen zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, Vorratsdatenspeicherung. 2015: Neue Regelung verpflichtet ab 01. Juli 2017, gesammelte Daten von Internet-Providern und Telefonanbietern auf Verlangen den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen (durch Bundesnetzagentur aktuell ausgesetzt). ⁴³⁵	BGBI. I 2007, S. 3198 ⁴³⁶ BGBI. I 2015, S. 2218 ⁴³⁷

⁴³² Weitere Verlängerungen (BGBI. I 2011, S. 2576, Art. 9), verlängert bis 10.01.2016; letzte Verlängerung (BGBI. I 2016, S. 2161, Art. 1).

⁴³³ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 9; BT-Drs. 16/2921 (2006b).

⁴³⁴ Vgl. BVerfGE 125, 260-385 (2010).

⁴³⁵ Vgl. Reuter (2017), in: netzpolitik.org.

⁴³⁶ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 11; BT-Drs. 16/5846 (2007a).

⁴³⁷ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 27; BT-Drs. 18/5088 (2015b).

Lfd. Nr. / Jahr	Bezeichnung und Datum der Umsetzung	Wesentliche Inhalte	BGBl.
11. 2009 und 2017	<p data-bbox="371 253 876 465">Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008. In Kraft seit 01.01.2009.</p> <p data-bbox="371 667 876 880">Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes. Teilweise am 09.06.2017 in Kraft getreten. Alle Änderungen treten am 25.05.2018 in Kraft.</p>	<p data-bbox="898 253 1240 566">2009: Einführung des § 4a BKAG Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. Einführung der Maßnahmen §§ 20a-20x BKAG⁴³⁸ zur Gefahrenabwehr gem. § 4a BKAG⁴³⁹.</p> <p data-bbox="898 667 1240 1384">Neue Regelungen am 20.04.2016 vom BVerfG teilweise für verfassungswidrig erklärt.⁴⁴⁰ Überarbeitung erfolgte 2017 (Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes), wesentliche Inhalte: Verbesserung der IT-Architektur und des Informationsflusses in Europa, Verbesserung des Datenschutzes, Einführung neuer Maßnahmen, u. a. EAÜ für „Gefährder“ § 20z BKAG⁴⁴¹</p>	<p data-bbox="1262 253 1348 409">BGBl. I 2008, S. 3083⁴⁴²</p> <p data-bbox="1262 667 1348 824">BGBl. I 2017, S. 1354⁴⁴³</p>

⁴³⁸ Die Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, §§ 20a-20x BKAG, werden ab dem 25.05.2018 in den §§ 38-62 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁴³⁹ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁴⁴⁰ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Leitsätze des Urteils 1-4; u. a. werden § 20h Abs. 1 Nr. 1c BKAG sowie § 20v Abs. 6 S. 5 BKAG durch das Urteil des BVerfG für nichtig erklärt, die als unvereinbar aufgeführten Maßnahmen gelten bis zum 30. Juni 2018 fort.

⁴⁴¹ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 2, § 20z BKAG wurde neu eingeführt und wird zum 25.05.2018 in § 56 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1) neu gefasst.

⁴⁴² Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 14; BT-Drs. 16/10121 (2008).

⁴⁴³ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a).

Lfd. Nr. / Jahr	Bezeichnung und Datum der Umsetzung	Wesentliche Inhalte	BGBI.
12. 2009 und 2015	Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009. In Kraft seit 04.08.2009. Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 12. Juni 2015. In Kraft seit 20.06.2015.	Einführung der §§ 89a und 89b StGB. Änderung des § 91 StGB. Diese Straftatbestände beziehen sich vornehmlich auf Tathandlungen terroristischer Einzeltäter oder autonomer Kleingruppen. Ausweitung 2015 stellt u. a. die Ausreise in ein terroristisches Ausbildungslager unter Strafe.	BGBI. I 2009, S. 2437 ⁴⁴⁴ BGBI. I 2015, S. 926 ⁴⁴⁵
13. 2015	Gesetz zur Änderung des Antiterrordatei-gesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2014. In Kraft seit 01.01.2015	Umsetzung von Evaluationserkenntnissen und Einführung des § 6a ATDG zur erweiterten Datennutzung	BGBI. I 2014, S. 2318 ⁴⁴⁶
14. 2015	Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen. In Kraft seit 10.12.2015.	Verlängerung der Terrorismusbekämpfungsgesetze bis 2021	BGBI. I 2015, S. 2161 ⁴⁴⁷
15. 2017	Vorschlag des Bundesministers des Inneren Thomas de Maizière, den Verfassungsschutz komplett in die Bundesverwaltung zu übernehmen	Ziel ist eine bundeseinheitliche Steuerungskompetenz der Sicherheitsbehörden. ⁴⁴⁸	
16. 2017	Pilotprojekt zur automatischen Gesichtserkennung am Berliner Bahnhof Südkreuz. Start am 01.08.2017.	Ziel ist die Abschreckung von Tätern und eine verbesserte Strafverfolgung durch neue Videotechnik. ⁴⁴⁹	

⁴⁴⁴ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 16-17; BT-Drs. 16/12428 (2009).

⁴⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 18/4279 (2015c).

⁴⁴⁶ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 25-27; BT-Drs. 18/1565 (2014).

⁴⁴⁷ Vgl. WD (2017), Anl. 1, S. 27; BT-Drs. 18/5924 (2015d).

⁴⁴⁸ Vgl. Lohse (2017).

⁴⁴⁹ Vgl. BMI (2017b), "Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz".

Lfd. Nr. / Jahr	Bezeichnung und Datum der Umsetzung	Wesentliche Inhalte	BGBI.
17. 2017	Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens. In Kraft seit 24.08.2017.	Einführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a Abs. 1 StPO und der Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO	BGBI I 2017, S. 3202 ⁴⁵⁰
18. 2017	Entwicklung eines Instruments zur Risikobewertung RADAR-iTE. Implementierung RADAR-iTE im Jahr 2017.	RADAR soll den LKÄ und dem BKA ermöglichen, eine Gefährdung in ein hohes, ein auffälliges oder ein moderates Risiko zu unterscheiden. ⁴⁵¹	
19. 2017	Geplanter Aufbau einer Abteilung Terrorismus (TE) im BKA. Vorschlag im November 2017.	Schaffung von 1000 zusätzlichen Stellen im BKA, Zusammenführung der verschiedenen Ermittlungsgruppen und Referate zur Terrorismusbekämpfung in der neuen Abteilung TE ⁴⁵²	
20. 2017	Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Anschlag vom 19. Dezember 2016 auf den Breitscheidplatz. 12.12.2017.	Untersuchung des Behördenhandelns und Bewertung von Konsequenzen für die Sicherheitsarchitektur in Deutschland ⁴⁵³	

Insbesondere seit dem 11. September 2001 kam es zu einer Vielzahl an gesetzlichen Änderungen, die die Einführung neuer Maßnahmen und eine Verschärfung von Straftatbeständen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zur Folge hatten. Anhand der Aufstellung lässt sich erkennen, dass die Flut an neuen Regelungen nicht abgenommen hat und gerade nach den Anschlägen durch Anis Amri am Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016

⁴⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11277 (2017d); Erwähnung der Online-Durchsuchung und Q-TKÜ erst in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, vgl. BT-Drs. 18/12785 (2017e), S. 2.

⁴⁵¹ Vgl. BT-Drs. 18/13422 (2017f), S. 1.

⁴⁵² Vgl. Flade (2017).

⁴⁵³ Vgl. BT-Drs. 19/248 (2017g).

Bemühungen für die weitere Veränderung der Sicherheitsarchitektur vorangetrieben werden. Die Sicherheitskultur wurde durch diese neuen Regelungen insbesondere durch veränderte Praktiken im Informationsaustausch beeinflusst. Es kommt zu einer ausgeweiteten Kooperation von Sicherheitsinstitutionen, die in Netzwerken wie dem GTAZ zusammenarbeiten.⁴⁵⁴ Durch diese neuen Vorgehensweisen entstehen Abhängigkeiten und es kommt zu einer Fortentwicklung von Kooperationen und Konkurrenzen.⁴⁵⁵

3.1 Beeinflussende Faktoren

Um insbesondere die Entwicklung der Sicherheitskultur weiter darzustellen, werden neben dem Einfluss des internationalen islamistischen Terrorismus weitere Faktoren betrachtet, die den Entwicklungsprozess begünstigen oder begrenzen. Zu den beeinflussenden Faktoren ist die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit durch die Entwicklung weiterer proaktiver Maßnahmen der Sicherheitsbehörden heranzuziehen.

Die Veränderungen der Sicherheitskultur und -architektur die von einer proaktiven Kriminalitätsbekämpfung gekennzeichnet sind, stoßen vermehrt auf Kritik, die eine Gefährdung der Freiheitsrechte der Bürger durch die Ausweitung von Sicherheitsrechten annimmt.⁴⁵⁶

Es wird angeführt, dass Sondergesetze die Gefahr aufweisen, sich von normalem etabliertem Recht so weit zu entfernen, dass eine lange fest verankerte liberale Tradition zersetzt wird.⁴⁵⁷ Durch die Einführung neuer und vermehrter Sicherheitsmaßnahmen in Deutschland seien die Freiheitsrechte der Bürger – insbesondere der persönliche Datenschutz – bereits so stark hinter den Sicherheitsrechten zurückgetreten, dass rechtsstaatliche Grundprinzipien gefährdet seien.⁴⁵⁸ Insgesamt lässt sich jedoch seit Mitte der 1990er Jahre feststellen, dass innerhalb der Diskussion über das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit ein Wandel zugunsten übergeordneter Sicherheitsbelange stattgefunden hat.⁴⁵⁹

⁴⁵⁴ Vgl. Stegmaier / Feltes (2007), in: APuZ 12/2007, S. 19.

⁴⁵⁵ Vgl. Stegmaier / Feltes (2007), S. 19.

⁴⁵⁶ Vgl. Townshend (2005), Terrorismus, S. 185 ff.

⁴⁵⁷ Vgl. Townshend (2005), S. 187.

⁴⁵⁸ Vgl. Waldmann (2005), S. 44; S. 230.

⁴⁵⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 231.

Der rasante soziale und politische Wandel stärkt den Wunsch nach Sicherheit einer Gesellschaft.⁴⁶⁰ Die Wahrnehmung der Wirklichkeit ist gekennzeichnet von einer immer komplexer werdenden modernen Gesellschaft, die der Einzelne nicht mehr durchschauen kann, wodurch Unsicherheiten entstehen.⁴⁶¹ Die Komplexität der modernen Gesellschaft ist u. a. durch die Globalisierung, einer Informationsrevolution, demographischen Veränderungen und Flüchtlingsbewegungen zu erkennen.⁴⁶² Diese Faktoren muss die Politik in ihr Handeln einbeziehen, um handlungsfähig zu bleiben.⁴⁶³ Neue Bekämpfungsstrategien müssen daher diese Faktoren betrachten, um auf die in der Gesellschaft entstandenen Unsicherheiten einwirken zu können, und zugleich muss der Staat dem Bürger ein freies Leben ermöglichen.⁴⁶⁴ Das klassische Verständnis, dass Grundrechte Abwehrrechte gegenüber dem Staat sind, greift zu kurz,⁴⁶⁵ denn der Einzelne hat ebenfalls ein Recht auf Schutz vor Angriffen durch Dritte.⁴⁶⁶ Dadurch entsteht eine Schutzpflicht des Staates, die nicht nur eine angemessene Reaktion nach einem Angriff, sondern insbesondere die Verhinderung solcher Angriffe und somit proaktive Maßnahmen umfasst.⁴⁶⁷

Kleinere Gruppen oder Parteien wie die FDP, die Grünen oder amnesty international warnen vor den möglichen Folgen und kritisieren übereilte Maßnahmen,⁴⁶⁸ die zu einer Ausweitung von Sicherheitsgesetzen führen und so die Freiheitsrechte der Bürger zu stark einschränken.⁴⁶⁹ Weiterhin werden die Eingriffe in die Rechte von Verdächtigen kritisiert, die z. B. eine Verhaftung wegen des Verdachts, einer terroristischen Vereinigung anzugehören, ermöglichen.⁴⁷⁰ Dadurch würde aus dem Rechtsstaat, der sonst individuelle Rechte staatlichen Eingriffsmaßnahmen gegenüberstellt, ein präventiv orientierter Sicherheitsstaat.⁴⁷¹ Das BVerfG führt in der Entscheidung zur Entführung Hanns

⁴⁶⁰ Vgl. Glaeßner (2002), in: APuZ B 10-11/2002, S. 3.

⁴⁶¹ Vgl. Glaeßner (2002), S. 4.

⁴⁶² Vgl. Glaeßner (2002), S. 5.

⁴⁶³ Vgl. Glaeßner (2002), S. 5.

⁴⁶⁴ Vgl. Glaeßner (2002), S. 7.

⁴⁶⁵ Vgl. Glaeßner (2002), S. 8.

⁴⁶⁶ Vgl. Glaeßner (2002), S. 9 f.

⁴⁶⁷ Vgl. Glaeßner (2002), S. 9 f.

⁴⁶⁸ Vgl. hierzu N.N. (2016a), in: tagesspiegel.de.

⁴⁶⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 231.

⁴⁷⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 242.

⁴⁷¹ Vgl. Waldmann (2005), S. 242.

Martin Schleyers durch die „RAF“ aus,⁴⁷² dass die Schutzpflicht des Staates, die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) ergibt, nicht nur gegenüber dem einzelnen Bürgers besteht, sondern die Gesamtheit aller Bürger umfasst.⁴⁷³ Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine Aufgabe des Staates,⁴⁷⁴ deren elementarer Sicherheitszweck der Schutz des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen ist.⁴⁷⁵ Die weiteren Schutzzwecke zur Gewährleistung sozialer Sicherheit durch die Reduzierung wirtschaftlicher oder sozialer Risiken und die Pflicht, die Bevölkerung vor Gefahren für Leib und Leben insbesondere durch terroristische Bedrohungen zu schützen, sind jedoch nicht schrankenlos zu gewährleisten.⁴⁷⁶ Sie müssen insbesondere den rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Würde des Menschen entsprechen⁴⁷⁷ sowie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.⁴⁷⁸

Trotz der langanhaltenden Kritik an ausgeweiteten Sicherheitsrechten zuungunsten individueller Freiheitsrechte scheint die Umsetzung neuer Bekämpfungsstrategien jedoch auf ein breites Verständnis innerhalb der Bevölkerung zu stoßen.⁴⁷⁹ Dies kann u. a. auch durch den Generationswechsel innerhalb der Gesellschaft begründet sein. Die „Generation Y“⁴⁸⁰ wie auch die „Generation Z“⁴⁸¹ werden als „Digital Natives“ bezeichnet. Digital Natives sind Personen, die bereits im digitalen Zeitalter aufgewachsen sind.⁴⁸² Bei diesen Generationen wird angenommen, dass sie weniger Probleme mit Eingriffen in ihre

⁴⁷² Nach der Entführung am 5. September 1977 des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyers durch die „RAF“, beantragte der Sohn Hanns Martin Schleyers über seinen Anwalt eine einstweilige Anordnung beim BVerfG. Der Antrag enthielt die Aufforderung, dass die Bundesregierung den Forderungen der „RAF“ nachgeben soll, um das Leben von Hanns Martin Schleyer zu retten. Der Antrag wurde durch das BVerfG abgelehnt, vgl. BVerfGE 46, 160–165 (1977), Rn. 1-9.

⁴⁷³ Vgl. BVerfGE 46, 160 – 165 (1977), Rn. 16.

⁴⁷⁴ Vgl. WD (2008c), Zum „Grundrecht auf Sicherheit“, Ausarbeitung WD 3 – 3000 –180/08, S. 17.

⁴⁷⁵ Vgl. Papier (2008), in: welt.de, Abschnitt I. Freiheits- und Sicherheitszwecke des Verfassungsstaates.

⁴⁷⁶ Vgl. Papier (2008), Abschnitt II. Rechtsstaatliche Bindungen.

⁴⁷⁷ Vgl. Papier (2008), Abschnitt II.

⁴⁷⁸ Vgl. BVerfGE 111, 147-160 (2004a), Rn. 24.

⁴⁷⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 231.

⁴⁸⁰ Generation Y: Geburtsjahr 1980–1994, vgl. Scholz (2015), in: HR Performance 1/2015, S. 68.

⁴⁸¹ Generation Z: Geburtsjahr ab 1995, vgl. Scholz (2015), S. 68.

⁴⁸² Vgl. Scholz (2015), S. 69.

persönlichen Daten haben und somit weniger Diskussionspotenzial bezogen auf das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit aufweisen.⁴⁸³

Sicherheit und Freiheit sollten als gleichstarke Säulen betrachtet werden, politische Entscheidungsträger sollten daher stets ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Freiheit anstreben.⁴⁸⁴

„(...) Ohne Freiheit kann es keine Sicherheit, ohne Sicherheit keine Freiheit geben (...)“⁴⁸⁵, daher ist in einer Demokratie die Terrorismusbekämpfung nie einfach zu gestalten.⁴⁸⁶

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Sicherheit und Freiheit durch neue Bekämpfungsstrategien sollte nicht als Behinderung der Umsetzung neuer Sicherheitsmaßnahmen betrachtet werden, sondern vor allem als Schutzmechanismus, der in Zeiten komplexer Bedrohungslagen vor einer Einführung neuer Sicherheitsmaßnahmen erst zu einer Abwägung zwischen tatsächlicher Sicherheit und Grundrechtsschutz führt. Ohne eine offen kontrovers geführte Diskussion über Sicherheit und Freiheit und das Artikulieren der Bedürfnisse der Gesellschaft könnten neue Maßnahmen keine Akzeptanz und somit Mehrheiten in der Regierung und der Gesellschaft erhalten.⁴⁸⁷

Daher sollten Überprüfungen umgesetzter Maßnahmen durch die Judikative,⁴⁸⁸ durch Untersuchungsausschüsse⁴⁸⁹ oder Evaluationen von Sicherheitsgesetzen⁴⁹⁰ als Schutzmechanismus rechtsstaatlicher Aspekte,⁴⁹¹ als Optimierungstool zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit zur Abschätzung von Folgen und Wirkungen für die Umsetzung neuer Maßnahmen und somit zur Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit betrachtet werden.⁴⁹² Dies würde den Vorwurf übereilter, unbedachter Maßnahmen reduzieren und zu einer weiteren Steigerung der Akzeptanz neuer Sicherheitsmaßnahmen auch mit dem Wissen, den internationalen islamistischen Terrorismus nicht in seiner

⁴⁸³ Vgl. Scholz (2015), S. 69.

⁴⁸⁴ Vgl. Hansen (2009), S. 15.

⁴⁸⁵ Maurer (2013), in: Verunsicherte Gesellschaft – überforderter Staat, S. 90.

⁴⁸⁶ Vgl. Townshend (2005), S. 158.

⁴⁸⁷ Vgl. Hansen (2009), S. 15.

⁴⁸⁸ Z. B. Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, vgl. BVerfGE 125, 260-385 (2010).

⁴⁸⁹ Z. B. Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, vgl. BT-Drs. 19/248 (2017g).

⁴⁹⁰ Z. B. Evaluationspflicht des TBG gem. Art. 22 Abs. 3 Terrorismusbekämpfungsgesetz, vgl. BGBl. I 2002, S. 316, 3142.

⁴⁹¹ Vgl. Gusy / Kapitza (2015), in: Evaluation von Sicherheitsgesetzen, S. 34.

⁴⁹² Vgl. Kötter (2015), in: Evaluation von Sicherheitsgesetzen, S. 65.

Gänze besiegen zu können, führen.⁴⁹³ Nur durch die Akzeptanz der Gesellschaft lassen sich weitere Sicherheitsmaßnahmen ohne größere Folgen politisch umsetzen.⁴⁹⁴ Daher wird die Betrachtung von Überprüfungen der Sicherheitsgesetze als weiterer Faktor einer veränderten Sicherheitskultur und -architektur in die Analyse proaktiver Maßnahmen einbezogen.

Weiterhin ist die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls als Teil kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Entscheidungen⁴⁹⁵ ein weiterer Einflussfaktor. Das subjektive Sicherheitsgefühl bezeichnet die Sichtweise, wie der Einzelne seine Sicherheit wahrnimmt oder wie der Einzelne die Gefahr bewertet, dass seine Rechtsgüter beeinträchtigt werden.⁴⁹⁶ Das subjektive Sicherheitsgefühl – oder auch die Kriminalitätsfurcht – beziehen sich auf die Angst einer unmittelbaren Gefährdung durch Kriminalität.⁴⁹⁷

Soziologische und kriminologische Untersuchungen⁴⁹⁸ haben festgestellt, dass das subjektive Sicherheitsgefühl nicht die objektive Gefährdungslage widerspiegeln muss.⁴⁹⁹ Maßnahmen zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls werden auch unabhängig von tatsächlichen objektiven Gefährdungen ergriffen, um dem Bürger das Gefühl zu vermitteln, dass seine Sicherheit gewährleistet wird.⁵⁰⁰

Der Faktor des subjektiven Sicherheitsgefühls steht in enger Verbindung mit der Berichterstattung durch die Medien.⁵⁰¹ Die Medien sind in der Lage, durch die Berichterstattung über Gewaltanschläge Verunsicherungen hervorzurufen.⁵⁰² Medien prägen das Sicherheitsverständnis und das Sicherheitsgefühl in der Gesellschaft wesentlich mit.⁵⁰³ Sie dienen Terroristen als Plattform, um

⁴⁹³ Vgl. Waldmann (2005), S. 235.

⁴⁹⁴ Vgl. Hansen (2009), S. 15.

⁴⁹⁵ Vgl. Landeskriminalamt NRW (LKA NW) (2006), Individuelle und sozialräumliche Determinanten der Kriminalitätsfurcht, S. 1.

⁴⁹⁶ Vgl. Schewe (2006), in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 322.

⁴⁹⁷ Vgl. Schewe (2006), S. 322.

⁴⁹⁸ Vgl. hierzu z. B. BMI / Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2006), 2. Periodischer Sicherheitsbericht; vgl. weiterhin Birkel / Guzy / Hummelsheim / Oberwittler / Pritsch (2012), Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012.

⁴⁹⁹ Vgl. BMI / BMJ (2006), S. 532; S. 665; vgl. weiterhin Birkel / Guzy / Hummelsheim / Oberwittler / Pritsch (2012), S. 93.

⁵⁰⁰ Vgl. Schewe (2006), S. 325.

⁵⁰¹ Vgl. BMI / BMJ (2006), S. 60 f.; S. 515.

⁵⁰² Vgl. Waldmann (2005), S. 83.

⁵⁰³ Vgl. Daase / Rühlig (2016), in: Innere Sicherheit nach 9/11, S. 27.

Angst und Schrecken zu verbreiten,⁵⁰⁴ und sind ebenso Plattform für die Politik, um die Akzeptanz neuer Sicherheitsvorkehrungen in der Bevölkerung zu beschleunigen.⁵⁰⁵

Die **Diskussion über das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit**, die **Überprüfungsformen bereits eingeführter Maßnahmen**, die Einbeziehung des **subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger** in Verbindung mit dem **Einfluss der Medien** sind somit weitere Faktoren, die zu einer veränderten Sicherheitskultur und -architektur geführt haben. Diese Faktoren werden zur Bewertung neuer proaktiver Maßnahmen oder Straftatbestände herangezogen.⁵⁰⁶ Bei der Betrachtung der jeweiligen Faktoren ist stets der **gesellschaftliche Wandel** mit einzubeziehen.

3.2 Veränderung der Sicherheitskultur und -architektur

In der Verbindung der Inhalte aus der Darstellung 4⁵⁰⁷ mit den Ergebnissen der Veränderung des internationalen islamistischen Terrorismus aus der Darstellung 3⁵⁰⁸ soll deutlich werden, dass proaktive gesetzliche Regelungen und weitere Bekämpfungsstrategien und somit die Sicherheitskultur und -architektur an den Erscheinungsformen des internationalen islamistischen Terrorismus als ein dynamisches Phänomen orientiert sind.⁵⁰⁹

Die weiteren Faktoren, die in Abschnitt 3.1 herausgearbeitet wurden, können diese Entwicklung erweitern oder auch begrenzen.

⁵⁰⁴ Vgl. Schneckener (2006), S. 195 f.

⁵⁰⁵ Vgl. Townshend (2005), S. 10.

⁵⁰⁶ Siehe forschungsleitende Frage 2, Abschnitt 1.1.

⁵⁰⁷ Vgl. Kapitel 3.

⁵⁰⁸ Vgl. Abschnitt 2.7.

⁵⁰⁹ Vgl. Hoffmann (2001b), S. 50.

Darst. 5) Zusammenfassung der Ergebnisse aus Kapitl 2 und Kapitel 3

Kennzeichen des internationalen islamistischen Terrorismus (Ausprägung / Strukturen / Täter / Mittel zur Verwirklichung terroristischer Anschläge)⁵¹⁰	Neue proaktiv ausgerichtete gesetzliche Regelungen und weitere proaktive Bekämpfungsstrategien⁵¹¹
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Internets (Beschaffung von finanziellen Mitteln, Tatmitteln, Anleitung für die Durchführung terroristischer Anschläge, Anwerbung von neuen Anhängern, Werbung, Kommunikation) / Weitere moderne Kommunikationsmittel (Handys, WhatsApp)⁵¹² 	<ul style="list-style-type: none"> - Präventive Q-TKÜ (§ 20l Abs. 2 BKAG) und präventive Onlinedurchsuchung (§ 20k BKAG)⁵¹³ - Repressive Q-TKÜ (§ 100a StPO) und repressive Onlinedurchsuchung (§ 100b StPO)⁵¹⁴ - Ergänzung des § 129a StGB bezogen auf die Strafbarkeit des Werbens von Mitgliedern und Unterstützern terroristischer Vereinigungen⁵¹⁵ - Gesetz zur Neuregelung der TKÜ⁵¹⁶
<ul style="list-style-type: none"> - Organisierte Gewaltanwendung / transnationale bzw. internationale Ausrichtung / ausgeprägte Netzwerkstrukturen / Agieren aus dem Untergrund / konspiratives Vorgehen⁵¹⁷ - Drogen- und Menschenhandel / Kleinkriminelle / Verschiedene Tatmittel: Bomben, Flugzeuge, Messer, LKW, Schusswaffen⁵¹⁸ - Täter kann prinzipiell jeder sein,⁵¹⁹ der die islamistische Ideologie vertritt, unabhängig von 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung sind strafbar (Sicherheitspaket I).⁵²⁰ - Erweiterung der Befugnisse u. a. der Nachrichtendienste und des BKA zur Informationsbeschaffung (Sicherheitspaket II)⁵²¹ sowie TBEG⁵²² und deren Verlängerung⁵²³ - Ständige Erweiterung der Strafbarkeit nach § 129a und § 129b StGB u. a. aufgrund der Veränderung genutzter Tatmittel durch Terroristen⁵²⁴ - Schaffung einer Antiterrordatei (ATD)⁵²⁵ und Erweiterung sowie Änderungen der ATD⁵²⁶

⁵¹⁰ Die in dieser Spalte aufgeführten Inhalte stammen aus den Inhalten der Darst. 3.

⁵¹¹ Die in dieser Spalte aufgeführten Inhalte stammen aus den Inhalten der Darst. 4.

⁵¹² Vgl. Darst. 3, Spalte 3.

⁵¹³ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 11.

⁵¹⁴ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 17.

⁵¹⁵ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. Nr. 3.

⁵¹⁶ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 10.

⁵¹⁷ Vgl. Darst. 3, Spalte 1.

⁵¹⁸ Vgl. Darst. 3, Spalte 3.

⁵¹⁹ Vgl. Darst. 3, Spalte 2.

⁵²⁰ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 1.

⁵²¹ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 2.

⁵²² Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 9.

⁵²³ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 14.

⁵²⁴ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 3, 4, 5.

⁵²⁵ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 8.

⁵²⁶ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 13.

<p>Sprache, Herkunft, Bildungsstand / Vermehrt Einwanderer der 2. und 3. Generation aus muslimischen Ländern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Informationsaustausches mit ausländischen Behörden sowie des nationalen Informationsaustauschs z. B. im GTAZ⁵²⁷ - Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA⁵²⁸ - Erleichterung der Ausweisung terrorverdächtiger Ausländer⁵²⁹ - Gesetz zur Neustrukturierung des BKAG⁵³⁰ - Weitere Zentralisierungsbemühungen⁵³¹
<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung in Terrorcamps / „foreign fighters“⁵³² 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Strafbarkeit für die Ausbildung in einem Terrorcamp durch Einführung der §§ 89a, 89b, 91 StGB.⁵³³
<ul style="list-style-type: none"> - Steigende Zahlen islamistischer „Gefährder“⁵³⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Maßnahmen zur Überwachung von „Gefährdern“, z. B. EAÜ gem. 20z BKAG⁵³⁵, durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes⁵³⁶ - Entwicklung eines Instruments zur Risikobewertung von „Gefährdern“ RADAR-iTE.⁵³⁷ - Geplanter Aufbau einer Abteilung Terrorismus (TE) im BKA.⁵³⁸
<ul style="list-style-type: none"> - Anschlagziele auf die Zivilbevölkerung gerichtet, insbesondere auf öffentlichen Plätzen⁵³⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung und Ausweitung der Videoüberwachung - Test zur automatischen Gesichtserkennung⁵⁴⁰
<ul style="list-style-type: none"> - „lone wolf“- und „homegrown“-terrorism⁵⁴¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB, diese umfassen Straftaten die nicht von einer Vereinigung begangen werden müssen und Vorbereitungshandlungen umfassen.⁵⁴²

⁵²⁷ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 6.

⁵²⁸ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 11.

⁵²⁹ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 7.

⁵³⁰ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 11.

⁵³¹ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 15.

⁵³² Vgl. Darst. 3, Spalte 1.

⁵³³ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 12.

⁵³⁴ Vgl. Darst. 3, Spalte 1.

⁵³⁵ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 2, § 20z BKAG wurde neu eingeführt und wird zum 25.05.2018 in § 56 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1) neu gefasst.

⁵³⁶ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 11.

⁵³⁷ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 18.

⁵³⁸ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 19.

⁵³⁹ Vgl. Darst. 3, Spalte 1.

⁵⁴⁰ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 16.

⁵⁴¹ Vgl. Darst. 3, Spalte 1.

⁵⁴² Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 12.



Verhältnis von Sicherheit und Freiheit⁵⁴³

- Gewährleistung der Sicherheit ist Aufgabe des Staates,⁵⁴⁴ die Gewährleistung erfolgt vermehrt anhand präventiver Maßnahmen.
- Dem BKA wurden z. B. speziell bezogen auf den internationalen Terrorismus präventive Kompetenzen gem. § 4a BKAG⁵⁴⁵ übertragen.⁵⁴⁶
- Die Diskussion bezogen auf das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit unterliegt einem natürlichen Spannungsverhältnis.⁵⁴⁷ Ohne kritische Auseinandersetzung besteht die Gefahr der zu starken Ausweitung von Sicherheitsgesetzen, die die individuelle Freiheit einschränken kann.⁵⁴⁸



Subjektives Sicherheitsgefühl und Einfluss der Medien:

- Intensive Aufbereitung terroristischer Anschläge durch die Medien, die zu Ängsten in der Bevölkerung führt und den Staat zu Reaktionen auf die Bedrohung durch die Gefahren des internationalen islamistischen Terrorismus zwingt.⁵⁴⁹



Überprüfung bereits beschlossener Maßnahmen:

- Z. B. BVerfG Urteil vom 20. April 2016 bezogen auf das BKAG⁵⁵⁰
- Evaluationen, z. B. Bericht zu den §§ 4a, 20j, 20k BKAG⁵⁵¹
- Untersuchungsausschuss,⁵⁵² z. B. zum Anschlag vom 19. Dezember 2016 in Berlin
- Die Überprüfungen führten zu einer Änderung bereits beschlossener Maßnahmen, z. B. Anpassung des neuen BKAG insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016.⁵⁵³
- Überprüfungen dienen der Qualitätssicherung bezogen auf das Handeln der Sicherheitsbehörden,⁵⁵⁴ welche sich an rechtsstaatliche Prinzipien halten müssen.⁵⁵⁵

⁵⁴³ Die Ausführungen aus den folgenden drei Zeilen stellen eine Zusammenfassung des Kapitels 3.1 dar.

⁵⁴⁴ Vgl. WD (2008c), S. 17.

⁵⁴⁵ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁵⁴⁶ Vgl. Graulich (2013), S. 359.

⁵⁴⁷ Vgl. Hansen (2009), S. 14.

⁵⁴⁸ Vgl. Kapitel 3.1.

⁵⁴⁹ Vgl. Petersen (2013), in: Angst, S. 343.

⁵⁵⁰ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016).

⁵⁵¹ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h).

⁵⁵² Vgl. BT-Drs. 19/248 (2017g).

⁵⁵³ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 1.

⁵⁵⁴ Vgl. Gusy / Kapitza (2015), S. 34.

⁵⁵⁵ Vgl. Papier (2008), Abschnitt II.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der islamistische Terrorismus durch seine Strukturen die proaktive Kriminalitätsbekämpfung vorangetrieben hat und daher die strategische Ausrichtung der kriminalistischen Arbeit angepasst werden musste.⁵⁵⁶ Durch neue Täterstrukturen und Tatmittel müssen die Sicherheitsbehörden neue Bekämpfungsstrategien entwickeln,⁵⁵⁷ die rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden müssen.⁵⁵⁸ Die Ängste der Bürger, die auf die Reduzierung von Gefahren ausgerichtete Kriminalpolitik und proaktive gesetzliche Regelungen sind durch die kaum kalkulierbaren Risiken des internationalen islamistischen Terrorismus entstanden.⁵⁵⁹ Die Vielfältigkeit der Täterstrukturen, die Möglichkeit einer Vielzahl an Tatmitteln, die ausgeprägten Netzwerkstrukturen sowie die Nutzung moderner Kommunikationsmittel haben zu einer Vorfeldverlagerung des Kriminalitätsbekämpfungsprozesses geführt und somit zu einer kriminalpolitischen und kriminalstrategischen Prioritätenänderung,⁵⁶⁰ die den Wandel der Sicherheitskultur und -architektur vorangetrieben hat.⁵⁶¹

Zu dieser Entwicklung ist ebenfalls die Verbindung von innerer und äußerer Sicherheit zu zählen, die angesichts der Globalisierung in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten ist.⁵⁶² Eine effektive Terrorismusbekämpfung kann nur in Verbindung von nationaler und internationaler Ebene gewährleistet werden.⁵⁶³ Auch wenn die Betrachtung internationaler Bekämpfungsstrategien in der vorliegenden Arbeit weitestgehend ausbleibt, kann angeführt werden, dass sich nationale Maßnahmen stets an internationalen Vorgaben und Standards orientieren⁵⁶⁴ und dadurch die Sicherheitsbehörden in Deutschland einen Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus auf der internationalen Ebene leisten.

⁵⁵⁶ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 122.

⁵⁵⁷ Vgl. Maurer (2013), S. 89.

⁵⁵⁸ Vgl. Berthel (2005), S. 96.

⁵⁵⁹ Vgl. BMI (2016), S. 157.

⁵⁶⁰ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 43.

⁵⁶¹ Siehe forschungsleitende Frage 1.

⁵⁶² Vgl. Rinke / Wichard (2004), in: Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert, S. 7.

⁵⁶³ Vgl. Townshend (2005), S. 173.

⁵⁶⁴ Vgl. Darst. 4, Lfd. Nr. 4 und 5.

4 Bewertungsfaktoren proaktiver Kriminalitätsbekämpfung

Die proaktive Kriminalitätsbekämpfung ist Gegenstand der Diskussion, ob sich der Rechtsstaat zum Präventionsstaat wandelt⁵⁶⁵ und das Strafrecht so zur Vorbeugung künftiger Rechtsgutverletzungen nutzt.⁵⁶⁶ Gerade in Bezug auf repressive Maßnahmen entwickelt sich ein präventives Sicherheits- und Risikostrafrecht.⁵⁶⁷ Die proaktive Kriminalitätsbekämpfung umfasst in der vorliegenden Arbeit Straftatbestände wie die §§ 129a und 89a StGB, die von einer Vorverlagerung der Strafbarkeit und somit dem Eingriff vor einer individuellen Rechtsgutverletzung gekennzeichnet sind.⁵⁶⁸ Ebenfalls umfasst die proaktive Kriminalitätsbekämpfung solche Maßnahmen, die wegen konkreter Anhaltspunkte neue Eingriffsbefugnisse begründen, um die Gefahr des internationalen islamistischen Terrorismus zu reduzieren oder die Entstehung von Gefahren bereits im Vorfeld zu verhindern. Hierzu zählen Maßnahmen wie z. B. die EAÜ, auch als „Fußfessel für Gefährder“ bezeichnet,⁵⁶⁹ die Online-durchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Q-TKÜ), das Betreiben einer Antiterrordatei (ATD) und die Ausweitung der Videoüberwachung.

Vor der Betrachtung einzelner proaktiver Maßnahmen und Straftatbestände bedarf es einer Auseinandersetzung mit Faktoren, welche die Bekämpfungsstrategie gegen den internationalen islamistischen Terrorismus beeinflussen. Weiterhin sind die Aspekte zu beschreiben, die zur Bewertung proaktiver Kriminalitätsbekämpfung herangezogen werden können.

Neue Maßnahmen bedeuten nicht zugleich auch, dass diese zielführend zur Terrorismusbekämpfung sind.⁵⁷⁰ Zur Bekämpfung des Terrorismus bedarf es rationaler Analysen über terroristische Anschläge, Täter, Tatmittel und Strukturen.⁵⁷¹ Problematisch an der Analyse terroristischer Anschläge ist, dass diese nicht mit einer bestimmten Handlungsweise in Verbindung gebracht werden können. Dies lässt sich an der in Abschnitt 2.5.2 aufgezeigten Betrachtung

⁵⁶⁵ Vgl. hierzu Korkmaz (2009), Umbau vom Rechtsstaat zum „Präventivstaat“?; vgl. weiterhin Brunhöber (2014), in: Strafrecht im Präventionsstaat.

⁵⁶⁶ Vgl. Brunhöber (2014), S. 9.

⁵⁶⁷ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 41.

⁵⁶⁸ Vgl. Graulich (2013), S. 250.

⁵⁶⁹ Vgl. § 20z BKAG ab 25.05.2018 § 56 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1).

⁵⁷⁰ Vgl. Townshend (2005), S. 10.

⁵⁷¹ Vgl. Townshend (2005), S. 9.

der Anschläge verdeutlichen. Der Anschlag durch Anis Amri in Berlin 2016 oder die terroristischen Anschläge in Paris 2015 zeigen, dass eben nicht nur Mittel wie Bomben von Terroristen genutzt werden, sondern auch einfach zu beschaffende Mittel wie Maschinenpistolen oder ein gestohlener LKW.⁵⁷² Es wird genutzt, was verfügbar ist oder mit konspirativen Mitteln verfügbar gemacht werden kann. Die unterschiedlichen Tatmittel und Täterstrukturen bedürfen differenzierter Handlungsoptionen der Sicherheitsbehörden.

Der in der heutigen Zeit existierende internationale islamistische Terrorismus in Europa führt zwar zu erheblichen Schäden durch hohe Zahlen an Toten und Verletzten,⁵⁷³ doch ist es eher unwahrscheinlich, dass durch terroristische Anschläge die Sicherheit eines Staates in dem Ausmaß gefährdet wird, dass eine dauerhafte Destabilisierung zu erwarten wäre.⁵⁷⁴ Die Taktik, terroristische Anschläge zu ignorieren, um ihnen so die Kommunikationsbasis zu entziehen, stellt aus psychologischer und politischer Sicht jedoch keine Handlungsoption dar, denn das Grundbedürfnis nach Sicherheit für den Bürger muss gewährleistet bleiben.⁵⁷⁵ Dem Ziel von Terroristen, den „Feind“ als eigentlichen Angreifer darzustellen, indem dieser möglichst brutale und maßlose Gegenmaßnahmen ergreift, kann nur durch maßvolle Verfolgungs- und Sicherheitsmaßnahmen begegnet werden.⁵⁷⁶ Die Reaktion des Staates gegen Terroristen hängt dabei im Wesentlichen, wie bereits dargestellt,⁵⁷⁷ von der jeweiligen Sicherheitskultur und -architektur in Verbindung mit den rechtsstaatlichen Prinzipien eines Staates ab.⁵⁷⁸

4.1 Messung objektiver Sicherheit

Kritik an der Einschränkung von Freiheitsrechten der Bürger zugunsten der Sicherheit ist für eine Betrachtung neuer Maßnahmen sinnvoll und angebracht, um die rechtsstaatlichen Grundprinzipien zu erhalten. Die Ausführungen in der

⁵⁷² Vgl. Goertz (2017), S. 131.

⁵⁷³ 379 Verletzte durch Terroranschläge in Europa, 135 Tote durch jihadistisch motivierte Terroranschläge in Europa, vgl. EUROPOL (2017), European Union Terrorism Situation and Trend Report 2017, S. 10; S. 22.

⁵⁷⁴ Vgl. Townshend (2005), S. 159.

⁵⁷⁵ Vgl. Townshend (2005), S. 158.

⁵⁷⁶ Vgl. Waldmann (2005), S. 38.

⁵⁷⁷ Vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.1-3.2.

⁵⁷⁸ Vgl. Waldmann (2005), S. 44.

Literatur⁵⁷⁹ zu den Problematiken immer weiter eingeschränkter Freiheitsrechte liefern jedoch oftmals keine taktischen Lösungsalternativen, um dem Phänomen des Terrorismus weiter begegnen zu können und das emotionale Bedürfnis der Bevölkerung, ihre subjektive Sicherheit zu steigern oder zu befriedigen. Auch wenn es schwierig erscheint, die rechtsstaatlichen Prinzipien im Rahmen der Terrorismusbekämpfung zu wahren, gilt es sich bewusst zu machen, dass Terrorismus voraussetzungslos ist und sich nicht durch strafrechtliche Sanktionen vor weiteren Anschlägen abschrecken lässt.⁵⁸⁰ Deshalb gilt es umso mehr, dass Bekämpfungsstrategien proaktiv angelegt sein müssen, um das Gefahrenpotenzial durch terroristische Anschläge zu verringern.

Bewertungen, die sich auf die Wirksamkeit von antiterroristischen Maßnahmen beziehen, sind nur spärlich zu finden.⁵⁸¹ Hier können Evaluationen von Sicherheitsgesetzen⁵⁸² dazu beitragen, einen Überblick über die tatsächliche Beschränkung der Freiheitsrechte und die Effektivität der Maßnahmen zu erhalten. Ob neue und geplante Maßnahmen zweckmäßig sind, um das Terrorrisiko zu reduzieren, liegt dabei im Auge des Betrachters. So wird die Einführung der EAÜ mittels einer „Fußfessel“ für den einen unabdingbar sein, um einen „Gefährder“ dauerhaft zu überwachen,⁵⁸³ und für den anderen stellt diese Maßnahme ein unverhältnismäßiges, menschenunwürdiges Instrument dar.⁵⁸⁴ Im Rahmen der Prüfung, ob einzelne Sicherheitsmaßnahme zweckmäßig sind, sollte vor allem deren Effektivität bezogen auf die Zielrichtung der Maßnahme überprüft werden oder zumindest überprüfbar gemacht werden, um im Rahmen der Reflexion Schlüsse bzgl. der Fortführung oder Verbesserung der einzelnen Maßnahme erreichen zu können.

Die Messung objektiver Sicherheit bezogen auf die Effektivität von Maßnahmen gegen den internationalen islamistischen Terrorismus erfolgt mit unterschiedlichen Erklärungsansätzen.⁵⁸⁵ Sie beziehen sich u. a. auf den Rückgang

⁵⁷⁹ Vgl. z. B. Waldmann (2005), S. 44 ff.

⁵⁸⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 234.

⁵⁸¹ Vgl. Townshend (2005), S. 180.

⁵⁸² Vgl. hierzu BT-Drs. 18/13031 (2017h).

⁵⁸³ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 122.

⁵⁸⁴ Vgl. N.N. (2017d), in: tp-presseagentur.de.

⁵⁸⁵ Vgl. Spencer (2013), in: Verunsicherte Gesellschaft – überforderter Staat, S. 62.

von Terroranschlägen oder die Zahl getöteter oder festgenommener Terroristen.⁵⁸⁶ Bei der Betrachtung der Effektivität von Anti-Terror-Maßnahmen sind jedoch weitere Variablen einzubeziehen, die eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Risikominimierung terroristischer Anschläge als ungeeignetes Instrument darstellen.⁵⁸⁷ Die Gründe für einen Rückgang terroristischer Anschläge können nicht nur auf Anti-Terror-Maßnahmen zurückgeführt werden.⁵⁸⁸ Der Rückgang kann ebenfalls mit dem bewussten Rückzug einer Terrororganisation verknüpft werden, die gerade Ressourcen schont, um eine verheerende Aktion zu planen, oder sich der Beschaffung neuer Ressourcen wie Waffen oder der Rekrutierung und Ausbildung neuer Mitglieder widmet.⁵⁸⁹ Bezogen auf die Betrachtung getöteter oder festgenommener Terroristen kann sich die Effektivität der Maßnahmen erst annähernd bestimmen lassen, wenn verlässliche Informationen über das Ausmaß der Terrororganisation bekannt sind.⁵⁹⁰

Terrorismus passt oftmals nicht in statistische Muster, da die Informationen über das Wann und Wie eines Angriffs meist nicht bekannt sind und sich somit auch schwer bewerten lassen.⁵⁹¹ Daher können Erfolgsmeldungen über z. B. die Festnahme von Terroristen nicht zu einer objektiven Bewertung, ob und wie sich die terroristische Bedrohung entwickelt hat, herangezogen werden.⁵⁹² Da die Erfolgsmeldungen jedoch die Wahrnehmung der Bürger bezogen auf die Sichtweise, wie der Einzelne die Gefahr bewertet, dass seine Rechtsgüter beeinträchtigt werden, beeinflussen,⁵⁹³ kann durch das Vermitteln eines vermeintlichen Sicherheitsgewinns das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger gesteigert werden, wodurch ihnen ein positiver Effekt auf die Sicherheitslage, die neben objektiven auch subjektive Elemente enthält,⁵⁹⁴ zuzuschreiben ist. Bei der Betrachtung einzelner Maßnahmen gilt es zu beachten, dass ein gänzlich Besiegen des Terrorismus eine Illusion bleiben wird, die Reduzierung von Schäden durch Anschläge und die umfassende Kontrolle terroristischer

⁵⁸⁶ Vgl. Spencer (2013), S. 62 f.

⁵⁸⁷ Vgl. Spencer (2013), S. 64 f.

⁵⁸⁸ Vgl. Spencer (2013), S. 62.

⁵⁸⁹ Vgl. Spencer (2013), S. 62.

⁵⁹⁰ Vgl. Spencer (2013), S. 63.

⁵⁹¹ Vgl. Spencer (2013), S. 64 f.

⁵⁹² Vgl. Waldmann (2005), S. 234.

⁵⁹³ Vgl. Schewe (2006), S. 322.

⁵⁹⁴ Vgl. hierzu z. B. BMI / BMJ (2006), S. 4.

Gruppen sollten daher als Zielvorgabe für Anti-Terror-Maßnahmen herangezogen werden.⁵⁹⁵

4.2 Kooperationen der Sicherheitsbehörden zur proaktiven Kriminalitätsbekämpfung

Die Polizei ist grundsätzlich für die Abwehr terroristischer Gefahren zuständig und die Nachrichtendienste ergänzen diese Aufgabe u. a. durch die Vorfeldaufklärung bezogen auf terroristische Bedrohungen.⁵⁹⁶

Die Arbeit der Sicherheitsbehörden wird durch den strukturellen Wandel terroristischer Organisationen zunehmend erschwert.⁵⁹⁷ Fertigkeiten, die für einen Anschlag benötigt werden, lassen sich u. a. aus dem Internet erlernen, Terrorzellen sind nicht zwangsläufig an einen hohen Organisationsgrad gebunden, genauso wenig ist eine Mitgliedschaft in einer solchen Organisation überhaupt erforderlich und Terroristen lassen sich nicht durch ihre Nationalität, Herkunft oder Bildungsstand erkennen.⁵⁹⁸

Wissensüberlegenheit insbesondere bezogen auf die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus ist entscheidend für das Handlungspotenzial der Sicherheitsbehörden, wodurch den Nachrichtendiensten eine Schlüsselfunktion im Rahmen von Bekämpfungsstrategien gegen den Terrorismus zukommt.⁵⁹⁹ Durch die Ausweitung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten seit 2001 fand eine „Revolution“ der Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten auf nationaler und internationaler Ebene statt.⁶⁰⁰ Die Zusammenarbeit wurde intensiviert – auch als Reaktion auf die Veränderungen durch die Globalisierung.⁶⁰¹ Die Polizeibehörden sind auf das frühzeitige Erkennen von Anschlagszielen und somit auf Informationen der Nachrichtendienste angewiesen, da eine Bewachung aller möglichen Ziele nicht möglich ist.⁶⁰² Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass sich die Tätigkeiten der Nachrichtendienste mit denen der Polizei verbinden und daher das Trennungsgebot, welches durch die westlichen Alliierten aufgrund der Erfahrungen mit einer

⁵⁹⁵ Vgl. Waldmann (2005), S. 235.

⁵⁹⁶ Vgl. Hansen (2009), S. 22.

⁵⁹⁷ Vgl. Hansen (2009), S. 30.

⁵⁹⁸ Vgl. Hansen (2009), S. 30.

⁵⁹⁹ Vgl. Hansen (2009), S. 63.

⁶⁰⁰ Vgl. Hansen (2009), S. 64.

⁶⁰¹ Vgl. Hansen (2009), S. 64.

⁶⁰² Vgl. Hansen (2009), S. 65.

deutschen zentralistischen Diktatur am 14. April 1949 im sog. „Polizeibrief“ festgehalten wurde, gefährdet ist.⁶⁰³ Durch den intensivierten Austausch zwischen Nachrichtendiensten und der Polizei, z. B. in gemeinsamen Foren wie dem GTAZ, ist ebenfalls ein deutlicher kultureller und struktureller Wandel der Sicherheitsbehörden festzustellen, der sich proaktiven Bekämpfungsstrategien widmet.⁶⁰⁴ Dass dadurch das Trennungsgebot nicht mehr eingehalten wird, kann jedoch nicht angenommen werden, da zwar ein grundsätzliches Angliederungsverbot⁶⁰⁵ der Nachrichtendienste an Polizeibehörden besteht, es jedoch kein Kooperationsverbot gibt.⁶⁰⁶

Kompetenzgrenzen der einzelnen Sicherheitsbehörden dürfen kein Hindernis für die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus darstellen.⁶⁰⁷ Fähigkeiten, Befugnisse und Informationen müssen koordiniert werden, um technologischen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Veränderungen gemeinschaftlich zu begegnen.⁶⁰⁸ Doch die Kooperation von Sicherheitsbehörden ist auch kulturell von Rivalität gekennzeichnet.⁶⁰⁹ Jede Behörde ist auf Selbsterhaltung ausgerichtet und konkurriert mit anderen Behörden bzgl. staatlicher Ressourcen und Zuständigkeiten.⁶¹⁰ Oft wird in der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene dem Reziprozitätsprinzip vor der bedingungslosen Informationsweitergabe der Vorzug gegeben.⁶¹¹ Somit kann festgestellt werden, dass nicht nur das dynamische Phänomen des Terrorismus und der gesellschaftliche Wandel die Entwicklung von Bekämpfungsstrategien gegen den internationalen Terrorismus beeinflussen, sondern diese ebenso von der Kooperationsoffenheit der Sicherheitsbehörden abhängig ist. Insgesamt kann aufgezeigt werden, dass proaktive Maßnahmen und Straftatbestände, die sich gegen den internationalen islamistischen Terrorismus richten, von der jeweiligen „Intelligence“ der Sicherheitsbehörden abhängig sind. „Intelligence“ bezeichnet den Prozess der Informationserhebung, -verarbeitung und -verknüpfung mit vorhandenen oder noch zu erhebenden Infor-

⁶⁰³ Vgl. Hansen (2009), S. 112; S. 169.

⁶⁰⁴ Vgl. Hansen (2009), S. 113.

⁶⁰⁵ Vgl. hierzu § 1 Abs. 1 S. 2 BNDG und § 2 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG.

⁶⁰⁶ Vgl. Hansen (2009), S. 113.

⁶⁰⁷ Vgl. Hansen (2009), S. 124.

⁶⁰⁸ Vgl. Hansen (2009), S. 124.

⁶⁰⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 246.

⁶¹⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 246.

⁶¹¹ Vgl. Waldmann (2005), S. 246.

mationen und deren Auswertung.⁶¹² Dieser Prozess kann nur in einer kooperativ angelegten Netzwerkstruktur innerhalb der Sicherheitsbehörden erfolgversprechend sein.⁶¹³

4.3 Proaktive Kriminalitätsbekämpfung und Risikobewertung

Der Umgang mit dem Terrorrisiko stellt eine Form der Risikopolitik dar,⁶¹⁴ die aus einer Risikoperspektive und nicht aus einer Bedrohungsperspektive betrachtet wird.⁶¹⁵ Bei einer Betrachtung aus der Bedrohungsperspektive liegt die Konzentration auf bekannten Variablen, im Rahmen der Risikoperspektive konzentriert man sich auf die Minimierung von Schäden.⁶¹⁶

Individuen beurteilen Risiken mittels qualitativer Merkmale wie z. B. Kontrollierbarkeit, Freiwilligkeit oder möglicher katastrophaler Auswirkungen, was zu einer erhöhten Bewertung von Risiken führen kann.⁶¹⁷ Durch eine Gefahr, die unerwartet oder unvorbereitet auftreten kann, fühlen sich die meisten Menschen mehr bedroht als durch eine Gefahr, die noch eine Möglichkeit zur Gefahrenabwehr bietet.⁶¹⁸ Der statistische Wert der Eintrittswahrscheinlichkeit oder Häufigkeit solcher Ereignisse wird in der Regel nicht in die individuelle Risikoeinschätzung einbezogen.⁶¹⁹ Sind Individuen der Meinung, ein Risiko selbst kontrollieren zu können, wird dieses als weniger gravierend eingeschätzt.⁶²⁰ So verwundert es nicht, dass viele nicht auf ein Kraftfahrzeug verzichten, obwohl es im Jahr 2016 in Deutschland 3206 Unfalltote im Straßenverkehr gab.⁶²¹ Im Gegensatz dazu gab im Jahr 2016 in Deutschland 12 Tote durch Terroranschläge.⁶²² Trotz dieser statistischen Werte steht die Angst, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, auf dem ersten Platz

⁶¹² Vgl. Graulich (2013), S. 107.

⁶¹³ Vgl. Stegmaier / Feltes (2007), S. 19; S. 24 f.

⁶¹⁴ Vgl. Schneckener (2013), in: Verunsicherte Gesellschaft – überforderter Staat, S. 46 f.

⁶¹⁵ Vgl. Schneckener (2013), S. 47.

⁶¹⁶ Vgl. Schneckener (2013), S. 47.

⁶¹⁷ Vgl. Renn (2007), Risiko, S. 42.

⁶¹⁸ Vgl. Renn (2007), S. 80.

⁶¹⁹ Vgl. Renn (2007), S. 80.

⁶²⁰ Vgl. Renn (2007), S. 79.

⁶²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (o. J.), Polizeilich erfasste Unfälle. Unfälle und Verunglückte im Straßenverkehr.

⁶²² Vgl. BMI (2016), S. 155.

in Deutschland, wie in einer repräsentativen Studie der R+V Versicherung aufgezeigt wurde.⁶²³ Auch eine Umfrage⁶²⁴ der Einwohner der Stadt Bochum zeigte, dass sich 66 % der Befragten „Große Sorgen“ über den Terrorismus machen.⁶²⁵ Daher steht die individuell begründete Risikoeinschätzung oft im Widerspruch zu einer rein deskriptiv und analytisch ausgerichteten technischen Risikoanalyse.⁶²⁶

Die Ausrichtung von Individuen, Risiken mittels qualitativer Merkmale zu bewerten und nicht allein auf ihr abstraktes Schadenspotenzial zu reduzieren,⁶²⁷ kann als eine Begründung für die große Akzeptanz von Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus gesehen werden. Bewertet der Bürger Terrorismus als unkontrollierbar und unfreiwillig, so bewertet er ihn als ein erhöhtes Risiko, welches durch die Maßnahmen vermeintlich reduziert werden kann. Für die Sicherheitspolitik gilt es dieses Wissen in Entscheidungen oder auch ein Nichtentscheiden umzusetzen. Die Bewertung von Risiken dient dem Vermeiden von Schäden.⁶²⁸ Da sich die unmittelbare Gefahr durch den internationalen Terrorismus nur schwer bestimmen lässt, konzentrieren sich die Bekämpfungsstrategien der Sicherheitsbehörden auf die Reduzierung von Schäden und sind daher primär proaktiv angelegt.

5 Betrachtung einzelner proaktiver Maßnahmen

Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sind in solche auf der Makro-, der Meso- und der Mikroebene zu unterscheiden.⁶²⁹ Die Makroebene bezieht sich auf Entscheidungen der politischen Ebene und neue gesetzliche Befugnisse und Straftatbestände.⁶³⁰ Die Mesoebene umfasst Handlungen von Organisationen und Institutionen, die die gesetzlichen und politischen Entscheidungen umsetzen.⁶³¹ Die Mikroebene umfasst die Betrachtung einzelner Personen,⁶³²

⁶²³ Vgl. R+V Versicherung (2017), Die Ängste der Deutschen 2017, Grafiken, S. 6.

⁶²⁴ Vgl. Feltes / Schwind / Artkämper / Jordan / Peters (2016), Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum, Ergebnisse der Bochumer Dunkelfeld-Studie 2016 („Bochum IV“), Grafik 2, befragt wurden 3500 Personen – Rücklaufquote 23 %.

⁶²⁵ Vgl. hierzu Feltes / Schwind / Artkämper / Jordan / Peters (2016), Grafik 9.

⁶²⁶ Vgl. Renn (2007), S. 29; S. 42.

⁶²⁷ Vgl. Renn (2007), S. 43.

⁶²⁸ Vgl. Luhmann (1991), Soziologie des Risikos, S. 22.

⁶²⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 230.

⁶³⁰ Vgl. Waldmann (2005), S. 230.

⁶³¹ Vgl. Waldmann (2005), S. 245.

⁶³² Vgl. Waldmann (2005), S. 230.

bezogen auf Terroristen oder radikalisierte Personen und die Möglichkeit, wegen individueller Faktoren diese von Anschlägen abzuhalten und zu einem Ausstieg aus der jeweiligen terroristischen Gruppe zu bewegen.⁶³³ Weiterhin umfasst die Mikroebene die intensive Betrachtung eines spezifischen Anschlags.⁶³⁴ Die Erkenntnisse aus der Betrachtung bereits erfolgter Anschläge sollen u. a. für die Entwicklung neuer Fahndungsstrategien und Präventionsmaßnahmen dienen.⁶³⁵

Zur Darstellung der Zweckmäßigkeit und Zielrichtung verschiedener proaktiver Bekämpfungsstrategien erfolgt die Betrachtung der Videoüberwachung, der Straftatbestände nach §§ 129a und 129b StGB, der §§ 89a, 89b und 91 StGB,⁶³⁶ der präventiven Q-TKÜ und der Onlinedurchsuchung, der ATD sowie der EAÜ. Diese Bekämpfungsstrategien wurden ausgewählt, da sie verschiedene Zielrichtungen und Handlungsweisen der Sicherheitsbehörden aufzeigen. Die Videoüberwachung ist grundsätzlich eine Maßnahme, die ohne Vorliegen einer konkreten Gefahr erfolgen kann.⁶³⁷ Die Straftatbestände gem. der §§ 129a und 129b StGB, der §§ 89a und 89b StGB und § 91 StGB dienen der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen und dem Herbeiführen eines Urteils im Strafverfahren.⁶³⁸ Bei der präventiven Q-TKÜ und Onlinedurchsuchung handelt es sich um einen verdeckten Eingriff durch Beamte des BKA.⁶³⁹ Die EAÜ ist eine offen ausgerichtete präventive Maßnahme zur Reduzierung von Risiken, die von „Gefährdern“ ausgehen.⁶⁴⁰ Die ATD dient der Sammlung und Speicherung relevanter Erkenntnisse über das Phänomen des internationalen Terrorismus.⁶⁴¹

An der kurzen Darstellung der unterschiedlichen Handlungsmuster der Sicherheitsbehörden – je nach Auswahl der durchgeführten Maßnahme oder der Verfolgung einer Straftat – zeigt sich, dass proaktive Maßnahmen nicht zusammengefasst betrachtet werden können.

⁶³³ Vgl. Waldmann (2005), S. 248.

⁶³⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 230.

⁶³⁵ Vgl. Waldmann (2005), S. 247.

⁶³⁶ Die §§ 129a und 129 b sowie die §§ 89a, 89b und 91 StGB werden in Anhang 2 aufgeführt.

⁶³⁷ Vgl. Schenke (2016), Polizei- und Ordnungsrecht, § 1 II 2, Rn. 10; vgl. Abschnitt 5.1.

⁶³⁸ Vgl. Graulich (2013), S. 250; vgl. Abschnitt 5.2.

⁶³⁹ Vgl. BKA (o. J.c), Q-TKÜ und Online-Durchsuchung; vgl. Abschnitt 5.3.

⁶⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 122; vgl. Abschnitt 5.4.

⁶⁴¹ Vgl. Graulich (2013), S. 456, vgl. Abschnitt 5.5.

Die Betrachtung der proaktiven Bekämpfungsstrategien erfolgt in einer Verbindung der Makro- und Mesoebene, Maßnahmen auf der Mikroebene, die sich mit Radikalisierungsverläufen und damit einhergehenden Deradikalisierungsmaßnahmen beschäftigen, werden in die detaillierte Betrachtung nicht mit einbezogen. Ergebnisse aus der Analyse bereits erfolgter terroristischer Anschläge fließen hingegen mit in die Bewertung ein. Die Analyse der Maßnahmen und Straftatbestände wird nach deren Zielrichtung vorgenommen und danach, ob dadurch eine Reduzierung von terroristischen Anschlägen und die umfassende Kontrolle terroristischer Gruppen oder Einzelpersonen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, angenommen werden kann. Aussagen über die tatsächliche Gewährleistung objektiver Sicherheit lassen sich, wie bereits in Abschnitt 4.2 beschrieben, nur in begrenztem Umfang vornehmen. Die Wirkung auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung fließt in die Bewertung ein.

5.1 Videoüberwachung

Die Vorschläge der Politik, neue Maßnahmen zu ergreifen oder bereits vorhandene Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen auszubauen, stehen oftmals im Zusammenhang mit einem aktuellen Ereignis.⁶⁴² So forderte z. B. der damalige Bundesminister des Inneren Hans-Peter Friedrich, kurz nachdem eine selbst gebastelte Bombe am 10. Dezember 2012 am Bonner Hauptbahnhof auf Gleis 1 abgestellt wurde, wenn auch nicht explodierte, die Ausweitung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung.⁶⁴³ Die Maßnahme der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung war zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits vorhanden, wirkte sich, wie der Fall am Bonner Hauptbahnhof zeigte nicht auf das Verhalten der Terroristen aus.⁶⁴⁴ Die Zustimmung zu diesen Vorschlägen in der Bevölkerung war groß.⁶⁴⁵ Auch aktuell gibt es Vorschläge zur Ausweitung der Videoüberwachung z. B. mittels automatischer Gesichtserkennung⁶⁴⁶. Die Technik soll Straftaten verhindern und Gefahren im

⁶⁴² Vgl. Schneckener (2013), S. 35.

⁶⁴³ Vgl. N.N. (2012a), in: spiegel.de.

⁶⁴⁴ Vgl. Schneckener (2013), S. 35.

⁶⁴⁵ Vgl. N.N. (2012b), in: tagesschau.de.

⁶⁴⁶ „Etwa 300 Testpersonen hatten sich für den Probelauf freiwillig gemeldet. Ihre Namen sowie Fotos der Gesichter wurden gespeichert. Drei Kameras filmen an einem Ein- und

Vorfeld abwehren und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls innerhalb der Bevölkerung beitragen.⁶⁴⁷ Der erste Testlauf im Zeitraum Juli bis Dezember 2017 wurde seitens der Bundespolizei mit einer Erkennungsquote zwischen 70 und 85 Prozent als positiv bewertet.⁶⁴⁸ Die Umsetzung des Pilotprojekts wurde von Politikern und Datenschützern als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürger kritisiert, die Kritik wurde seitens des Bundesministers des Inneren Thomas de Maizière mit dem enormen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung zurückgewiesen.⁶⁴⁹ Thomas de Maizière gab im Rahmen der Diskussion über die Einführung der automatischen Gesichtserkennung an, dass er sich verfassungsrechtliche Bedenken angesichts der Abwehr terroristischer Bedrohungen schlecht vorstellen könne.⁶⁵⁰ Im Rahmen der Diskussion um die Einführung der automatischen Gesichtserkennung werden die in der Darstellung 5⁶⁵¹ aufgeführten Aspekte der veränderten Sicherheitskultur und -architektur durch die Gefahren des internationalen Terrorismus widergespiegelt, insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Sicherheit und Freiheit. Die subjektive Sicherheit und die Reduzierung von Risiken dienen als Argumentation für die Einführung dieser proaktiven Maßnahme.

Videoüberwachung ist ein pauschaler Sammelbegriff, der eine Vielzahl von Überwachungspraktiken und Zielsetzungen umfasst.⁶⁵² Videoüberwachung kann offen oder verdeckt erfolgen, Aufnahmen können aufgezeichnet werden oder es wird lediglich eine Videobeobachtung ohne Aufzeichnung durchgeführt.⁶⁵³

Da im Rahmen des Pilotprojekts zur automatischen Gesichtserkennung noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, wird nachfolgend die Zielrichtung der Videoüberwachung öffentlicher Plätze durch die Polizei betrachtet.⁶⁵⁴

Ausgang sowie an einer Rolltreppe des großen Fern- und S-Bahnhofs. Per Computer werden die Aufnahmen mit den gespeicherten Fotos verglichen. Laut Ministerium werden drei unterschiedliche Systeme zur Gesichtserkennung eingesetzt.“, N.N. (2017e), in: welt.de.

⁶⁴⁷ Vgl. N.N. (2017e).

⁶⁴⁸ Vgl. N.N. (2017f), in: spiegel.de.

⁶⁴⁹ Vgl. N.N. (2017g), in: tagesspiegel.de.

⁶⁵⁰ Vgl. N.N. (2017f).

⁶⁵¹ Vgl. Abschnitt 3.2.

⁶⁵² Vgl. Töpfer (2007), in: Surveillance Studies, S. 37.

⁶⁵³ Vgl. Bäcker (2015), Kriminalpräventionsrecht, S. 427.

⁶⁵⁴ Vgl. Laue (2002), in: Düsseldorfer Gutachten, 2002, S. 428; z. B. § 15 a Abs. 1 PolG NRW.

Die Videoüberwachung greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein⁶⁵⁵ und bedarf daher einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.⁶⁵⁶ Solche Spezialermächtigungen finden sich in den meisten Polizeigesetzen der Länder und auch für die Bundespolizei z. B. an Bahnhöfen oder Flughäfen.⁶⁵⁷ Die Videoüberwachung kann sich dabei auf sog. Kriminalitätsbrennpunkte beschränken,⁶⁵⁸ aber wird vermehrt auch für öffentliche Plätze im Allgemeinen gefordert.⁶⁵⁹

Die Durchführung der Videoüberwachung ist eine Maßnahme, die der Strafverfolgungsvorsorge⁶⁶⁰ zugerechnet werden kann.⁶⁶¹ Strafverfolgungsvorsorge ist ebenso wie die Gefahrenvorsorge präventiv orientiert.⁶⁶² Die Strafverfolgungsvorsorge ist nicht wie die Strafverfolgung an das Vorliegen eines Straftatverdachts gebunden.⁶⁶³ Die präventive Datenerhebung kann jedoch Gegenstand eines repressiven Strafverfahrens werden.⁶⁶⁴

Die Daten der Videoüberwachung zur Strafverfolgungsvorsorge dienen daher primär der Beweisbeschaffung in künftigen Strafverfahren⁶⁶⁵ sowie der Kriminalprävention durch indirekte Einwirkung auf potenzielle Straftäter⁶⁶⁶ und der Reduzierung von Kriminalitätsfurcht.⁶⁶⁷

Die indirekte Einwirkung (sekundäre Prävention) ist von der direkten Einwirkung auf eine bereits straffällige Person (tertiäre Prävention) und Maßnahmen, die zur Prävention ohne konkreten Anlass (primäre Prävention) durchgeführt werden, z. B. Erziehungskonzepte, zu unterscheiden.⁶⁶⁸

Die Zielrichtung der Videoüberwachung bezieht sich somit auf die Erhebung von Daten, die zur Aufklärung einer Straftat in der Zukunft beitragen können,

⁶⁵⁵ Vgl. BVerfG, DVBl 2007, 49–502 (2007a), RN 37.

⁶⁵⁶ Vgl. BVerfGE 65, 1–71, Amtlicher Leitsatz 1.

⁶⁵⁷ Vgl. Laue (2002), S. 428; z. B. § 32 Abs. 3 S. 1 Nds. SOG, § 27 BPolG.

⁶⁵⁸ Vgl. Bäcker (2015), S. 427; z. B. ist gem. § 15 a Abs. 1 PolG NRW die Videoüberwachung an Orten zulässig, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und die so beschaffen sind, dass sie die Begehung von Straftaten begünstigen

⁶⁵⁹ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 16/12121.

⁶⁶⁰ Strafverfolgungsvorsorge ist durch den Bundesgesetzgeber nicht abschließend geregelt, dadurch ist es den Ländern möglich, eigene Regelungen zu treffen, vgl. Schenke (2016), § 1 II 2, Rn. 12.

⁶⁶¹ Vgl. BVerwGE 141, 329–346 (2012), Rn. 33.

⁶⁶² Vgl. BVerwGE 141, 329–346 (2012), Rn. 33.

⁶⁶³ Vgl. BVerwGE 141, 329–346 (2012), Rn. 33.

⁶⁶⁴ Vgl. BVerwGE 141, 329–346 (2012), Rn. 33.

⁶⁶⁵ Vgl. BVerwGE 141, 329–346 (2012), Rn. 33.

⁶⁶⁶ Vgl. Schwind (2016), § 1 Rn. 42 f., 43.

⁶⁶⁷ Vgl. BMI / BMJ (2006), S. 665; S. 669; S. 692.

⁶⁶⁸ Vgl. Schwind (2016), § 1 Rn. 42 f.

sowie die Abschreckung von Straftätern und die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Diese Zielrichtungen werden zur Argumentation im Rahmen der Diskussion um die Ausweitung der Videoüberwachung insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus auch vermehrt angeführt.⁶⁶⁹

Erkenntnisse zur präventiven Wirkung von Videoüberwachung beziehen sich auf Kriminalität im Allgemeinen.⁶⁷⁰ Eine Studie, die sich mit der Wirkung von Videoüberwachung zur Verhinderung des Terrorismus beschäftigt, ist der Autorin nicht bekannt.⁶⁷¹ Eine der bekanntesten Studien ist eine Metaanalyse von 41 Studien aus dem Jahr 2008 von Farrington und Welsh.⁶⁷² Die ausgewerteten Studien stammen aus Großbritannien, den USA, Schweden und Norwegen.⁶⁷³ Bei diesen Studien wurde Videoüberwachung im Zusammenhang mit allgemeiner Kriminalität bewertet, u. a. Fahrzeugdiebstahl.⁶⁷⁴ Für die Videoüberwachung von Parkhäusern im Zusammenhang mit Fahrzeugdiebstahl konnte nach Auswertung der Studien ein positiver Effekt in Form eines Rückgangs von Fahrzeugdiebstählen in videoüberwachten Parkhäusern festgestellt werden.⁶⁷⁵ Auch die Auswirkung auf Gewaltkriminalität, die sich mit terroristischen Straftaten in Verbindung bringen lässt, wurde betrachtet.⁶⁷⁶ Insgesamt konnte jedoch kein nennenswerter Effekt auf die Verhinderung von Gewaltkriminalität durch Videoüberwachung festgestellt werden.⁶⁷⁷ Auch deutsche Studien liefern im Bereich der Gewaltkriminalität keine eindeutigen Ergebnisse und konzentrieren sich vermehrt auf allgemeine Kriminalität wie z. B. die Studie von Manfred Bornewasser in Brandenburg, die die Wirkung der Videoüberwachung u. a. auf Fahrzeugdiebstahl betrachtet.⁶⁷⁸

In der Studie von Bornewasser wird die Wirkung von Videoüberwachung auch auf andere Faktoren zurückgeführt, wie z. B. veränderte Einsatzkonzeptionen

⁶⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 18/10941 (2017i), S. 1.

⁶⁷⁰ Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), in: Vierteljahresheft zur Wirtschaftsforschung, 4/2009, S. 124.

⁶⁷¹ Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), S. 124. Den Autoren dort ist keine Studie bekannt; die eigene Recherche der Autorin führte zu keinem anderen Ergebnis.

⁶⁷² Vgl. Welsh / Farrington (2008), in: Campbell Systematic Reviews, Nr. 17, 2008.

⁶⁷³ Vgl. Welsh / Farrington (2008), S. 11.

⁶⁷⁴ Vgl. Welsh / Farrington (2008), S. 2 f.

⁶⁷⁵ Vgl. Welsh / Farrington (2008), S. 14; S. 55-59.

⁶⁷⁶ Vgl. Welsh / Farrington (2008), S. 18.

⁶⁷⁷ Vgl. Welsh / Farrington (2008), S. 18.

⁶⁷⁸ Z. B. Videoüberwachung an vier Standorten über drei Jahre in Brandenburg, vgl. Bornewasser, in: Bild-Raum-Kontrolle, 2005, S. 235.

der Polizei in Zusammenhang mit der eingeführten Videoüberwachung.⁶⁷⁹ Bornewasser konnte nur wenig positiven Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bürger feststellen, jedoch eine hohe Akzeptanz zu diesen Maßnahmen.⁶⁸⁰ Auch eine Studie von Rothmann, der sich u. a. mit dem subjektiven Sicherheitsbefinden durch Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in Wien beschäftigt, bestätigt diese Ergebnisse.⁶⁸¹ Die hohe Akzeptanz wird auch aktuell bekräftigt. So geht aus einer repräsentativen Zufallsstichprobe von 1005 wahlberechtigten Bürgern ab 18 Jahre in Deutschland, die durch das Institut Infratest dimap im Auftrag der ARD durchgeführt wurde, hervor, dass 79 % der Befragten eine Ausweitung der Videoüberwachung bezogen auf die Terrorbedrohung in Deutschland auf öffentlichen Plätzen befürworten.⁶⁸²

Die Frage, ob eine grundsätzlich abschreckende Wirkung tatsächlich zu einer Reduktion von Kriminalität führt, kann durch die bisherigen Studien zur Videoüberwachung nicht sicher beantwortet werden.⁶⁸³ Für Gewalttaten und spontane Straftaten kann kein positiver Effekt durch Videoüberwachung ermittelt werden.⁶⁸⁴ Auch Ergebnisse, die einen Hinweis auf die Anzahl aufgedeckter Straftaten geben, liegen nicht vor.⁶⁸⁵

Videoüberwachung soll dazu dienen, dass ein potenzieller Straftäter das Risiko, erkannt oder gefasst zu werden, höher bewertet als er dies ohne Videoüberwachung tun würde.⁶⁸⁶ Diese Zielrichtung der Videoüberwachung geht von dem kriminalökonomischen Ansatz der Rational-Choice-Theorie aus. Danach wägt ein potenzieller Täter Kosten und Nutzen seiner Tat ab.⁶⁸⁷ Kosten können z. B. die Annahme, von der Polizei gefasst zu werden, darstellen, der Nutzen würde sich z. B. bei einem Diebstahlsdelikt auf die angestrebte Beute beziehen.⁶⁸⁸ Dass sich der durch die Rational-Choice-Theorie angenommene Abschreckungseffekt auf islamistische Terroristen im Zusammenhang mit der

⁶⁷⁹ Vgl. Bornewasser (2005), S. 253.

⁶⁸⁰ Vgl. Bornewasser (2005), S. 246 f.

⁶⁸¹ Vgl. Rothmann (2010), in: NK, Jahrgang 22, Heft 3/2010, S. 106.

⁶⁸² Vgl. Infratest dimap (2017), Eine Studie zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, S. 4.

⁶⁸³ Vgl. Feltes / Ruch (2017), Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am Montag 06.03.2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur BT-Drs. 18/10941 und BT-Drs. 18/10939, S.3.

⁶⁸⁴ Vgl. Ziegler (2009), in: heise.de.

⁶⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 17/13071 (2013a), S. 7.

⁶⁸⁶ Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), S. 122.

⁶⁸⁷ Vgl. Schwind (2016), § 6, Rn. 19a.

⁶⁸⁸ Vgl. Schwind (2016), § 6, Rn. 19a

Durchführung eines Anschlags übertragen lässt, ist hinsichtlich der angestrebten möglichst hohen Opferzahlen⁶⁸⁹ als eher unwahrscheinlich zu bewerten. Vorbereitungshandlungen wie z. B. das Beschaffen von Tatmitteln kann sie jedoch umfassen. Einem Attentäter, der bereit ist, eine Vielzahl an Menschen zu töten, um seine ideologischen Vorstellungen zu verwirklichen und Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, kann die Videoüberwachung sogar als Hilfsmittel dienen, um durch anschließende Publikation der Bilder mehr Aufmerksamkeit zu erzielen.⁶⁹⁰ Auch dass ein Attentäter einer bestimmten terroristischen Gruppe zugeordnet werden kann, wird von Terroristen angestrebt. So können videoüberwachte Bereiche für Terroristen sogar attraktiver sein als unbewachte Orte.⁶⁹¹ Zudem wird das Entdeckungsrisiko für einen Selbstmordattentäter nur relevant, wenn er von seinem Scheitern ausgeht, ansonsten wird ihn die mögliche Entdeckung in der Annahme seines eigenen Todes nicht abschrecken.⁶⁹²

Bezogen auf die Identifikation oder Überführung von Tatverdächtigen kann die Videoüberwachung jedoch einen positiven Beitrag leisten,⁶⁹³ insbesondere wenn Polizeibeamte schnell vor Ort sein können und genügend Personal zur Sicherung und Auswertung der gewonnenen Daten zur Verfügung steht, um gezielte Fahndungsmaßnahmen nach Tatverdächtigen einzuleiten.⁶⁹⁴

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass es kaum Effektivitätsnachweise gibt, die der proaktiven Videoüberwachung einen so positiven Effekt zuweisen, dass eine ständige Ausweitung begründet werden kann.⁶⁹⁵ Bezogen auf die Verhinderung islamistischer terroristischer Anschläge führt die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ aus, dass diese nicht maßgeblich durch Videoüberwachung vereitelt worden sind.⁶⁹⁶

Videoüberwachung kann somit keinen nachweisbaren Effekt zur proaktiven Bekämpfung terroristischer Anschläge liefern.

⁶⁸⁹ Vgl. Straßner (2005), S. 77.

⁶⁹⁰ Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), S. 121.

⁶⁹¹ Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), S. 121.

⁶⁹² Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), S. 131.

⁶⁹³ Vgl. BT-Drs. 16/7148 (2007b), S. 5. Die Videoauswertung zu den Anschlägen von London im Jahr 2005 brachte Erkenntnisse zu Ausspähversuchen der Attentäter. Durch die Videoauswertung zu den versuchten Anschlägen auf Regionalexpresszüge in Dortmund und Koblenz 2006 konnten Videobilder der Täter gesichert werden.

⁶⁹⁴ Vgl. Feltes / Ruch (2017), S.6.

⁶⁹⁵ Vgl. Rothmann (2010), S. 106.

⁶⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/10758 (2016), S. 3.

Die Ausweitung sicherheitstechnischer Instrumente wie der Videoüberwachung ist auf die Veränderung sozialer und ökonomischer Verhältnisse zurückzuführen,⁶⁹⁷ insbesondere auf wirtschaftliche Interessen der Sicherheitsindustrie.⁶⁹⁸ Zudem stellt Videoüberwachung ein leicht umsetzbares Instrument dar, um auf Unsicherheit in der Gesellschaft zu reagieren.⁶⁹⁹ Ein Rückgang der Videoüberwachung kann trotz dieser Erkenntnisse nicht angenommen werden; dies zeigen die aktuellen Forderungen zur automatischen Gesichtserkennung und die Einführung des Videoüberwachungsverbesserungsgesetzes, das die Ausweitung der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen vorantreiben will.⁷⁰⁰

Die politischen Kosten einer Unterreaktion bezogen auf terroristische Bedrohungen werden durch politische Entscheidungsträger im Gegensatz zu einer vermeintlichen Überreaktion als wesentlich höher bewertet.⁷⁰¹ Um sich dem Vorwurf der Symbolpolitik zu entziehen,⁷⁰² sollten daher durch sicherheitspolitische Entscheidungsträger – insbesondere aufgrund des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger – wissenschaftlich angelegte Untersuchungen und Evaluationen zur tatsächlichen Wirksamkeit von Videoüberwachung sowohl unter präventiven als auch unter repressiven Gesichtspunkten initiiert werden.⁷⁰³ Einen ersten Beitrag zur Wirksamkeit der Videoüberwachung könnte bereits die Dokumentation aufgedeckter Straftaten oder ermittelter Tatverdächtiger liefern.

Die Zustimmungen zu einer Ausweitung der Videoüberwachung lassen die Tendenz erkennen, dass der Bürger sich nicht einfach nur neuen Maßnahmen der Sicherheitspolitik hingibt, sondern mit seiner Akzeptanz und seinen Einstellungen zu einem sicherheitspolitischen Wandel beiträgt.⁷⁰⁴

⁶⁹⁷ Vgl. Rothmann (2010), S. 106.

⁶⁹⁸ Vgl. Rothmann (2010), S. 106.

⁶⁹⁹ Vgl. Rothmann (2010), S. 106.

⁷⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 18/10941(2017i).

⁷⁰¹ Vgl. Schneckener (2013), S. 37.

⁷⁰² Vgl. Biermann (2013a), in: zeit.de, S. 2.

⁷⁰³ Vgl. Rothmann (2010), S. 106.

⁷⁰⁴ Vgl. Daase / Rühlig (2016), S. 27.

5.2 Terroristische Vereinigungen und Terrorstrafrecht

Umfangreiche Gesetzesänderungen aufgrund einer terroristischen Bedrohung sind in Deutschland keine neue Erscheinung.⁷⁰⁵

Bereits zwischen 1974 und 1978 wurden in Deutschland umfangreiche Änderungen im Straf- und Strafprozessrecht durch die Existenz der „RAF“ vorgenommen.⁷⁰⁶ Als Beispiel dieses Strafrechtsänderungsprozesses wird in der vorliegenden Arbeit der § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) und ergänzend § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) betrachtet.⁷⁰⁷ § 129a StGB ist von umfangreichen Änderungen bis zum heutigen Zeitpunkt geprägt. Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der §§ 129a und 129b StGB (sog. Vereinigungsdelikte),⁷⁰⁸ erfolgt weiterhin eine kurze Betrachtung der Entwicklung des § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).⁷⁰⁹

Die Änderungen des § 129a StGB sind Teil der sog. Anti-Terror-Gesetze,⁷¹⁰ Der § 129a StGB wurde seit seiner Einführung mehrmals geändert. Zu Beginn der Einführung sah der § 129a Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren für Personen vor, die eine Vereinigung gründen, deren Tätigkeiten oder Zweck darauf gerichtet sind, Straftaten wie z. B. Mord, Totschlag oder Völkermord zu begehen.⁷¹¹ Weiterhin werden Mitglieder einer

⁷⁰⁵ Vgl. hierzu WD (2017).

⁷⁰⁶ Vgl. Zöller (2009), S. 42.

⁷⁰⁷ Für die Strafverfolgung gem. §§ 129 ff. StGB ist der GBA gem. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG zuständig. Die originäre Zuständigkeit des BKA ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 3a, 4 BKAG. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt dem GBA. Ist das BKA für die Strafverfolgung originär zuständig, so sind dessen Bedienstete Ermittlungspersonen des GBA gem. § 19 Abs. 1 S. 2 BKAG. Weiterhin ist ein direktes Ersuchen des GBA gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BKAG an das BKA möglich, auch in Fällen, in denen dem BKA keine originäre Zuständigkeit gegeben ist, vgl. Graulich (2013), S. 77; S. 347.

⁷⁰⁸ Vgl. Sturm (2006) in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 334.

⁷⁰⁹ Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Delikten gem. §§ 89a und b StGB liegt grundsätzlich bei den Staatsanwaltschaften der Länder. Gem. der §§ 142a Abs. 1 GVG, 120 Abs. 2 Nr. 1 GVG i. V. m. § 74a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG kann der GBA bei einer „besonderen Bedeutung“ des Falles die Strafverfolgung übernehmen. Das BKA verfügt nicht über eine originäre Zuständigkeit bezogen auf die §§ 89a und 89b StGB. Ein Tätigwerden des BKA auf Ersuchen des GBA in den Fällen, in denen dieser zuständig ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 BKAG. Die Zuständigkeit gem. § 91 StGB obliegt allein den Ländern, vgl. Graulich (2013), S. 212-215.

⁷¹⁰ Vgl. bpb (2016), 1976: Anti-Terror-Paragraf wird eingeführt; BGBl. I 1976, S. 2181.

⁷¹¹ Vgl. bpb (2016).

solchen Vereinigung bestraft wie auch Personen, die für eine solche Vereinigung werben oder diese unterstützen.⁷¹²

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19. Dezember 1986 erfolgte eine Verschärfung des § 129a StGB.⁷¹³ Unter anderem wurden das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als Verbrechen eingestuft.⁷¹⁴ Weiterhin wurden die Katalogtaten u. a. durch die Aufnahme des gefährlichen Eingriffes in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. § 315 StGB und um die Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316b StGB erweitert.⁷¹⁵ Durch die Erweiterung der Katalogstraftaten konnte der § 129a StGB auch auf gewalttätige Demonstranten wie z. B. manche Atomkraftgegner Anwendung finden.⁷¹⁶

Eine weitere Ausweitung der Vereinigungsdelikte gem. § 129 StGB (die Bildung krimineller Vereinigungen) und § 129a StGB erfolgte im Jahr 2002.⁷¹⁷ Neben der Erweiterung um die Straftatbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfolgte die Einführung des § 129b StGB.⁷¹⁸ Die §§ 129, 129a StGB beziehen sich auf Vereinigungen, bei denen zumindest eine Teilorganisation im Bundesgebiet besteht.⁷¹⁹ Wegen der beschlossenen Gemeinsamen Maßnahmen der EU vom 21. Dezember 1998⁷²⁰ wurden die Mitgliedstaaten der EU und somit auch Deutschland verpflichtet, die strafrechtliche Ahndung bezogen auf § 129 und § 129a StGB auf ausländische Vereinigungen zu erweitern.⁷²¹

Die Erweiterung der §§ 129 und 129a StGB mittels der Einführung des § 129b StGB wurde von der Bundesregierung als notwendig erachtet, um eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus voranzutreiben.⁷²² Neben den beschlossenen Gemeinsamen Maßnahmen der EU vom 21. Dezember 1998⁷²³ wurden weitere Veränderungen der Vereinigungsdelikte durch den

⁷¹² Vgl. bpb (2016).

⁷¹³ Vgl. BT-Drs. 10/6635 (1986), BGBl. I 1986, S. 2566.

⁷¹⁴ Vgl. BT-Drs. 10/6635 (1986), S. 1; S. 4.

⁷¹⁵ Vgl. BT-Drs. 10/6635 (1986), S. 11.

⁷¹⁶ Vgl. bpb (2016).

⁷¹⁷ Vgl. bpb (2016).

⁷¹⁸ Vgl. BT-Drs. 14/7025 (2001c), S. 1; BGBl. I 2002, S. 3390.

⁷¹⁹ Vgl. BT-Drs. 14/7025 (2001c), S. 1.

⁷²⁰ ABl. L 351 vom 29.12.1998.

⁷²¹ Vgl. BT-Drs. 14/7025 (2001c), S. 1.

⁷²² Vgl. BT-Drs. 14/7025 (2001c), S. 1.

⁷²³ ABl. L 351 vom 29.12.1998.

EU-Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung⁷²⁴ herbeigeführt. Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses trat am 28. Dezember 2003 das Gesetz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze in Kraft.⁷²⁵ Im Wesentlichen sollten durch den Rahmenbeschluss die strafrechtlichen Regelungen bezogen auf Bedrohungen durch terroristische Aktivitäten innerhalb der EU weiter angeglichen werden.⁷²⁶ Unter anderem wurde zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses die Werbung um Mitglieder und Unterstützer in § 129a Abs. 5 StGB neu gefasst,⁷²⁷ weiterhin wurde gem. § 129a Abs. 3 StGB die reine Androhung einer Katalogtat durch eine terroristische Vereinigung unter Strafe gestellt.⁷²⁸

Die Katalogtaten des § 129a StGB wurden umfassend erweitert; u. a. erfasst dieser jetzt Straftaten gem. 51 Abs. 1 bis 3 WaffG und die Computersabotage gem. § 303b StGB.⁷²⁹ Die im Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 in Art. 2 gefasste Definition einer terroristischen Vereinigung wurde vom deutschen Gesetzgeber in § 129a StGB nicht übernommen.⁷³⁰ In seiner aktuellen Fassung vom 17. Juli 2017⁷³¹ in Anlehnung an Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008⁷³² zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wird eine kriminelle Vereinigung gem. § 129 Abs. 2 StGB wie folgt definiert:

„Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.“⁷³³

Zur Bewertung einer terroristischen Vereinigung sind hierzu ergänzend die in § 129a StGB aufgeführten Katalogstraftaten heranzuziehen.⁷³⁴

⁷²⁴ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3-7 (außer Kraft).

⁷²⁵ BGBl. I 2003, S. 2836.

⁷²⁶ Vgl. MüKo StGB / Schäfer, § 129a StGB, Rn. 17.

⁷²⁷ Vgl. BT-Drs. 15/813 (2003a), S. 3; S. 8.

⁷²⁸ Vgl. BT-Drs. 15/813 (2003a), S. 6 f.

⁷²⁹ Vgl. BT-Drs. 15/813 (2003a), S. 3; S. 7.

⁷³⁰ Vgl. Zöllner (2009), S. 184.

⁷³¹ BGBl. I 2017, S. 2440.

⁷³² ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42-45.

⁷³³ BGBl. I 2017, S. 2440, Art. 1.

⁷³⁴ Vgl. Zöllner (2009), S. 523.

Entscheidend für die Bewertung, ob es sich um eine terroristische Vereinigung handelt, ist, dass die Gruppierung nicht nur aus rudimentären Organisationsformen besteht, sondern vielmehr eine ausgeprägte Organisationsstruktur aufweist und weiterhin bindende Regeln, die zur Bildung des Gruppenwillens erforderlich sind, enthält.⁷³⁵ Die Ausführungen zu der Entwicklung des § 129a StGB zeigen deutlich die ständige Anpassung des Strafrechts, die sich an der Entwicklung des internationalen Terrorismus orientiert. Die Vereinigungsdelikte führen zu einer Vorverlagerung der Strafbarkeit, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, Strafverfolgungsmaßnahmen im Vorfeld einer konkreten Rechtsgutverletzung durchzuführen.⁷³⁶ So stellt zwar die Benennung der Straftatbestände an sich keine proaktive Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus dar, liefert aber u. a. die Voraussetzungen für ein Einschreiten durch die Sicherheitsbehörden.

Ausweitung und Einführung neuer Straftatbestände werden an die Vereinigungsdelikte angepasst, und auf internationaler Ebene erfolgen verstärkte Anstrengungen, einheitliche Standards einer Strafbarkeit in Bezug auf terroristische Vereinigungen zu gewährleisten. Die ausgeweiteten Netzwerkstrukturen der heutigen Ausprägungen des Phänomens Terrorismus sind nicht mit terroristischen Vereinigungen wie der „RAF“ zu vergleichen. Gerade die globalen Strukturen und das internationale Vorgehen von Terroristen verlangt eine Anpassung strafrechtlicher Vorschriften, um aus kriminaltaktischen Gründen eine frühzeitige Strafverfolgung zu gewährleisten.⁷³⁷

Die Dezentralisierung insbesondere islamistischer terroristischer Organisationsstrukturen und die dadurch steigende Zahl sich selbst radikalisierender Einzeltäter oder autonomer kleiner Gruppen, die sich nicht von § 129a StGB umfassen lassen, forderte vom Gesetzgeber eine weitere Anpassung des Strafgesetzbuches.⁷³⁸ Mit dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009⁷³⁹ erfolgte die Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB. Die Einführung war u. a. auf die

⁷³⁵ Vgl. BGH StB 12/07 (NStZ 2008, 146) (2007), Rn. 41.

⁷³⁶ Vgl. Graulich (2013), S. 250.

⁷³⁷ Vgl. Graulich (2013), S. 320.

⁷³⁸ Vgl. Georgiou (2017), in: Kriminalistik 03/2017, S. 199; vgl. weiterhin BT-Drs. 16/12428 (2009), S. 1 f.

⁷³⁹ BGBl. I, 2009, S. 2437, in Kraft getreten am 04.08.2009.

Anschläge in Madrid 2004 und London 2005 sowie die entdeckten Kofferbomben in Koblenz und Dortmund in zwei Regionalzügen im September 2007 zurückzuführen.⁷⁴⁰ Bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB handelt es sich um Terrorstrafrecht, auch wenn der Begriff Terrorismus innerhalb dieser Normen nicht zu finden ist.⁷⁴¹ Auch bei diesen Paragrafen erfolgten bereits Anpassungen, die sich aktuellen Entwicklungen des Vorgehens terroristischer Einzeläter oder autonomer Kleinstgruppen anpassen.⁷⁴² Es wurde z. B. die Ausreise oder der Versuch der Ausreise gem. § 89a Abs. 2a StGB unter Strafe gestellt, wenn die Reise in einen Staat erfolgt, in dem sich ein terroristisches Ausbildungslager befindet, und dazu dienen soll, eine schwere staatsgefährdende Straftat durchzuführen oder vorzubereiten.⁷⁴³

Eine empirische Evaluierung zu den im Juli 2009 eingeführten Straftatbeständen §§ 89a, 89b und 91 StGB wurden im Jahr 2011 von der Bundesregierung in Auftrag gegeben.⁷⁴⁴ Der zu beurteilende Zeitraum der Studie erstreckte sich von der Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB vom 04. August 2009 bis zum Jahr 2012.⁷⁴⁵ In einer schriftlichen Befragung, an der sich nicht alle zuständigen Behörden beteiligten, konnte ermittelt werden, dass wegen eines Verdachts einer Straftat nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB mindestens 52 Verfahren eingeleitet wurden.⁷⁴⁶ Anklage wurde in drei Fällen erhoben.⁷⁴⁷ Zum Ausgang der Verfahren konnten keine Aussagen getroffen werden.⁷⁴⁸

Aus der Auswertung von Experteninterviews von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern⁷⁴⁹ lässt sich folgern, dass ohne die Einführung der neuen

⁷⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 16/12428 (2009), S. 1.

⁷⁴¹ Vgl. Graulich (2013), S. 207.

⁷⁴² Vgl. Georgiou (2017), S. 199.

⁷⁴³ Vgl. BT-Drs. 18/4279 (2015c), S. 9. Die neuen Regelungen wurden durch das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-ÄndG) eingeführt, BGBl. I 2015, S. 926.

⁷⁴⁴ Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) und Prof. Dr. Thomas Feltes vom Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum führten im Auftrag des BMJ den Forschungsauftrag aus, vgl. BT-Drs. 18/4057 (2015e), S. 3.

⁷⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 18/4057 (2015e), S. 3.

⁷⁴⁶ Da die Beteiligung an der Erhebung nicht alle zuständigen Behörden mit einbezieht, sind die Angaben zu den eingeleiteten Verfahren als nicht vollständig zu betrachten, vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG), Endbericht, S. 5.

⁷⁴⁷ Anklage in zwei Fällen gem. § 89a StGB und in einem Fall gem. § 91 StGB, vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), S. 5, S. 13,

⁷⁴⁸ Vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), S. 5.

⁷⁴⁹ Vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), S. 1.

Straftatbestände Ermittlungsmaßnahmen wie z. B. eine Telekommunikationsüberwachung nicht möglich gewesen wären.⁷⁵⁰ Erkenntnisse z. B. über den Aufenthalt in einem terroristischen Ausbildungslager können nicht auf einen anderen Straftatbestand gestützt werden,⁷⁵¹ daher kann trotz der aktuell geringen Anzahl an Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten ein Sicherheitsgewinn durch das Terrorstrafrecht hergeleitet werden.⁷⁵² Eine unverhältnismäßige Verurteilung von Personen nach dem Terrorstrafrecht ist hinsichtlich der geringen Zahlen abgeurteilter Personen⁷⁵³ nicht anzunehmen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Vorverlagerung der Strafbarkeit im Rahmen des Terrorstrafrechts die Sicherheitskultur und das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit verändert hat. Die Strafbarkeit orientiert sich nicht mehr generell am Grundsatz der Strafflosigkeit einer Vorbereitungshandlung,⁷⁵⁴ sondern umfasst vermehrt Vorbereitungshandlungen in Bezug auf terroristische Handlungen, wenn diese dazu geeignet sind, Rechtsgüter von großem Gewicht zu bedrohen.⁷⁵⁵ Zur Wahrung der Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Verhalten können nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die im Gesetz aufgezählten Tatvarianten herangezogen werden.⁷⁵⁶ Ein Nachweis, welcher Zweck mit der Strafnorm verfolgt werden soll, ist anders als bei Eingriffsmaßnahmen nicht erforderlich, um als verfassungsgemäß zu gelten – lediglich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eingehalten werden.⁷⁵⁷ Auch wenn Kritiker das Schuldprinzip durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit als verletzt erachten,⁷⁵⁸ bleibt festzuhalten, dass die Normen des Terrorstrafrechts vom Bundesgerichtshof für verfassungsgemäß erachten wurden,⁷⁵⁹ insbesondere vor dem Hintergrund der dadurch zu schützenden hochrangigen Rechtsgüter.⁷⁶⁰

⁷⁵⁰ Vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), S. 5 f.; S. 8.

⁷⁵¹ Vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), S. 6; S. 12.

⁷⁵² Vgl. Graulich (2013), S. 250.

⁷⁵³ Im Jahr 2016 wurden 7 Personen aufgrund § 129a StGB abgeurteilt, 5 Personen aufgrund § 89a StGB, alle Personen erhielten eine Freiheitsstrafe, vgl. Destatis (2017), Strafverfolgung, S. 60; S. 62; S. 94.

⁷⁵⁴ Vgl. Georgiou (2017), S. 199.

⁷⁵⁵ Vgl. BGH 3 StR 243/13 (BGHSt 59, 218) (2014), Rn. 24.

⁷⁵⁶ Vgl. BGH 3 StR 243/13 (BGHSt 59, 218) (2014), Rn. 12, z. B. § 89a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 StGB.

⁷⁵⁷ Vgl. BGH 3 StR 243/13 (BGHSt 59, 218) (2014), Leitsatz 8.

⁷⁵⁸ Vgl. Oehmichen / Klukkert (2012), S. 3 f.

⁷⁵⁹ Vgl. BGH 3 StR 243/13 (BGHSt 59, 218) (2014), § 89a StGB; es ist kein Urteil verfügbar, das einen Schluss auf die Verfassungswidrigkeit des § 129a StGB zulässt.

⁷⁶⁰ Vgl. BGH 3 StR 243/13 (BGHSt 59, 218) (2014), Rn. 28.

5.3 Onlinedurchsuchung und Q-TKÜ

Maßnahmen wie die Online-Durchsuchung und die Q-TKÜ stehen vermehrt in der Kritik, die Freiheitsrechte der Bürger zu stark einzuschränken.⁷⁶¹

Unter anderem wird von einem Angriff auf die Privatsphäre aller Bürger gesprochen.⁷⁶² Zur Analyse, ob die Kritik als angebracht bewertet werden kann und ob diese proaktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus notwendig sind, erfolgt eine kurze rechtliche Bewertung der jeweiligen Normen, der praktischen Umsetzung sowie kriminalpolitischer Ansichten bezogen auf diese Maßnahmen.

In der vorliegenden Arbeit wird die Zielrichtung von Online-Durchsuchung und Q-TKÜ auf Grundlage des BKAG betrachtet.⁷⁶³ Die Q-TKÜ und die Online-Durchsuchung stellen verdeckte proaktive Maßnahmen zur Informationserhebung dar.⁷⁶⁴ Gerade bezogen auf die Regelungen im BKAG ist der proaktive Aspekt besonders deutlich zu erkennen, da diese Maßnahmen im Rahmen von Gefahrenabwehrvorgängen gem. § 4a BKAG⁷⁶⁵ und somit zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ergriffen werden können.⁷⁶⁶

Die Online-Durchsuchung beschreibt den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme, um eine Durchsuchung dieser Systeme nach Beweismitteln zu gewährleisten.⁷⁶⁷ Sie bietet die Möglichkeit, z. B. verschlüsselte Daten eines Computers oder einer externen Festplatte auszuwerten.⁷⁶⁸ Die Online-Durchsuchung umfasst nicht den Zugriff auf Daten einer laufenden

⁷⁶¹ Vgl. Korkmaz (2009), S. 7 f.

⁷⁶² Vgl. Schiemzik (2017), in: welt.de.

⁷⁶³ Hiervon abzugrenzen ist die repressive Q-TKÜ gem. § 100a Abs. 1 StPO und die repressive Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO, die am 24.08.2017 durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens in Kraft, getreten sind, BGBl I 2017, S. 3202.

⁷⁶⁴ Vgl. Bäcker / Giesler / Harms / Hirsch / Kaller / Wolff (2013), Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013, S. 61 f., S. 65, S. 68.

⁷⁶⁵ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁷⁶⁶ Vgl. Bäcker / Giesler / Harms / Hirsch / Kaller / Wolff (2013), S. 25, S. 112 f.

⁷⁶⁷ Vgl. BKA (o. J.c).

⁷⁶⁸ Vgl. BKA (o. J.c).

Kommunikation.⁷⁶⁹ Der Zugriff auf die informationstechnischen Systeme erfolgt mittels einer individuell produzierten und programmierten Software,⁷⁷⁰ die auch als „Staatstrojaner“ bezeichnet wird.⁷⁷¹

Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung werden dem BKA vom Telekommunikationsanbieter die Telekommunikationsdaten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.⁷⁷² Die Q-TKÜ grenzt sich von der Telekommunikationsüberwachung ab, indem sie ebenfalls – wie die Online-Durchsuchung – heimlich, mit einer für diesen Zweck entwickelten Software,⁷⁷³ in informationstechnische Systeme eingreift.⁷⁷⁴ Zielrichtung ist jedoch nicht die Durchsuchung des informationstechnischen Systems, sondern eine laufende Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen.⁷⁷⁵ Da die Daten aus der Telekommunikationsüberwachung vermehrt verschlüsselt aus dem öffentlichen Telekommunikationsnetz ausgeleitet werden, ist eine Entschlüsselung nicht möglich oder bedarf eines hohen zeitlichen Aufwandes.⁷⁷⁶ Der direkte Zugriff auf das informationstechnische System, z. B. ein Handy, und somit die Möglichkeit, die laufende Kommunikation zu überwachen, soll daher durch die Q-TKÜ gewährleistet werden.⁷⁷⁷ Eine kriminalstrategische Taktik zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus muss sich technischen Gegebenheiten anpassen können, dazu bedarf es der notwendigen gesetzlichen Grundlagen.⁷⁷⁸ Diese wurden gem. § 20k BKAG für die Online-Durchsuchung und gem. § 20l Abs. 2 BKAG für die Q-TKÜ geschaffen, die am 01.01.2009 in Kraft traten.⁷⁷⁹ Ab dem 25.05.2018 findet sich die Online-Durchsuchung in § 49 BKAG und die Q-TKÜ in § 51 Abs. 2 BKAG wieder.⁷⁸⁰ Die Änderungen dieser Maßnahmen sind auf das Urteil des BVerfG vom 20.04.2016 zurückzuführen, das zwar eine grundsätzliche Zulässigkeit der Maßnahmen des BKA bejahte,

⁷⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 16/10121 (2008), S. 28.

⁷⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 22.

⁷⁷¹ Der Begriff Trojaner wird von der Bundesregierung abgelehnt, da er in der Informationstechnik mit Schadsoftware in Verbindung gebracht wird. Bei der verwendeten Software durch das BKA handelt es sich nach Angaben der Bundesregierung nicht um Schadsoftware, vgl. BT-Drs. 18/13566 (2017j), S. 2.

⁷⁷² Vgl. BKA (o. J.c).

⁷⁷³ Vgl. BT-Drs. 18/12785 (2017e), S. 46.

⁷⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 16/10121 (2008), S. 31.

⁷⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 16/10121 (2008), S. 31.

⁷⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12785 (2017e), S. 46.

⁷⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 18/12785 (2017e), S. 46.

⁷⁷⁸ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 47.

⁷⁷⁹ Vgl. BGBl. I 2008, S. 3083

⁷⁸⁰ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354.

jedoch Teile der Ausgestaltung und einzelne Maßnahmen für verfassungswidrig erklärte.⁷⁸¹ Das BVerfG formulierte die Anforderungen bezogen auf besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern, der Kontrolle des Datenschutzes, Löschungspflichten, Vorgaben zu den Anforderungen an die Zweckbindung und Zweckänderung von Daten und die Datenübermittlung, die u. a. zu der Änderung des BKAG führten.⁷⁸² Sowohl die Anordnung der Online-Durchsuchung (§ 20k Abs. 5 BKAG)⁷⁸³ als auch die zur Q-TKÜ (§ 20l Abs. 3 S. 1 BKAG)⁷⁸⁴ stehen unter einem Richtervorbehalt, der Antrag für die Durchführung dieser Maßnahmen kann nur durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter erfolgen. Die direkte Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters ist nur im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung und der Q-TKÜ gem. § 20l Abs. 3 S. 2 BKAG möglich. Die gerichtliche Entscheidung ist gem. § 20l Abs. 3 S. 3 BKAG unverzüglich nachzuholen.⁷⁸⁵

Die Online-Durchsuchung greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein, welches das Recht „auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ umfasst.⁷⁸⁶ Für eine Online-Durchsuchung gem. § 20k Abs. 1 BKAG⁷⁸⁷ müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die eine Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, wie z. B. Leib, Leben und Freiheit einer Person erkennen lassen.⁷⁸⁸ Die Online-Durchsuchung muss weiterhin gem. § 20k Abs. 1 S. 3 BKAG⁷⁸⁹ zur Aufgabenerfüllung nach § 4a BKAG⁷⁹⁰ erforderlich sein.⁷⁹¹

Die Veränderung klassischer präventiver und repressiver Maßnahmen hin zu proaktiven Bekämpfungsstrategien gegen den internationalen Terrorismus lässt sich besonders deutlich anhand der Online-Durchsuchung darstellen.

⁷⁸¹ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016).

⁷⁸² Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 1.

⁷⁸³ Vgl. hierzu BGBl. I 2017, S. 1354, ab dem 25.05.2018: § 49 Abs. 4 BKAG.

⁷⁸⁴ Vgl. hierzu BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1, ab dem 25.05.2018: § 51 Abs. 3 S. 1 BKAG.

⁷⁸⁵ Vgl. hierzu BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1, ab dem 25.05.2018: § 51 Abs. 3 S. 3 BKAG.

⁷⁸⁶ Vgl. BVerfGE 120, 274-350 (2008), Leitsatz 1; vgl. weiterhin BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 212.

⁷⁸⁷ Vgl. hierzu BGBl. I 2017, S. 1354, ab dem 25.05.2018: § 49 BKAG

⁷⁸⁸ Vgl. BVerfGE 120, 274-350 (2008), Leitsatz 2; vgl. weiterhin BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 212.

⁷⁸⁹ Vgl. hierzu BGBl. I 2017, S. 1354, ab dem 25.05.2018: § 49 Abs. 1 S. 2 BKAG

⁷⁹⁰ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁷⁹¹ Vgl. § 20k Abs. 1 S. 3 BKAG.

Eine präventive Maßnahme ist auf die Abwehr einer bestehenden Gefahr ausgerichtet,⁷⁹² doch neben den Tatsachen einer bestehenden Gefahr für hochrangige Rechtsgüter ist die präventive Online-Durchsuchung gem. § 20k Abs. 1 BKAG auch zulässig, wenn noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefahr in naher Zukunft bejaht werden kann.⁷⁹³ So führte das BVerfG aus, dass es für einen Eingriff ausreichend sein kann, wenn Tatsachen vorliegen, die aufgrund des individuellen Verhaltens einer Person eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründen, dass diese Person in überschaubarer Zukunft eine Straftat begehen wird, die überragend wichtige Rechtsgüter verletzt.⁷⁹⁴ Als denkbare Szenario führt das BVerfG als Beispiel die Einreise einer Person aus einem Terrorcamp im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland an.⁷⁹⁵ Da es sich bei dem Beispiel des BVerfG bereits um eine Straftat gem. § 89a StGB handelt und dadurch auch repressive Maßnahmen möglich wären,⁷⁹⁶ kann angenommen werden, dass die präventive Online-Durchsuchung als kriminaltaktisches Instrument zur Gefahrenforschung betrachtet und der Gefahrenabwehr vor der Strafverfolgung der Vorzug gegeben wird.⁷⁹⁷ Das Legalitätsprinzip wird durch ein sich der Durchführung präventiver Maßnahmen anschließendes strafprozessuales Ermittlungsverfahren nicht verletzt.⁷⁹⁸

Durch die Einführung der repressiven Onlinedurchsuchung bleibt abzuwarten, welcher Schwerpunkt innerhalb präventivpolizeilicher und strafrechtlicher Gemengelage, die insbesondere im Rahmen der Terrorismusbekämpfung durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auftreten können, der Vorzug gegeben wird.⁷⁹⁹ Da die Q-TKÜ mit einem Eingriff in Art. 10 GG (Fernmeldegeheimnis) verbunden ist,⁸⁰⁰ darf sie gem. § 20l Abs. 1 BKAG⁸⁰¹ erst angewendet werden, wenn die Abwehr von Gefahren, u. a. dringender Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Staates, Leib, Leben oder Freiheit einer Person, oder

⁷⁹² Vgl. Graulich (2013), S. 305.

⁷⁹³ Vgl. hierzu BVerfGE 141, 220 - 378 (2016), Rn. 112; Rn. 213.

⁷⁹⁴ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 112; Rn. 212.

⁷⁹⁵ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 112.

⁷⁹⁶ Seit 24.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3202) ist eine repressive Q-TKÜ gem. § 100a Abs. 1 StPO und eine repressive Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO möglich.

⁷⁹⁷ Vgl. Bäcker / Giesler / Harms / Hirsch / Kaller / Wolff (2013), S. 87, S. 90.

⁷⁹⁸ Vgl. Bäcker / Giesler / Harms / Hirsch / Kaller / Wolff (2013), S. 93.

⁷⁹⁹ Vgl. Bäcker / Giesler / Harms / Hirsch / Kaller / Wolff (2013), S. 89 ff.

⁸⁰⁰ Vgl. BVerfGE 120, 274-350 (2008), Leitsatz 4, vgl. weiterhin BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 228.

⁸⁰¹ Vgl. hierzu BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1, ab dem 25.05.2018: § 51 Abs. 1 BKAG.

die Verhütung von Straftaten i.S.d. § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG⁸⁰² durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert werden. Von der Q-TKÜ können Personen erfasst werden, von denen die oben genannten Gefahren ausgehen oder die unter dem konkreten Verdacht stehen, Straftaten i. S. d. § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG⁸⁰³ zu begehen.⁸⁰⁴ Weiterhin kann die Q-TKÜ sog. Nachrichtermittler⁸⁰⁵ und Telekommunikationsanschlüsse von anderen Personen,⁸⁰⁶ sofern der Anschluss von einer Person gem. § 20I Abs. 1 Nr. 1 BKAG genutzt wird, und unvermeidbar Mitbetroffenen⁸⁰⁷ umfassen. Das BVerfG betont, dass die Q-TKÜ als Begleitmaßnahme zur Telekommunikationsüberwachung betrachtet werden soll, die lediglich die Aufgabe hat, sich den Entwicklungen der Informationstechnik anzupassen.⁸⁰⁸

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es sich, wie in der Kritik aufgeführt, bei der Online-Durchsuchung und Q-TKÜ um sehr eingriffsintensive Maßnahmen handelt. Dies betonte auch das BVerfG mehrfach in seinem Urteil vom 20. April 2016.⁸⁰⁹ Insgesamt wurden die Regelungen jedoch durch das Bundesverfassungsgericht mit den Grundrechten als vereinbar angesehen, wenn sie zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus dienen.⁸¹⁰

⁸⁰² Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354). Die Straftaten i. S. d. § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG und § 5 Abs. 1 S. 2 BKAG umfassen die Straftaten gem. § 129a Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

⁸⁰³ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸⁰⁴ § 20I Abs. 1 Nr. 2 BKAG wurde vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Die Formulierung, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Straftaten i. S. d. § 4a Abs. 1 Satz 2 BKAG (ab dem 25.05.2018: § 5 Abs. 1 S. 2 BKAG) vorbereitet, sind nicht hinreichend bestimmt. Nach dem BVerfG müssen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine solche Straftat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums und auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise begehen wird, vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 232 / 165. Die vom BVerfG geforderte Änderung wird sich ab dem 25.05.2018 in dem neu gefassten § 51 Abs. 1 Nr. 2 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 16/10121 (2008), S. 31; vgl. weiterhin § 20I Abs. 1 Nr. 3 BKAG, ab dem 25.05.2018: § 51 Abs. 1 Nr. 4 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354); Nachrichtermittler sind Personen von denen anzunehmen ist, dass sie Mitteilungen, die für den Beschuldigten bestimmt sind oder von diesem herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, dies kann auch ein Nichtbeschuldigter sein, vgl. BGH 1 StR 83/94 (BGHSt 40, 211) (1994), Rn. 63.

⁸⁰⁶ Vgl. § 20I Abs. 1 Nr. 4 BKAG, ab dem 25.05.2018: § 51 Abs. 1 Nr. 5 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸⁰⁷ Vgl. § 20I Abs. 1 S. 2 BKAG, ab dem 25.05.2018: § 51 Abs. 1 S. 2 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸⁰⁸ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 228.

⁸⁰⁹ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 286 f.

⁸¹⁰ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Leitsatz 1.

Über die Anzahl der Normanwendungen lassen sich nur wenige Informationen finden. Die Bundesregierung führte zu einer Kleinen Anfrage vom 21.08.2017, die u. a. nach der Anzahl der seit 2008 durch das BKA durchgeführten Maßnahmen gem. den §§ 20g-20n BKAG fragte, aus, „(...) dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.“⁸¹¹

In einem Evaluationsbericht⁸¹² bezogen auf die §§ 4a, 20j und 20k BKAG wurden die Erfahrungen mit diesen Normen in den Jahren 2009-2015 betrachtet.⁸¹³ Die Evaluation erfolgte durch unabhängige Sachverständige.⁸¹⁴

Anhand von 16 abgeschlossenen Gefahrenabwehrvorgängen gem. § 4a BKAG⁸¹⁵ erfolgte eine Betrachtung der angewendeten Maßnahmen und durch sie betroffenen Personen.⁸¹⁶ Als Gefahrenverursacher konnten 86 Personen festgestellt werden, 1621 Mitbetroffene sowie 1702 unbekannte Personen.⁸¹⁷ Insgesamt wurde in den 16 Verfahren 5-mal eine Online-Durchsuchung und 7-mal eine Q-TKÜ durchgeführt.⁸¹⁸ Die fünf Online-Durchsuchungen bezogen sich dabei lediglich auf einen Fallkomplex, in dem auch die Masse der Q-TKÜ (insgesamt 6) durchgeführt wurden.⁸¹⁹ Der erfolgreiche Abschluss der Online-Durchsuchung durch Ausleitung erfolgte lediglich in zwei Zielsystemen (PC und Notebook).⁸²⁰ Im Ergebnis werden die Eingriffe nicht als wahllose Überwachungen betrachtet, sondern als gezielte eingriffsintensive Maßnahmen.⁸²¹ Im Rahmen der angebrachten Kritik durch die Einführung der Online-Durchsuchung und Q-TKÜ kann diese nicht gänzlich zurückgewiesen werden. Insbesondere das BVerfG hat eine Vielzahl an regulierungsbedürftigen Inhalten aufgezeigt.⁸²² Vor der Einführung dieser Maßnahmen hätten die durch das

⁸¹¹ BT-Drs. 18/13566 (2017j), S. 4.

⁸¹² Die Pflicht zur Evaluation ergibt sich aus Art. 6 des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BGBl. I 2008, S. 3083).

⁸¹³ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 9.

⁸¹⁴ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 9.

⁸¹⁵ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸¹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 15 f.

⁸¹⁷ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 17.

⁸¹⁸ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 21.

⁸¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 21.

⁸²⁰ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 23; S. 60.

⁸²¹ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 60.

⁸²² Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016).

BVerfG aufgezeigten verfassungswidrigen Inhalte insbesondere bei datenschutzrechtlichen Anforderungen mehr Berücksichtigung im Gesetzgebungsprozess finden müssen. Innenstaatssekretär Hans-Georg Engelke führte aus, dass mit der Änderung des BKAG aus dem Jahr 2008 Neuland betreten wurde, so dass mit einer Nachbesserung durch das BVerfG zu rechnen war.⁸²³ Die geringe Zahl an Anwendungen der jeweiligen Normen, die auf konkrete Gefahrenabwehrvorgänge gem. § 4a BKAG⁸²⁴ beschränkt sind und einem Richtervorbehalt unterliegen, lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass der Staat mit diesen Maßnahmen all seine Bürger ausspähen will. Innerhalb einer kriminalstrategischen Betrachtung sind nur die Informationen zu erheben, um die jeweilige Aufgabe zu lösen.⁸²⁵ Eine unstrukturierte und unkontrollierte Datenerhebung würde eine effektive Aufgabenerfüllung behindern.⁸²⁶

Straftäter und insbesondere Terroristen nutzen jede technische Möglichkeit für ihre Zwecke. Kommunikation z. B. über E-Mail, Skype oder WhatsApp ermöglicht auch eine konspirative und internationale Kommunikation unter Terroristen.⁸²⁷ Anonymere Kommunikationsmöglichkeiten durch Verschlüsselung oder Kryptierung nehmen zu und stellen hohe Herausforderungen an das Vorgehen der Sicherheitsbehörden.⁸²⁸

Erscheinungen wie das „Darknet“, dessen Durchbruch durch das „TOR-Netzwerk“⁸²⁹ im September 2002 erfolgte, sind nicht mehr wegzudenken.⁸³⁰

Der Handel illegaler Güter im Internet bietet eine Möglichkeit, Terroristen zu finanzieren.⁸³¹ Neben der Nutzung von „TOR“ zur Verschlüsselung der Anonymität gewährleistet die Software auch eine anonyme Einrichtung krimineller Webseiten (anonymes Hosting), welche durch die Sicherheitsbehörden nur schwer feststellbar sind.⁸³²

Ohne eine gesetzliche Befugnis der Sicherheitsbehörden wäre kein Zugriff auf die in diesen informationstechnischen Systemen vorhandenen Daten oder die

⁸²³ Vgl. N.N. (2016b), in: haufe.de.

⁸²⁴ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸²⁵ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 85.

⁸²⁶ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 86.

⁸²⁷ Vgl. Maurer (2013), S. 79 f.

⁸²⁸ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 46.

⁸²⁹ „(...)TOR (Abkürzung für ‚The Onion Routing‘) (...) Peer-to-Peer-Software, welche zur Wahrung der Anonymität die IP-Adressen der Nutzer verschleiern (...)\", Franosch (2017), in: Sicherheit in einer digitalen Welt. S. 25.

⁸³⁰ Vgl. Franosch (2017), S. 25.

⁸³¹ Vgl. Sensburg (2017), S. 104.

⁸³² Vgl. Franosch (2017), S. 25.

direkte verschlüsselte Kommunikation möglich. Online-Durchsuchung und Q-TKÜ stellen daher Maßnahmen dar, die neben einer im Vorfeld von Straftaten ansetzenden Ausrichtung insbesondere dazu dienen sollen, den Sicherheitsbehörden die nötigen rechtlichen Grundlagen zu bieten um mit technischen Entwicklungen mithalten zu können. Die geringen Eingriffszahlen der Q-TKÜ und Online-Durchsuchung können nicht zu einer Aussage über die Wirksamkeit der Q-TKÜ und Online-Durchsuchung beitragen, jedoch als Indiz für ein ausgewähltes und bedachtes Vorgehen der Sicherheitsbehörden gewertet werden. Im Ergebnis wird die Maßnahme als proaktiv angelegte Bekämpfungsstrategie, insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Anpassung der Sicherheitsbehörden an globale technische Entwicklungen und die damit verbundenen neuen Kriminalitätserscheinungen,⁸³³ als sinnvoll erachtet. Da Terroristen oftmals davon ausgehen, überwacht zu werden, und sich neben technischen Methoden auch anderer Mittel – z. B. durch den Einsatz von Boten zur Überbringung von Nachrichten – bedienen,⁸³⁴ dürfen andere Maßnahmen nicht vernachlässigt werden. Verdeckte technische Maßnahmen können oftmals erst greifen, wenn potenzielle Jihadisten festgestellt wurden.⁸³⁵ Um diese im Vorfeld vor der Anwendung weiteren Maßnahmen feststellen zu können, können durch eine Verstärkung der Nachrichtendienste durch Mitarbeiter mit kulturellen und sprachlichen Kenntnissen bereits in Moscheen oder Kulturzentren durch verdeckte Maßnahmen Informationen über mögliche Radikalisierungsverläufe gewonnen werden.⁸³⁶ Die Konzentration auf Human Intelligence⁸³⁷ und somit auf die Informationserhebung, Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen und deren Auswertung⁸³⁸ durch geschultes Personal der Sicherheitsbehörden sollte daher bei der Planung und Finanzierung neuer Maßnahmen noch stärker berücksichtigt werden.

⁸³³ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 44.

⁸³⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 247.

⁸³⁵ Vgl. Steinberg (2009), Im Visier von al-Qaida, S. 19.

⁸³⁶ Vgl. Steinberg (2009), S. 19.

⁸³⁷ Vgl. Steinberg (2009), S. 19.

⁸³⁸ Vgl. Graulich (2013), S. 107.

5.4 Die elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die EAÜ, die auch mit dem Begriff der „elektronischen Fußfessel“ beschrieben wird,⁸³⁹ existiert bereits seit dem Jahr 2000 als Modellprojekt in Hessen.⁸⁴⁰ Die Teilnahme findet auf freiwilliger Basis, z. B. im Rahmen einer Bewährung oder zur Vermeidung einer Untersuchungshaft, statt.⁸⁴¹ Ebenfalls erfolgte ein Modellversuch in Baden-Württemberg von 2010 bis 2012.⁸⁴² Die offizielle Einführung der EAÜ erfolgte am 01.01.2011.⁸⁴³ Gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB stellt die EAÜ eine Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht dar, die zur Überwachung entlassener Personen aus dem Straf- oder Maßregelvollzug dienen soll.⁸⁴⁴ Zurzeit werden 88 Personen mittels einer „elektronischen Fußfessel“ überwacht.⁸⁴⁵

Die EAÜ gem. § 20z BKAG, die seit dem 09.06.2017 existiert und sich ab dem 25.05.2018 im § 56 BKAG wieder finden wird,⁸⁴⁶ soll Gefahren des internationalen Terrorismus abwehren. Die EAÜ dient u. a. der Kontrolle einer Aufenthaltsvorgabe gem. § 20y BKAG.⁸⁴⁷

Die Überwachung soll die Möglichkeit bieten, den Aufenthaltsort von Personen feststellen zu können, von denen die Gefahr ausgeht, dass sie eine terroristische Straftat im Sinne des § 4a BKAG⁸⁴⁸ begehen könnte.⁸⁴⁹

Die EAÜ erfolgt mittels einer „Fußfessel“ unter Nutzung von GPS-Technologien.⁸⁵⁰ Die satellitengestützte Technik dient der computergestützten Überprüfung des Aufenthaltsortes und der Überwachung der Einhaltung von ortsbezogenen Weisungen.⁸⁵¹ Die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) sind für die Überwachung und Auswertung der Daten im Rahmen der

⁸³⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 82.

⁸⁴⁰ Vgl. LAG Hessen (o. J.), Elektronische Fußfessel.

⁸⁴¹ Vgl. LAG Hessen (o. J.).

⁸⁴² Vgl. N.N. (2013), in: lto.de.

⁸⁴³ Vgl. Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (BGBl. I 2010, S. 2300).

⁸⁴⁴ Vgl. Bräuchle / Kinzig (2016), Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, S. 1.

⁸⁴⁵ Vgl. N.N. (2017h), in: sueddeutsche.de, S. 2.

⁸⁴⁶ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 2, § 20z BKAG wurde neu eingeführt und wird zum 25.05.2018 in § 56 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1) neu gefasst.

⁸⁴⁷ Vgl. BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 2, § 20y BKAG wurde neu eingeführt und wird zum 25.05.2018 in § 55 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1) neu gefasst.

⁸⁴⁸ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

⁸⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 122.

⁸⁵⁰ Vgl. Haverkamp / Schwedler / Wößner (2012), in: NK 2/2012, S. 62.

⁸⁵¹ Vgl. Haverkamp / Schwedler / Wößner (2012), S. 62.

EAÜ nach dem StGB zuständig.⁸⁵² Es erfolgt keine dauerhafte Überwachung, ein Datenabruf erfolgt erst, wenn es zu einer Ereignismeldung, z. B. dem Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot, kommt.⁸⁵³

Die EAÜ nach dem BKAG soll die jeweilige Person von der Begehung einer terroristischen Straftat abhalten. Hierzu kann das Bundeskriminalamt die Person verpflichten, das technische Mittel („Fußfessel“) ständig und betriebsbereit zu tragen, und verbietet eine Beeinflussung der Funktionsfähigkeit gem. § 20z Abs. 1 BKAG⁸⁵⁴. Bei Verstoß gegen diese Weisungen begeht die Person eine Straftat gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BKAG,⁸⁵⁵ wenn dadurch die dauerhafte Feststellung ihres Aufenthaltsortes durch das Bundeskriminalamt verhindert wird. Die neue Maßnahme des BKA gilt für Personen, die dem internationalen Terrorismus zugeordnet werden können, für alle weiteren Personen kann das jeweilige Land ein eigenes Gesetz erlassen.⁸⁵⁶ Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat lediglich Bayern die EAÜ am 01.08.2017 durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen umgesetzt.⁸⁵⁷ Die neue Regelung zur EAÜ wurde im § 32a PAG (Polizeiaufgabengesetz Bayern) neu eingeführt.⁸⁵⁸ Die EAÜ nach dem BKAG ist eine offene Maßnahme, die die betroffene Person ständig überwachen soll, um dadurch das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und ein schnelles Eingreifen der Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.⁸⁵⁹

In den Medien wird die neu eingeführte Maßnahme der EAÜ u. a. im BKAG vermehrt mit der „elektronischen Fußfessel für Gefährder“ beschrieben.⁸⁶⁰ Da, wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, der Begriff „Gefährder“ keinen gefahrenabwehrrechtlichen oder strafrechtlichen Begriff, sondern einen Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden darstellt, bezieht sich die Verwendung des Begriffs „Gefährder“ auf Personen, von denen die Gefahr ausgeht, dass sie eine terroristische Straftat im Sinne des § 4a BKAG⁸⁶¹ begehen können. Diese Personen

⁸⁵² Vgl. Bräuchle / Kinzig (2016), S. 10.

⁸⁵³ Vgl. Eilzer (2012), in: Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern, S. 25.

⁸⁵⁴ Ab dem 25.05.2018: § 56 Abs. 1 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 1).

⁸⁵⁵ Ab dem 25.05.2018: § 87 Abs. 1 Nr. 2 BKAG (BGBl. I 2017, S. 1354 Art. 1).

⁸⁵⁶ Vgl. N.N. (2017i), in: spiegel.de.

⁸⁵⁷ Vgl. N.N. (2017h), S. 2.

⁸⁵⁸ Vgl. GVBl. S. 388 (Bayern).

⁸⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 122.

⁸⁶⁰ Vgl. N.N. (2017i).

⁸⁶¹ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

werden in der Regel von den Landeskriminalämtern (LKÄ) oder dem BKA als „Gefährder“ eingestuft.

Durch die verschiedene Ausgestaltung und den jeweiligen Zweck der Regelungen zur EAÜ in StGB und BKAG lassen sich diese Maßnahmen nicht direkt miteinander vergleichen, jedoch können Erkenntnisse der bereits seit 2011 bestehenden Regelung im StGB dazu dienen, diese mit der neuen Regelung des BKAG zu verknüpfen und Annahmen über deren Wirksamkeit herauszustellen.

Sowohl die Regelung im StGB als auch die im BKAG sind proaktiv angelegt. Auch wenn die Personen, die gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB zum Tragen einer „Fußfessel“ verpflichtet werden, bereits eine Straftat begangen haben,⁸⁶² soll die Maßnahme die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern nach deren Freilassung schützen.⁸⁶³ Weiterhin soll die EAÜ gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB durch die Erhöhung des Entdeckungsrisikos die Eigenkontrolle der Betroffenen stärken und somit eine spezialpräventive Wirkung⁸⁶⁴ entfalten⁸⁶⁵ sowie der Überwachung von aufenthaltsbezogenen Weisungen (insbesondere Aufenthaltsverboten) dienen.⁸⁶⁶ Bei einem Verstoß gegen die Überwachungsvorschriften kann gem. § 463a Abs. 3 S. 1 StPO ein Vorführungsbefehl gegen die Person erlassen werden und die erhobenen Daten dienen neben der Gefahrenabwehr auch der Strafverfolgung (§ 463a Abs. 4 StPO). Weiterhin ist der Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB gem. § 145a StGB strafbar.

In den Ergebnissen einer bundesweiten Studie zur EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht wurde festgestellt, dass 33 von 74 Personen, während sie eine „Fußfessel“ trugen, im Verdacht standen, mindestens eine Straftat begangen zu haben.⁸⁶⁷ Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die EAÜ nur bei Sexual- und Gewaltstraftätern zur Anwendung kam.⁸⁶⁸ Von einer weiteren

⁸⁶² Hierzu zählen Straftaten, die in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB aufgeführt sind, z. B. § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen).

⁸⁶³ Vgl. BT-Drs. 17/3403 (2010), S. 1 f.

⁸⁶⁴ Spezialprävention beschreibt die Vorbeugung von kriminellen Verhalten durch das gezielte Einwirken auf den Täter, vgl. Zöller (2009), S. 231.

⁸⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 17/3403 (2010), S. 2; S. 17.

⁸⁶⁶ Vgl. BT-Drs. 17/3403 (2010), S. 2.

⁸⁶⁷ Vgl. Bräuchle / Kinzig (2016), S. 11 f.

⁸⁶⁸ Vgl. Bräuchle / Kinzig (2016), S. 7.

Ausweitung der EAÜ auf andere Tätergruppen wird wegen der hohen Eingriffsintensität und der aufwändigen praktischen Umsetzung durch die Sicherheitsbehörden abgeraten.⁸⁶⁹

Bezogen auf die EAÜ durch das BKA lagen zum Zeitpunkt des Gesetzesentwurfs im Februar 2017 der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die technische und praktische Ausgestaltung der neuen Maßnahme vor.⁸⁷⁰ Auch eine geschätzte Anzahl, wie viele Personen von der EAÜ umfasst werden können, konnte nicht angegeben werden.⁸⁷¹ Insgesamt wurde die Maßnahme in den jeweiligen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf des neuen BKAG von Sachverständigen⁸⁷² als verhältnismäßig angesehen und ihr wurde ein positiver Effekt auf die Verhinderung der Gefahrenentstehung zugeschrieben.⁸⁷³ Die EAÜ nach dem BKAG, die als rein präventive Maßnahme der Verhinderung terroristischer Straftaten dienen soll, stieß jedoch auch auf Kritik. So warnten vor der Einführung der neuen Regelungen u. a. Martina Renner (Die Linke) und Irene Mihalic (Bündnis 90/Die Grünen) vor erheblichen Bürgerrechtseingriffen und sie zweifelten die Wirksamkeit der EAÜ insbesondere zur Verhinderung eines terroristischen Anschlags an.⁸⁷⁴

Bezogen auf die Wirksamkeit der EAÜ nach dem BKAG, scheint ein Resozialisierungseffekt, wie er durch die EAÜ in Verbindung mit der Führungsaufsicht angestrebt wird, in Bezug auf Personen von denen die Gefahr ausgeht, dass diese einen terroristischen Anschlag begehen nach Ansicht der Autorin als eher unwahrscheinlich. Eine „Fußfessel“ wird nicht die ideologischen Wertvorstellungen eines Terroristen ändern, gerade durch die steigende Zahl verübter Anschläge mit einfach gelagerten Mitteln (z. B. mittels eines LKW oder Messers) steigt auch die Zahl möglicher Anschlagziele.

Eine EAÜ nach dem StGB ist weiterhin in den meisten Fällen mit einer aufenthaltsbezogenen Weisung verbunden,⁸⁷⁵ z. B. einem Aufenthaltsverbot, das den Verurteilten von Orten fernhalten soll, die ihm einen Anreiz zu weiteren

⁸⁶⁹ Vgl. Bräuchle / Kinzig (2016), S. 18.

⁸⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 82.

⁸⁷¹ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 82.

⁸⁷² Vgl. Deutscher Bundestag (2017b), Sachverständige sind sich uneinig über das neue BKA-Gesetz.

⁸⁷³ Vgl. Deutscher Bundestag (2017b).

⁸⁷⁴ Vgl. N.N. (2017i).

⁸⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 17/3403 (2010), S. 2.

Straftaten liefern könnten.⁸⁷⁶ So kann einem pädophilen Straftäter der Besuch von Kinderspielplätzen oder Schulen untersagt werden.⁸⁷⁷ Ein Aufenthaltsverbot für einen mutmaßlichen Jihadisten lässt sich hingegen inhaltlich nur schwer gestalten. Prinzipiell müsste ein solches Aufenthaltsverbot jeden Ort umfassen, an dem unschuldige Zivilisten zu Schaden kommen könnten.

Da derzeit nur zwei islamistische „Gefährder“ (Bayern) eine Fußfessel tragen, liegen noch keine fundierten Erkenntnisse über eine mögliche Gefahrenverhinderung vor.⁸⁷⁸ Die Wirksamkeit der EAÜ ergibt sich auch aus der Möglichkeit von Konsequenzen durch die Sicherheitsbehörden, wenn die Weisungen, die in Verbindung mit dem Tragen einer „Fußfessel“ bestehen, nicht eingehalten werden. So sieht die Regelung sowohl im StGB als auch im BKAG als Folge eines Verstoßes gegen die Weisungen einer EAÜ eine Strafandrohung vor.⁸⁷⁹ Dies kann wiederum ein Ergreifen strafprozessualer Maßnahmen ermöglichen. In der praktischen Umsetzung ist jedoch der Zeitfaktor entscheidend, um Gefahren zu verhindern. Hält sich eine Person nicht an die Weisungen in Verbindung mit der EAÜ, insbesondere an Aufenthaltsverbote, werden sie die strafrechtliche Konsequenz und auch die daraus eventuell resultierenden strafprozessualen Maßnahmen wohl in den seltensten Fällen von der weiteren Vertiefung des Verstoßes und somit auch der möglichen Begehung einer weiteren Straftat abhalten.

Weiterhin ist die Kontrolle der Daten aus der EAÜ nur innerhalb Deutschlands zulässig. Setzt sich eine überwachte Person aus Deutschland ab, ist die Datenauswertung zu stoppen.⁸⁸⁰ Im Oktober 2017 reiste einer der durch Bayern überwachten „Gefährder“ unbemerkt mit einem Flug von Hamburg nach Athen, derzeit ist der aktuelle Aufenthaltsort der Person unbekannt.⁸⁸¹

Die praktische Umsetzung der EAÜ durch das BKA ist noch nicht abschließend geregelt.⁸⁸² Die Verhandlungen mit der GÜL, die eine Überwachung zur

⁸⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 17/3403 (2010), S. 17; S. 38.

⁸⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 17/3403 (2010), S. 38.

⁸⁷⁸ Vgl. N.N. (2017h), S. 2.

⁸⁷⁹ § 145a StGB (Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht); die Strafvorschriften gem. § 39 BKAG beziehen sich ausschließlich auf Verstöße gegen die Vorgaben gem. §§ 20y und 20z BKAG und wurden neu eingeführt (BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 2), am 25.05.2018 wird der § 39 BKAG in § 87 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017 S. 1354, Art. 1).

⁸⁸⁰ Vgl. N.N. (2017j), in: focus.de.

⁸⁸¹ Vgl. N.N. (2017j).

⁸⁸² Vgl. N.N. (2017h), S. 1.

Tages- und Nachtzeit gewährleisten könnte, sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen.⁸⁸³ Das Bundesinnenministerium gab an, dass die EAÜ im BKAG als Modell für neue Vorschriften der Länder dienen soll.

Insgesamt handelt es sich bei der EAÜ nach dem BKAG um eine proaktive offen angelegte Maßnahme, die derzeit keinen Hinweis auf ihre Effektivität liefert. Die EAÜ greift in die Freiheitsrechte der betroffenen Person ein und begründet dies u. a. mit der Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit.⁸⁸⁴ Das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit, die als gleichstarke Säulen betrachtet werden sollten,⁸⁸⁵ wäre im aktuellen Umsetzungsstatus der EAÜ durch das BKAG als kritisch anzusehen. Weder eine ständige Überwachung ist derzeit möglich noch können wirksame Verbotszonen für Personen, von denen die Gefahr zur Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, hinreichend bestimmt werden.

Das BVerfG betont, dass für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, diese geeignet und erforderlich sein muss, um den angestrebten Zweck zu erreichen.⁸⁸⁶ Der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck der Gefahrenverhütung bezogen auf terroristische Anschläge und des schnellen Eingreifens der Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung durch die EAÜ ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits wegen der fehlenden praktischen Umsetzung, wie genau die ständige Überwachung zu erfolgen hat, nicht gegeben. Eine spezialpräventive Wirkung u. a. bezogen auf Vorbereitungshandlungen, die zur Verwirklichung eines terroristischen Anschlags dienen sollen, kann erst durch eine flächendeckende Umsetzung der EAÜ betrachtet werden.

Die Begründung, mit der EAÜ im BKAG ein Beispiel für Vorschriften der Bundesländer darzustellen, ist ebenfalls als kritisch zu bewerten. Vor der Schaffung einer gesetzlichen Regelung sollten zumindest konkrete Umsetzungsplanungen erfolgen. Weiterhin wäre das Bundesland in Fällen des internationalen Terrorismus z. B. im Falle einer länderübergreifenden Gefahr i.S.d. § 4a Abs. 1 Nr. 1 BKAG,⁸⁸⁷ nicht zuständig für die EAÜ, sondern das

⁸⁸³ Vgl. N.N. (2017h), S. 1.

⁸⁸⁴ Vgl. Kaiser (2016), Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, S. 214.

⁸⁸⁵ Vgl. Hansen (2009), S. 15.

⁸⁸⁶ Vgl. BVerfGE 120, 274-350 (2008), Rn. 218.

⁸⁸⁷ Ab dem 25.05.2018 wird § 4a BKAG in § 5 BKAG neu gefasst (BGBl. I 2017, S. 1354).

BKA.⁸⁸⁸ Die geringe Zahl umgesetzter Aufenthaltsüberwachungen kann ein Indiz darstellen, dass deren Wirksamkeit in der praktischen Umsetzung von den Sicherheitsbehörden als gering bewertet wird. Nach Ansicht der Autorin stellt die EAÜ in ihrer jetzigen Form keine geeignete Maßnahme zur Verhinderung terroristischer Anschläge dar. Vor der Ausweitung dieser Maßnahme sollte die praktische Umsetzung geregelt werden. Weiterhin wäre eine Bewertung zur Veränderung des Verhaltens der von der EAÜ betroffenen Personen zur Bewertung der Effektivität dieser neuen Maßnahme als sinnvoll zu erachten.

5.5 Die Antiterrordatei

Zu den proaktiven Bekämpfungsstrategien zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, kann weiterhin die Datensammlung und -speicherung sowie Auswertung von Informationen über Personen, die sich am internationalen Terrorismus beteiligen,⁸⁸⁹ gezählt werden.

Am 31.12.2006 trat das Gemeinsame-Dateien-Gesetz in Kraft, das die Einrichtung einer ATD ermöglichte.⁸⁹⁰ In der ATD werden alle relevanten Erkenntnisse, die das Phänomen des internationalen Terrorismus betreffen, miteinander vernetzt und den Behörden im GTAZ mit Ausnahme des Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) und dem Generalbundesanwalt nach den Voraussetzungen im ATDG zugänglich gemacht.⁸⁹¹ Die Zielrichtung der ATD ist der systematisierte und beschleunigte Informationsaustausch innerhalb der Polizeibehörden und Nachrichtendienste in Deutschland.⁸⁹² Die Führung der ATD obliegt gem. § 1 Abs. 1 ATDG dem BKA.

⁸⁸⁸ Vgl. Graulich (2013), S. 212-215.

⁸⁸⁹ Die Personen, deren Datenspeicherung gesetzlich erlaubt ist, finden sich in § 2 ATDG wieder. Hierzu zählen u. a. Personen, die einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB angehören oder diese unterstützen, sowie Personen, die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung internationaler politischer oder religiöser Ziele anwenden oder diese Gewaltanwendung unterstützen. Weiterhin ist eine Datenspeicherung gem. § 2 ATDG auch für z. B. Bankverbindungen, Telekommunikationsanschlüsse oder Internetseiten zulässig, wenn diese Daten in Zusammenhang mit einer der oben genannten Personen gebracht werden können und die Daten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienen.

⁸⁹⁰ Vgl. BGBl. I 2006, S. 3409, durch Art. 1 GDG wurde das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen ATD von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (ATDG) eingeführt.

⁸⁹¹ Vgl. Graulich (2013), S. 456, vgl. weiterhin § 1 ATDG. Hier werden die Behörden, die beteiligt werden können, aufgeführt.

⁸⁹² Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 4.

Gem. Art. 5 Abs. 2 des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes⁸⁹³ wurde eine Evaluation des ATDG vorgeschrieben. Diese Evaluation sollte fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Einbeziehung eines durch den Bundestag bestellten wissenschaftlichen Sachverständigen erfolgen.⁸⁹⁴ Es wurde im Einvernehmen mit dem Bundestag die Firma Rambøll Management Consulting für die Evaluierung beauftragt, die das BMI bei der Erstellung des Evaluationsberichtes u. a. im methodischen Vorgehen beraten hat.⁸⁹⁵ Das BMI ist für die Ergebnisse des Berichts der am 07.03.2013 veröffentlicht wurde,⁸⁹⁶ verantwortlich.⁸⁹⁷

Die Ergebnisse der Evaluation des ATDG fließen in die Betrachtung der Wirksamkeit einer Verbunddatei,⁸⁹⁸ zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ein. Weiterhin dienen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2013⁸⁹⁹ und die nach diesem Urteil ergangene Gesetzesänderung vom 18.12.2014⁹⁰⁰ der Analyse bezogen auf den Sinn, den Zweck und die Grenzen der Schaffung von Datennetzen, die zur proaktiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus beitragen sollen.

Die Schaffung einer gemeinsamen ATD der Polizeien und Nachrichtendienste von Bund und Ländern in Deutschland ist ein weiterer Schritt zur Zentralisierung von Sicherheitsinstitutionen, die in einem föderalen System wie der Bundesrepublik Deutschland zu einer konzentrierten Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus beitragen soll.⁹⁰¹ Auch auf internationaler Ebene wird der verbesserte Informationsaustausch als ein wirksames Mittel zur Terrorismusbekämpfung erachtet.⁹⁰²

⁸⁹³ Art. 5 Abs. 2 GDG vom 22.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 3409) wurde am 18.12.2014 durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze aufgehoben (BGBl. I 2014, S. 2318).

⁸⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 4.

⁸⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 4.

⁸⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b)

⁸⁹⁷ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 4.

⁸⁹⁸ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 4.

⁸⁹⁹ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013).

⁹⁰⁰ BGBl. I 2014, S. 2318.

⁹⁰¹ Vgl. Waldmann (2005), S. 241.

⁹⁰² Der EU-Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung führt u. a. die Verstärkung des Informationsaustausches innerhalb der EU aus um zu einer echten Sicherheitsunion zusammenzuwachsen, vgl. Europäische Kommission (2017), Sicherheitsunion: Kommission will Bürger besser vor Terrorismus schützen.

Die Vernetzung von Sicherheitsaufgaben durch den intensivierten Austausch zwischen Nachrichtendiensten und Polizei führt zu einer veränderten Sicherheitsarchitektur in Deutschland,⁹⁰³ die in Bezug auf das Trennungsgebot kritisiert wird.⁹⁰⁴ Wie bereits in Abschnitt 4.2 dargestellt, ist eine Verletzung des Trennungsgebotes zwischen Nachrichtendiensten und Polizei jedoch dann nicht anzunehmen, wenn sich die Zusammenarbeit lediglich auf die Kooperation der jeweiligen Behörden, z. B. bezogen auf einen Informationsaustausch beschränkt.⁹⁰⁵ Doch bezogen auf den Informationsaustausch zwischen Nachrichtendiensten und Polizei wurde seitens des BVerfG festgelegt, dass dieser wegen des Eingriffs in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nur ausnahmsweise zulässig ist.⁹⁰⁶

Die Datenerhebungs- und -verarbeitungsbefugnisse stehen immer in Verbindung mit den jeweiligen Aufgaben der Sicherheitsbehörden und unterliegen der Zweckbindung.⁹⁰⁷ Die gesetzlichen Regelungen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung, die zu einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führen, müssen hinsichtlich ihrer spezifischen Funktion hinreichend bestimmt und klar definiert sein.⁹⁰⁸

Die Zweckbindung beschreibt das Gebot, dass erhobene Daten nur zu den Verwendungszwecken genutzt werden dürfen, für die sie erhoben wurden.⁹⁰⁹

Die Einführung eines neuen Verwendungszwecks der Daten ist durch den Gesetzgeber möglich, wenn er den neuen Zweck ausreichend klar definiert.⁹¹⁰

Bei der Einführung eines neuen Verwendungszwecks ist jedoch das informationelle Trennungsprinzip zu beachten, das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 2013⁹¹¹ in Bezug auf die ATD näher beschrieben wurde. Das BVerfG führt aus, dass der Datenaustausch von Nachrichtendiensten und Polizei einem informationellen Trennungsprinzip unterliegt und daher einen Austausch von Daten zwischen diesen Behörden nur unter engen Voraussetzungen möglich ist.⁹¹²

⁹⁰³ Vgl. Hansen (2009), S. 10.

⁹⁰⁴ Vgl. Korkmaz (2009), S. 15.

⁹⁰⁵ Vgl. Hansen (2009), S. 113.

⁹⁰⁶ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Leitsatz 2.

⁹⁰⁷ Vgl. Buchner (2013), in: DuD, S. 732.

⁹⁰⁸ Vgl. BVerfGE 118, 168-211 (2007b) Rn. 96.

⁹⁰⁹ Vgl. Bumke / Voßkuhle (2013), Casebook Verfassungsrecht, Rn. 393.

⁹¹⁰ Vgl. Bumke / Voßkuhle (2013), Rn. 394.

⁹¹¹ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013).

⁹¹² Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Leitsatz 2.

Das BVerfG verweist im Zusammenhang mit dem informationellen Trennungsprinzip darauf, dass durch die Rechtsordnung die Aufgaben der Polizei grundsätzlich offen gestaltet und operativ ausgerichtet sind, im Gegensatz zu den Nachrichtendiensten, die verdeckt arbeiten und deren Aufgabenwahrnehmung sich auf die Vorfeldaufklärung zur Information und Beratung der politischen Ebene beschränkt.⁹¹³ Durch die unterschiedlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Zielsetzung von Polizei und Nachrichtendiensten ist ein Informationsaustausch zwischen diesen Behörden grundsätzlich nicht vorgesehen.⁹¹⁴ Der Datenaustausch zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden, der ein operatives Tätigwerden ermöglichen kann, ist nur dann zulässig, wenn ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.⁹¹⁵ Herausragendes öffentliches Interesse kann angenommen werden, wenn die Daten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienen.⁹¹⁶ Die gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Datenweitergabe ergeben sich aus dem Umstand, dass die Polizei auf die Daten der Nachrichtendienste, welche diese unter leichteren Bedingungen erheben können, zugreifen kann und dies zu einem operativen Tätigwerden führen könnte.⁹¹⁷ Diese Daten hätten aufgrund des Grundsatzes der Zweckbindung durch die Polizei womöglich nicht selbst erhoben werden können.⁹¹⁸

Es kann festgestellt werden, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Gewährleistung datenschutzrechtlicher Vorschriften und der Aufrechterhaltung von verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien wie dem Grundsatz der Zweckbindung dient. Das BVerfG stellt heraus, dass die ATD zur Informationsanbahnung zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden als Grundlage für weitere Datenübermittlungen dienen soll und nur in Ausnahmefällen eine weitere Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Behörden begründen kann.⁹¹⁹ Die vom BVerfG als unzureichend bewerteten Regelungen des ATDG wurden mit dem Gesetz zur Änderung des ATDG und anderer Gesetze vom

⁹¹³ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 122.

⁹¹⁴ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 113 ff.; Rn. 123.

⁹¹⁵ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 123.

⁹¹⁶ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 130.

⁹¹⁷ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 123.

⁹¹⁸ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 120.

⁹¹⁹ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 124.

18.12.2014⁹²⁰ geändert.⁹²¹ Für eine verbesserte Kontrolle des Datenaustauschs wurde das BKA verpflichtet, alle drei Jahre den Bundestag über die Nutzung und den Datenbestand der ATD zu informieren.⁹²² Durch das Urteil des BVerfG, das die ATD als mit den Grundstrukturen der Verfassung vereinbar ansieht,⁹²³ wird deutlich, dass neben den vorgeschriebenen Änderungen der ATD durch das BVerfG eine Verbunddatei, die dem Informationsaustausch in Bezug auf den internationalen Terrorismus zwischen den Sicherheitsbehörden dient, als sinnvoll erachtet wird, um eine erfolgreiche Bekämpfung des internationalen Terrorismus voranzutreiben.⁹²⁴ Jedoch ist auch hier wie schon bei der Onlinedurchsuchung zu erkennen, dass neue Sicherheitsgesetze oftmals mit einer nachträglichen Korrektur durch die vom BVerfG gerügten Inhalte verbunden sind.⁹²⁵ Gesetzlich vorgeschriebene Evaluationen und gerichtliche Überprüfungen sind daher für die Gewährleistung der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und zur Qualitätssicherung neuer Sicherheitsgesetze als ein weiterer Aspekt einer veränderten Sicherheitskultur und -architektur anzusehen.⁹²⁶ Die Netzwerkstrukturen insbesondere im Zusammenhang mit dem islamistischen internationalen Terrorismus führen zur Bildung von Netzwerken der Sicherheitsbehörden, die sich im Falle der ATD sowohl länder- als auch behördenübergreifend darstellen.⁹²⁷ Die ATD ist nach Ansicht der Sicherheitsbehörden ein zentrales Element der Informationsverdichtung.⁹²⁸ Die Zusammenführung einer Vielzahl an diffusen Einzelerkenntnissen dient der Erstellung von Lagebildern durch die Sicherheitsbehörden und kann dadurch die Wirksamkeit der Aufgabenwahrnehmung erhöhen.⁹²⁹ Kompetenzgrenzen der einzelnen Sicherheitsbehörden dürfen kein Hindernis für die

⁹²⁰ Vgl. BGBl. I 2014, S. 2318.

⁹²¹ Z. B. § 4 Abs. 3 ATDG: Daten, die durch verdeckte Eingriffe z. B. in Art. 10 GG oder Art. 13 GG erhoben und in die ATD eingestellt wurden, sind verdeckt einzustellen und können nur in Ausnahmefällen (§ 5 Abs. 2 ATD) eingesehen werden. Fragt eine Behörde die Daten ohne Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 ATDG ab, hat die Behörde, die die Daten eingegeben hat, mit der abfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob eine Übermittlung möglich ist i. S. d. § 7 ATDG. Seit der Einführung des ATDG erfolgten mehrfache Änderungen, zuletzt BGBl. I 2017, S. 3202, Art. 10 zukünftig BGBl. I 2017, S. 1354, Art. 3.

⁹²² Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 222; § 9 Abs. 3 ATDG.

⁹²³ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Leitsatz 1.

⁹²⁴ Vgl. Buchner (2013), S. 734.

⁹²⁵ Vgl. Biermann, Kai (2013b), Antiterrordatei verstößt gegen die Verfassung, in: zeit.de.

⁹²⁶ Vgl. Gusy / Kapitza (2015), S. 34.

⁹²⁷ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 48 f.

⁹²⁸ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 49.

⁹²⁹ Vgl. Buchner (2013), S. 734.

Bekämpfung des internationalen Terrorismus darstellen.⁹³⁰ Fähigkeiten, Befugnisse und Informationen müssen koordiniert werden, um technologischen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Veränderungen gemeinschaftlich begegnen zu können.⁹³¹ Ob die ATD, die mit Stand Juli 2017 u. a. Daten von 11853 als Hauptobjekte bezeichneten Personen umfasst,⁹³² einen terroristischen Anschlag verhindern konnte, konnte im Evaluationsbericht nicht geklärt werden.⁹³³ Eine Abfrage in der ATD dient der Informationsverdichtung, worauf basierend weitere Maßnahmen zur Informationsbeschaffung ergriffen werden können.⁹³⁴ Welche Informationen zur Veranlassung weiterer Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führen und ob diese dann geeignet sind, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, wurde keiner Überprüfung unterzogen.⁹³⁵ Unklare Täter- und Tatprofile und die Ausweitung von Netzwerken im Bereich des internationalen Terrorismus führen zu einer Ausweitung der Datensammlung und -speicherung, die das Risiko, einen entscheidenden Hinweis zu übersehen, reduzieren soll.⁹³⁶ Die Ausweitung der „Intelligence“ der Sicherheitsbehörden durch die ATD kann dieses Risiko reduzieren, führt jedoch zugleich dazu, dass die Sicherheitsbehörden auch solche Hinweise finden müssen, um zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beizutragen.⁹³⁷ Solange kein Instrument existiert, das die erhobenen Daten der ATD mit anschließenden Maßnahmen und den daraus resultierenden Ergebnissen verknüpft, ist eine Aussage über die Wirksamkeit der Nutzung der ATD zur Verhinderung terroristischer Anschläge nur eingeschränkt möglich. Die ATD kann zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch die Möglichkeit der Zusammenführung von Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden und durch die zielgerichtete Abfrage von Erkenntnissen über Personen oder Objekte, die dem internationalen Terrorismus zugeordnet werden können,

⁹³⁰ Vgl. Hansen (2009), S. 124.

⁹³¹ Vgl. Hansen (2009), S. 124.

⁹³² Vgl. BKA (2017), Datenbestand und Nutzung der Antiterrordatei (ATD) und der Rechts-extremismus-Datei (RED) in den Jahren 2014 – 2017, S. 7 f.

⁹³³ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 49 f.

⁹³⁴ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 49 f.

⁹³⁵ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 49 f.

⁹³⁶ Vgl. Schneckener (2011), in: PVS, Jahrgang 52, Heft 3, S. 360 f.; S. 366.

⁹³⁷ Vgl. Schneckener (2011), S. 366.

dienen.⁹³⁸ Ein weiterer positiver Effekt durch die ATD ergibt sich aus der verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden,⁹³⁹ die für eine stabile nationale Sicherheitslage als Grundvoraussetzung angesehen werden kann.⁹⁴⁰

6 Fazit

Ausgehend von der forschungsleitenden Frage 1, wie sich der internationale islamistische Terrorismus insbesondere seit dem 11. September 2001 verändert hat und wie diese Form des Terrorismus die Sicherheitskultur und -architektur speziell bezogen auf proaktive Bekämpfungsstrategien beeinflusst, kann festgestellt werden, dass es sich bei dem internationalen islamistischen Terrorismus um ein in ständiger Entwicklung befindliches Phänomen handelt.⁹⁴¹ Der Terrorismus durch die „RAF“, der zu dem Beginn der Entwicklung proaktiver Bekämpfungsstrategien im Wesentlichen beigetragen hat,⁹⁴² ist nicht mehr mit den Erscheinungsformen des heute aktuellen internationalen islamistischen Terrorismus zu vergleichen. Die Betrachtung der Anschläge u. a. von Paris im Jahr 2015 und durch Anis Amri 2016 in Abschnitt 2.5.2 der vorliegenden Arbeit zeigt die veränderten Tat- und Täterprofile auf.⁹⁴³ Dezentrale Netzwerke, die globale Ausrichtung, ein flexibles Agieren von Terroristen,⁹⁴⁴ Erscheinungen wie „lone wolves“⁹⁴⁵ und „homegrown-terrorism“⁹⁴⁶ stellen die kriminalpolitischen Entscheidungsträger vor neue Herausforderungen.⁹⁴⁷ Die Neujustierung von Bekämpfungsstrategien löst die alten Strukturen ab,⁹⁴⁸ indem sie die Eingriffsschwelle der Sicherheitsbehörden nicht mehr ausschließlich an das Vorliegen einer konkreten Gefahr oder eines hinreichenden Tatverdachts knüpft.⁹⁴⁹

Durch die Gefahren des internationalen Terrorismus wurden Kompetenzen bezogen auf präventive Befugnisse, die grundsätzlich in Länderzuständigkeit

⁹³⁸ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 50.

⁹³⁹ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 50.

⁹⁴⁰ Vgl. Hansen (2009), S. 14.

⁹⁴¹ Vgl. Hoffmann (2001b), S. 50.

⁹⁴² Vgl. Greiner (2011), 9/11. S. 227.

⁹⁴³ Vgl. Darst. 3.

⁹⁴⁴ Vgl. Waldmann (2005), S. 30 f.

⁹⁴⁵ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

⁹⁴⁶ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

⁹⁴⁷ Vgl. Hirschmann (2004), S. 97 f.

⁹⁴⁸ Vgl. Hirschmann (2004), S. 81.

⁹⁴⁹ Vgl. Singelstein (2017), S. 46.

lagen, dem Bund und insbesondere dem BKA übertragen,⁹⁵⁰ die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern wurde z. B. in gemeinsamen Foren wie dem GTAZ intensiviert⁹⁵¹ und neue proaktive Bekämpfungsstrategien wurden beschlossen.⁹⁵² Diese Veränderungen wurden durch die Vielzahl an gesetzlichen Regelungen umgesetzt, wodurch sich die strategische Ausrichtung der kriminalistischen Arbeit innerhalb der Sicherheitsbehörden weiterentwickelt hat.⁹⁵³ Die Aufgaben der Polizei und Nachrichtendienste lassen sich mit Blick auf die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus nur noch schwer voneinander trennen.⁹⁵⁴ Die Aufgaben der Polizei, die grundsätzlich offen gestaltet und operativ ausgerichtet sind,⁹⁵⁵ werden zunehmend proaktiv und sind somit in einer Vielzahl der Fälle als verdeckte Maßnahmen⁹⁵⁶ im Vorfeld einer konkreten Gefahr angesiedelt,⁹⁵⁷ ebenso wie die Aufgaben der Nachrichtendienste.⁹⁵⁸

Da Terrororganisationen wie al-Qaida und der IS sich technischen Entwicklungen anpassen, in Verbindung mit der Organisierten Kriminalität stehen und grenzüberschreitend agieren,⁹⁵⁹ bedarf es eines vorausschauenden Handelns der Sicherheitsbehörden, welches sich auf umfassende und frühzeitige Analysen der aktuellen Bedrohungslage konzentriert.⁹⁶⁰ Aus der heute vorhandenen Sicherheitsarchitektur lässt sich erkennen, dass vorrangiges Ziel der Sicherheitsbehörden die Verhinderung eines terroristischen Anschlags und nicht die Ermittlung im Nachhinein ist.⁹⁶¹ Zur Verwirklichung dieses Ziels wurden die technischen und personellen Ressourcen und die rechtlichen Rahmenbedingungen ständig angepasst.⁹⁶²

Gemäß der Bewertung der anhaltend hohen Gefährdungslage aufgrund des internationalen islamistischen Terrorismus⁹⁶³ kann nicht mit einer Abnahme

⁹⁵⁰ Vgl. Graulich (2013), S. 359.

⁹⁵¹ Vgl. Hansen (2009), S. 113.

⁹⁵² Vgl. Kapitel 5.

⁹⁵³ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 122; vgl. weiterhin Darst. 4.

⁹⁵⁴ Vgl. Hansen (2009), S. 113.

⁹⁵⁵ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 122.

⁹⁵⁶ Vgl. hierzu Abschnitt 5.3 zur Onlinedurchsuchung; vgl. weiterhin BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 112; Rn. 212.

⁹⁵⁷ Vgl. Singelstein (2017), S. 46.

⁹⁵⁸ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 122.

⁹⁵⁹ Vgl. Hansen (2009), 113.

⁹⁶⁰ Vgl. Diwell (2004), in: Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, S. 51.

⁹⁶¹ Vgl. Jansen (2003), in: Der Kampf gegen den Terrorismus, S. 165.

⁹⁶² Vgl. Diwell (2004), S. 74; vgl. weiterhin Darst. 4.

⁹⁶³ Vgl. BMI (2016), S. 159 f.

neuer sicherheitspolitischer Forderungen und Entscheidungen gerechnet werden, wodurch die Veränderung der Sicherheitskultur und -architektur in Deutschland nicht abgeschlossen ist. Die aufgrund der forschungsleitenden Frage 2 durchgeführte Analyse weiterer Faktoren zur Bewertung einer veränderten Sicherheitskultur und -architektur und der damit einhergehenden proaktiven Maßnahmen hat aufgezeigt, dass die Bewertungsfaktoren mehrheitlich durch gesellschaftlicher Prozesse wie der Globalisierung und der damit in Verbindung stehenden technischen Entwicklung stehen.⁹⁶⁴ Der medial verstärkte Terrorismus, der gerade die psychische Verfassung der Gesellschaft durch das Verbreiten von Angst und Schrecken angreift,⁹⁶⁵ führt zu Unsicherheit innerhalb der Gesellschaft und stärkt dadurch den Wunsch nach Sicherheit.⁹⁶⁶ Die empfundene Unsicherheit führt zu einer als reduziert wahrgenommenen subjektiven Sicherheit der Bürger, was weiterhin durch die Berichterstattung der Medien beeinflusst wird.⁹⁶⁷ Die Einschätzung des subjektiven Sicherheitsgefühls führt zur Entwicklung neuer Maßnahmen, unabhängig von der tatsächlichen Sicherheitslage,⁹⁶⁸ und ist daher ein weiterer Einflussfaktor ebenso wie das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit.

Durch eine erhöhte Akzeptanz der Bürger zu neuen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus⁹⁶⁹ hat sich das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit verändert. Die Eingriffsschwelle in die individuellen Freiheitsrechte einer Person wurde mit der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus herabgesetzt.⁹⁷⁰ Sicherheit und Freiheit sind zu gleichstarken Säulen geworden,⁹⁷¹ daher sind im Prozess kriminalpolitischer Entscheidungen Kompromisse anzustreben, die ein akzeptables Gleichgewicht von Sicherheit und Freiheit gewährleisten.⁹⁷²

Zur Beantwortung der forschungsleitenden Frage 3, wie sich proaktive Bekämpfungsstrategien unterscheiden und welche Wirkung diese auf die Ver-

⁹⁶⁴ Vgl. Glaeßner (2002), S. 3.

⁹⁶⁵ Vgl. Schneckener (2011), S. 363.

⁹⁶⁶ Vgl. Glaeßner (2002), S. 3.

⁹⁶⁷ Vgl. Daase / Rühlig (2016), S. 27.

⁹⁶⁸ Vgl. Schewe (2006), S. 325.

⁹⁶⁹ Vgl. Waldmann (2005), S. 231.

⁹⁷⁰ Vgl. Singelstein, in: Strafrecht im Präventionsstaat, S. 46.

⁹⁷¹ Vgl. Hansen (2009), S. 15.

⁹⁷² Vgl. Hansen (2009), S. 15.

hinderung terroristischer Anschläge entfalten, wurden zunächst die Möglichkeiten einer Messung objektiver Sicherheit, die Kooperationen der Sicherheitsbehörden und die Risikobewertung bezogen auf terroristische Anschläge betrachtet.⁹⁷³ Hier wurde festgestellt, dass das Wissen über einen möglichen terroristischen Anschlag und dessen Folgen begrenzt sind und sich daher eine Risikokalkulation nur schwer durchführen lässt.⁹⁷⁴ Dieses begrenzte Wissen führt dazu, dass eine Einschätzung, ob eine neu eingeführte Maßnahme als über- oder untertriebene politische Reaktion bewertet wird, ebenfalls nicht mit Gewissheit beantwortet werden kann.⁹⁷⁵ Als Bewertungsmaßstab sollten jedoch die Handlungsweisen von Terroristen einbezogen werden, wodurch Maßnahmen wie die Ausweitung der Videoüberwachung zwar für eine Identifikation von Tätern sinnvoll erscheint,⁹⁷⁶ jedoch nicht mit der Abschreckung eines ideologisch orientierten, zum Selbstmord bereiten, terroristischen Attentäters, der die mediale Aufmerksamkeit sucht, begründet werden sollte.

Um das begrenzte Wissen durch neue Informationen zu reduzieren, wurden die Kooperationen der Sicherheitsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene intensiviert.⁹⁷⁷ Es wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Austausch relevanter Informationen, die sich z. B. in der ATD befinden, vorzunehmen.⁹⁷⁸ Der Prozess der Verbesserung der „Intelligence“ der Sicherheitsbehörden ist durch die schwer zu fassenden Tat- und Täterprofile islamistischer Terroristen notwendig, um eine umfassende Datenbasis zu schaffen,⁹⁷⁹ die ein sachgerechtes Informationsmanagement gewährleistet, welches kontrolliert, mit einer nachvollziehbaren Zielsetzung, verhältnismäßig und reflexiv gestaltet sein sollte.⁹⁸⁰

Durch das schwer kalkulierbare Risiko und sein Zerstörungspotenzial erfährt der internationale islamistische Terrorismus in einer modernen Gesellschaft erhöhte Aufmerksamkeit, auch wenn nur eine latente Bedrohung angenommen werden kann.⁹⁸¹ Kriminalpolitische Entscheidungsträger und Sicher-

⁹⁷³ Vgl. Kapitel 4.

⁹⁷⁴ Vgl. Schneckener (2011), S. 364.

⁹⁷⁵ Vgl. Schneckener (2011), S. 364.

⁹⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 16/7148 (2007b), S. 5.

⁹⁷⁷ Vgl. Hansen (2009), S. 64.

⁹⁷⁸ Vgl. Graulich (2013), S. 456.

⁹⁷⁹ Vgl. Schneckener (2013), S. 40.

⁹⁸⁰ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 87.

⁹⁸¹ Vgl. Schneckener (2011), S. 356.

heitsbehörden, die für die Gewährleistung der Sicherheit in der Bevölkerung zuständig sind, können nicht auf ein „Nicht-Eintreten“ eines terroristischen Anschlags spekulieren.⁹⁸² Daher werden immer neue Sicherheitsvorkehrungen ergriffen, unabhängig davon, ob sich deren Wirksamkeit vor der Einführung bestätigen lässt. Dies zeigt sich insbesondere an der Einführung der EAÜ mittels einer „Fußfessel für Gefährder“, die ohne ein konkretes praktisches Konzept beschlossen wurde.⁹⁸³

Die Messung der Wirksamkeit einer Maßnahme lässt sich nicht anhand der Zahlen getöteter oder festgenommener Terroristen ermitteln, denn hierzu wären verlässliche Informationen über die Terrororganisation notwendig.⁹⁸⁴

Da sich die Wirksamkeit neuer Bekämpfungsstrategien oftmals nicht hinreichend bestimmen lässt, sollten neben der Zieldefinition der jeweiligen Maßnahmen insbesondere vermehrt Überprüfungsformen wie unabhängige Evaluationen zur Reflexion herangezogen werden, um durch die Betrachtung aus der Retroperspektive eine Anpassung der Maßnahmen nach rechtsstaatlichen Aspekten vornehmen zu können.⁹⁸⁵ Die Überprüfung neuer proaktiver Bekämpfungsstrategien sollte von den Sicherheitsbehörden angestrebt werden, da diese ein erhöhtes Maß an Vertrauen in die eigenen Kompetenzen gewährleisten können.⁹⁸⁶ Insbesondere die Polizei, die innerhalb der Bevölkerung als Garant der inneren Sicherheit gilt,⁹⁸⁷ sollte ein erhöhtes Interesse an der Optimierung neuer Bekämpfungsstrategien aufweisen. Polizeiliches Handeln, soweit es sich nicht auf konkrete taktische Vorgehensweisen bezieht, sollte der Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Dies kann die Akzeptanz neuer Maßnahmen steigern und somit auch die Akzeptanz gegenüber der Polizei innerhalb der Bevölkerung.⁹⁸⁸

⁹⁸² Vgl. Schneckener (2011), S. 356.

⁹⁸³ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 82.

⁹⁸⁴ Vgl. Spencer (2013), S. 63.

⁹⁸⁵ Vgl. Kötter (2015), S. 65.

⁹⁸⁶ Vgl. Graulich (2013), S. 319.

⁹⁸⁷ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 57; S. 124.

⁹⁸⁸ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 64 f.

Die Betrachtung der Wirksamkeit einzelner proaktiver Bekämpfungsstrategien hat aufgezeigt, dass gerade im Bereich des Strafrechts eine ständige Anpassung, die sich an den Handlungsweisen von Terroristen orientiert, vorgenommen wird.⁹⁸⁹ Unter anderem die Einführung des § 89a StGB, um dem Phänomen des „lone wolf“⁹⁹⁰ begegnen zu können, und die Ausweitung der Katalogstraftaten in § 129a StGB zeigen die Notwendigkeit einer Entwicklung strafrechtlicher Tatbestände. Die Erweiterungen versetzen den Staat in die Lage, die Tathandlungen von Terroristen zu sanktionieren⁹⁹¹ sowie eine Grundlage für die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen zu schaffen.⁹⁹² Für die Ausweitung bereits vorhandener Maßnahmen wie der Videoüberwachung wird die Abschreckung potenzieller Terroristen angeführt,⁹⁹³ allerdings existieren keine Erkenntnisse über die tatsächliche Wirksamkeit der Videoüberwachung bezogen auf terroristische Handlungen.⁹⁹⁴ Von einer Reduktion der Videoüberwachung als sicherheitstechnisches Instrument kann hinsichtlich der Veränderung sozialer und ökonomischer Verhältnisse nicht ausgegangen werden.⁹⁹⁵ So sollten trotz der hohen Akzeptanz der Videoüberwachung innerhalb der Bevölkerung⁹⁹⁶ wissenschaftlich angelegte Untersuchungen zur tatsächlichen Wirksamkeit der Videoüberwachung auf Terroristen angestrebt werden, um die Erkenntnisse für die Optimierung dieser Maßnahme gewinnbringend bei der Ausweitung neuer Videotechnologien einzubeziehen.

Die Onlinedurchsuchung und Q-TKÜ sind insbesondere durch den technischen Wandel entstanden,⁹⁹⁷ da auch Terroristen vermehrt neue Techniken nutzen, um miteinander zu kommunizieren oder um sich Tatmittel zu beschaffen.⁹⁹⁸ Die Einführung von Maßnahmen, die sich diesen technischen Entwicklungen anpassen, ist daher unabdingbar zur Gewährleistung von Sicherheit

⁹⁸⁹ Vgl. Abschnitt 5.2.

⁹⁹⁰ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

⁹⁹¹ Vgl. Zöller (2009), S. 217.

⁹⁹² Vgl. Graulich (2013), S. 320.

⁹⁹³ Vgl. BT-Drs. 18/10941 (2017i), S. 1.

⁹⁹⁴ Vgl. Stutzer / Zehnder (2009), S. 124.

⁹⁹⁵ Vgl. Rothmann (2010), S. 106.

⁹⁹⁶ Vgl. Infratest dimap (2017), S. 4.

⁹⁹⁷ Vgl. BVerfGE 141, 220-378 (2016), Rn. 99; Rn. 228.

⁹⁹⁸ Vgl. Maurer (2013), S. 79 f.

innerhalb der Gesellschaft,⁹⁹⁹ auch wenn deren Wirksamkeit sich nur anhand einer geringen Anzahl von Fällen ableiten lässt.¹⁰⁰⁰ Da nach der Einführung der Onlinedurchsuchung und Q-TKÜ insbesondere noch Regelungsbedarf im Rahmen des Datenschutzes durch das BVerfG gesehen wurde,¹⁰⁰¹ mussten die Maßnahmen im Nachhinein den Vorgaben des BVerfG angepasst werden.¹⁰⁰² Der Gesetzgeber sollte versuchen, Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs vor der Einführung neuer Maßnahmen so spezifisch festzulegen,¹⁰⁰³ dass sie einer nachträglichen Prüfung auf deren Verfassungsmäßigkeit standhalten können.

Die ATD wird zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ebenfalls als sinnvoll erachtet. Diese Datei, die relevante Informationen von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus stehen, enthält, dient der Zusammenführung einer Vielzahl an einzelnen Erkenntnissen, die zur Erstellung eines Lagebildes zusammengeführt werden können.¹⁰⁰⁴ Weiterhin fördert die Nutzung der ATD eine verbesserte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.¹⁰⁰⁵

Die Vielzahl der Informationen von Nachrichtendiensten und der Polizei aus Bund und Ländern macht es erforderlich, diese in einer Verbunddatei zu systematisieren und einen schnellen Informationsaustausch zwischen den Behörden zu gewährleisten, wenn ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.¹⁰⁰⁶ Auch hier ergibt sich die Problematik, Aussagen über die objektive Wirksamkeit der ATD zu treffen, da nicht bekannt ist, welche Maßnahmen aufgrund der Informationen aus der ATD zur Verhinderung eines terroristischen Anschlags herangezogen wurden.¹⁰⁰⁷ Zur Bewertung der Wirksamkeit der ATD sollte durch die Sicherheitsbehörden ermittelt werden, welche anschließenden Maßnahmen durch die hieraus erhobenen Daten ergriffen wurden und zu welchem Ergebnis diese Maßnahmen geführt haben.

⁹⁹⁹ Vgl. Berthel / Lapp (2017), S. 47.

¹⁰⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 18/13031 (2017h), S. 21.

¹⁰⁰¹ Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 1; vgl. weiterhin BVerfGE 141, 220-378 (2016), Leitsatz 1-3.

¹⁰⁰² Vgl. BT-Drs. 18/11163 (2017a), S. 1; vgl. weiterhin BGBl. I 2017, S. 1354.

¹⁰⁰³ Vgl. BVerfGE 120, 274-350 (2008), Rn. 209.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Buchner (2013), S. 734.

¹⁰⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 50.

¹⁰⁰⁶ Vgl. BVerfGE 133, 277-377 (2013), Rn. 3; Rn. 123.

¹⁰⁰⁷ Vgl. BT-Drs. 17/12665 (2013b), S. 49 f.

Die EAÜ von „Gefährdern“ mittels einer „Fußfessel“ wird wegen ihrer nicht geregelten praktischen Umsetzung von der Autorin zum jetzigen Zeitpunkt nicht als wirksame proaktive Maßnahme zur Verhinderung terroristischer Anschläge betrachtet. Die Problematik der geringen Möglichkeit, aufenthaltsbezogene Weisungen für „Gefährder“ zu bestimmen, und die geringe Akzeptanz innerhalb der Sicherheitsbehörden ist weiterhin ein Aspekt, der die Wirksamkeit der EAÜ als gering erscheinen lässt.¹⁰⁰⁸ Die Maßnahme der EAÜ, die kurz nach dem Anschlag durch Anis Amri vom 19.12.2016 beschlossen wurde,¹⁰⁰⁹ hätte erst ergriffen werden sollen, wenn eine konkrete Umsetzungsplanung vorhanden ist. Neue Maßnahmen sollten sich an den Erkenntnissen der Handlungsweisen von Terroristen orientieren. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass Personen die jegliche Grundsätze eines demokratischen Verfassungsstaates ablehnen, sich an die Weisungen zur Nutzung einer Fußfessel halten. Dies kann dann nicht angenommen werden, wenn sie einen Anschlag insbesondere mit einfach zu beschaffenden Mitteln wie einem LKW begehen wollen.

Fundierte Aussagen über die Wirksamkeit proaktiver Maßnahmen lassen sich nur schwer treffen. Dies liegt u. a. an dem Aspekt, dass diese Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr oder eines Straftatverdachts ansetzen. Welche anderen Faktoren eine konkrete Gefahr reduzieren, kann nicht festgestellt werden.¹⁰¹⁰ Die Maßnahmen dienen daher vermehrt der Reduzierung von Risiken.¹⁰¹¹ Durch die nicht bekannte Variable der Eintrittswahrscheinlichkeit und des erwarteten Schadensausmaßes ist keine Risikokalkulation möglich.¹⁰¹² Methodisch lässt sich daher schwierig feststellen, welche Bekämpfungsstrategien als wirksam anzusehen sind.¹⁰¹³

[Dabei steht dem, d. Verf.] „(...) Gesetzgeber nicht nur bei der Festlegung der von ihm ins Auge gefassten Regelungsziele, sondern auch bei der Beurteilung

¹⁰⁰⁸ Vgl. N.N. (2017h), S. 1; vgl. weiterhin Abschnitt 5.4.

¹⁰⁰⁹ Vgl. N.N. (2017i).

¹⁰¹⁰ Vgl. Schneckener (2011), S. 364.

¹⁰¹¹ Vgl. Schneckener (2011), S. 369 f.

¹⁰¹² Vgl. Schneckener (2011), S. 363 f.

¹⁰¹³ Vgl. Schneckener (2011), S. 364.

dessen, was er zur Verwirklichung dieser Ziele für geeignet und erforderlich halten darf, ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu (...)“¹⁰¹⁴

Sollte der Gesetzgeber jedoch nicht vollständig in der Lage sein, vor Erlass einer neuen Regelung deren Voraussetzungen und Auswirkungen ausreichend abzuschätzen, kann eine Beobachtung der Auswirkungen der neuen Norm geboten sein.¹⁰¹⁵ Die Überprüfung soll dann dazu dienen, die Norm revidieren zu können, sofern sich die für deren Entstehung herangezogenen Annahmen nicht bestätigen.¹⁰¹⁶

Daher sollten für Maßnahmen, die proaktiv angelegt sind, wirkungsbezogene Gesetzesevaluierungen verpflichtend sein.¹⁰¹⁷ Die Vielzahl an nachträglichen durchgeführten Gesetzesänderungen die sich auf bereits eingeführte Maßnahmen beziehen, insbesondere wegen datenrechtlichen Aspekten,¹⁰¹⁸ macht die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung proaktiver Bekämpfungsstrategien deutlich. Die in der vorliegenden Arbeit betrachteten proaktiven Strategien zur Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus sind durch eine gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit zu ergänzen.¹⁰¹⁹ Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden u. a. mit Ausländerbehörden, Sozialbehörden, Schulen und einer informierten Gesellschaft erforderlich.¹⁰²⁰ Die Präventionsarbeit sollte nach Möglichkeit bereits im Vorfeld einer Radikalisierung durch die Förderung sozialer Kompetenzen und die Auseinandersetzung mit Religion und Identität erfolgen und ist daher auch als proaktive Bekämpfungsstrategie anzusehen.¹⁰²¹ Gerade Kinder der zweiten und dritten Generation von Einwanderern u. a. aus muslimischen Ländern fühlen sich in Europa oft nicht zugehörig und suchen nach alternativen Strukturen, was sich wiederum der IS im Rahmen seiner Rekrutierungsversuche zunutze macht.¹⁰²² Auch wenn nur ein kleiner Teil dieser Kinder radikalisiert wird, zeigt

¹⁰¹⁴ BVerfGE 110, 141-177 (2004b), Rn. 66.

¹⁰¹⁵ BVerfGE 110, 141-177 (2004b), Rn. 67.

¹⁰¹⁶ BVerfGE 110, 141-177 (2004b), Rn. 67.

¹⁰¹⁷ Vgl. Kötter (2015), S. 61 f.

¹⁰¹⁸ Vgl. hierzu BVerfGE 141, 220 - 378 (2016), Leitsatz 1-3; vgl. weiterhin BVerfGE 133, 277-377, Leitsätze 1-4.

¹⁰¹⁹ Vgl. Goertz (2017), S. 143.

¹⁰²⁰ Vgl. Goertz (2017), S. 143.

¹⁰²¹ Vgl. Goertz (2017), S. 145-146.

¹⁰²² Vgl. Neumann (2016a), S. 19.

sich hier mehr ein soziales als ein sicherheitspolitisches Problem.¹⁰²³ Für Personen, die bereits radikalisiert sind, sollten die Aussteiger- und Deradikalisierungsprogramme ausgeweitet werden.¹⁰²⁴ Dies kann insbesondere für Personen erfolgversprechend sein, die als „foreign fighter“¹⁰²⁵ nach Europa zurückkehren, weil sie sich vom IS abwenden.¹⁰²⁶

In Deutschland existiert eine Vielzahl an Präventionsprogrammen, die sich mit der Verhinderung einer Radikalisierung und der Deradikalisierung beschäftigen.¹⁰²⁷ Von der Bundesregierung werden solche Programme seit 1992 gefördert.¹⁰²⁸ CDU, CSU und SPD einigten sich im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 auf eine Bündelung und Optimierung der Extremismusprävention.¹⁰²⁹ Dass die Extremismusprävention innerhalb der Bundesregierung an Bedeutung gewonnen hat, zeigen die für Präventionsprogramme zur Verfügung gestellten Mittel von über 100 Millionen Euro, die sich in den vergangenen Jahren verdreifacht haben.¹⁰³⁰

Zu beachten gilt, dass in der Diskussion um den internationalen islamistischen Terrorismus dieser nicht mit dem Islam gleichgesetzt werden darf, denn der überwiegende Teil der Bürger in Deutschland mit muslimischem Glauben akzeptiert und respektiert die deutschen Werte und Normen.¹⁰³¹

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich Terrorismus nur gesamtgesellschaftlich bekämpfen lässt.¹⁰³² Staatliche Akteure müssen auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt zusammenarbeiten und nichtstaatliche Akteure in ihr Handeln einbeziehen.¹⁰³³ Die Formen des internationalen islamistischen Terrorismus haben zu einer strukturellen Veränderungen der Sicherheitskultur und -architektur durch die Einführung einer Vielzahl proaktiver Maßnahmen und der Vorverlagerung der Strafbarkeit in Deutschland geführt.

¹⁰²³ Vgl. Neumann (2016a), S. 19.

¹⁰²⁴ Vgl. Neumann (2016a), S. 245.

¹⁰²⁵ Vgl. Abschnitt 2.5.2.

¹⁰²⁶ Vgl. Neumann (2016a), S. 250.

¹⁰²⁷ Vgl. BMFSFJ (2016), Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung. In dem Strategiepapier der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung findet sich eine Übersicht der Maßnahmen der Bundesregierung, S. 33 ff.

¹⁰²⁸ Vgl. BMFSFJ (2016), S. 7.

¹⁰²⁹ Vgl. CDU / CSU / SPD (2013), Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag, S. 144.

¹⁰³⁰ Vgl. SPD-Bundestagsfraktion (2017), Prävention nachhaltig stärken -Demokratiefördergesetz einführen, S. 1.

¹⁰³¹ Vgl. Diwell (2004), S. 52.

¹⁰³² Vgl. Goertz (2017), S. 173.

¹⁰³³ Vgl. Goertz (2017), S. 173.

In diesem Zusammenhang sollten neue kriminalpolitische Entscheidungen mit einer Debatte um eine grundrechtsschonende Terrorismusbekämpfung verknüpft werden, um den Schutz der demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien in Deutschland aufrechtzuerhalten.¹⁰³⁴

¹⁰³⁴ Vgl. Urban (2006), S. 372.

Anhang 1) Änderungen des BKAG

§ 4a BKAG Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008. In Kraft seit 01.01.2009.

BGBI. I 2008, Seite 3083

§ 4a BKAG wird am 25.05.2018 durch § 5 BKAG ersetzt.

§ 4a BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt kann die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen wahrnehmen, in denen
1. eine länderübergreifende Gefahr vorliegt,
 2. die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder
 3. die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Es kann in diesen Fällen auch Straftaten verhüten, die in § 129a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

- (2) Die Befugnisse der Länder und anderer Polizeibehörden des Bundes bleiben unberührt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und, soweit zuständig, anderen Polizeibehörden des Bundes sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt die Aufgabe nach Absatz 1 wahrnimmt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in gegenseitigem Benehmen. Stellt das Bundeskriminalamt bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde fest, so gibt es diese Aufgabe an diese Polizeibehörde ab, wenn nicht ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 vorliegt.

§ 5 BKAG Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtsgesetzes BKAG Teilweise am 09.06.2017 in Kraft getreten. Alle Änderungen treten am 25.05.2018 in Kraft BGBI. I 2017, Seite 1354

§ 5 BKAG ersetzt § 4a BKAG am 25.05.2018.

§ 5 BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt kann die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen wahrnehmen, in denen
1. eine länderübergreifende Gefahr vorliegt,
 2. die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder
 3. die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Gefahren des internationalen Terrorismus sind Gefahren der Verwirklichung von Straftaten, die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können. Das Bundeskriminalamt kann in den in Satz 1 bezeichneten Fällen auch zur Verhütung von Straftaten nach Satz 2 tätig werden.

- (2) Die Befugnisse der Länder und anderer Polizeibehörden des Bundes bleiben unberührt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und, soweit zuständig, anderen Polizeibehörden des Bundes sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt die Aufgabe nach Absatz 1 wahrnimmt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in gegenseitigem Benehmen. Stellt das Bundeskriminalamt bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde fest, so gibt es diese Aufgabe an diese Polizeibehörde ab, wenn nicht ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 vorliegt.

**§ 20k BKAG Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme
Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das
Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008. In Kraft seit 01.01.2009.
BGBl. I 2008, Seite 3083**

§ 20k BKAG wird am 25.05.2018 durch § 49 BKAG ersetzt.

§ 20k BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt darf ohne Wissen des Betroffenen mit technischen Mitteln in vom Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für
 1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
 2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass ohne Durchführung der Maßnahme in näherer Zukunft ein Schaden eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter hinweisen. Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nach § 4a erforderlich ist und diese ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

- (2) Es ist technisch sicherzustellen, dass
 1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
 2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

- (3) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren
1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
 2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
 3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um dem Betroffenen oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme nach Absatz 1 rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

- (4) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.
- (5) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden.
- (6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
 2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sowie
 4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

- (7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit möglich, ist technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erhobene Daten sind unter der Sachleitung des anordnenden Gerichts nach Absatz 5 unverzüglich vom Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes, von denen einer die Befähigung zum Richteramt hat, auf kernbereichsrelevante Inhalte durchzusehen. Der Datenschutzbeauftragte ist bei Ausübung dieser Tätigkeit weisungsfrei und darf deswegen nicht benachteiligt werden (§ 4f Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes). Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

**§ 49 BKAG Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme
Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtsgesetzes BKAG
Teilweise am 09.06.2017 in Kraft getreten. Alle Änderungen treten am
25.05.2018 in Kraft
BGBl. I 2017, Seite 1354**

§ 49 BKAG ersetzt § 20k BKAG am 25.05.2018.

§ 49 BKAG

(1) Das Bundeskriminalamt darf ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird.

Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nach § 5 erforderlich ist und diese ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden. Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden.

(5) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

- (6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
 2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sowie
 4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

- (7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit möglich, ist technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.
- (8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 20I BKAG Überwachung der Telekommunikation
Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das
Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008. In Kraft seit 01.01.2009.

BGBl. I 2008, Seite 3083

§ 20I BKAG wird am 25.05.2018 durch § 51 BKAG ersetzt.

§ 20I BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen des Betroffenen die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,
1. die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
 2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 vorbereitet,

3. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
 4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird, und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.
- (2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen des Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in vom Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn
1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
 2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

§ 20k Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 20k bleibt im Übrigen unberührt.

- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.
- (4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
 2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes und
 4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

- (5) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), dem Bundeskriminalamt die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
- (6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3

sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 51 BKAG Überwachung der Telekommunikation
Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes BKAG
Teilweise am 09.06.2017 in Kraft getreten. Alle Änderungen treten am
25.05.2018 in Kraft
BGBI. I 2017, Seite 1354

§ 51 BKAG ersetzt § 20I BKAG am 25.05.2018.

§ 51 BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,
1. die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
 2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
 3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
 4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder
 5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

- (2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn
1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird und
 2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

§ 49 Absatz 2 gilt entsprechend. § 49 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt sowie
6. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), dem Bundeskriminalamt die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme

nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

- (8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 20z BKAG Elektronische Aufenthaltsüberwachung
Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes BKAG
Teilweise am 09.06.2017 in Kraft getreten. Alle Änderungen treten am
25.05.2018 in Kraft
BGBI. I 2017, Seite 1354

§ 20z BKAG wurde am 09.06.2017 neu eingeführt um wird am 25.05.2018 durch § 56 BKAG ersetzt.

§ 20z BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn
1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

- (2) Das Bundeskriminalamt verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:
1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach § 4a Absatz 1 Satz 2,
 2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 20y Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 20y Absatz 2,
 3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 39,
 4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,

5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und der Bearbeiter zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.

- (3) Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentliche Stellen übermitteln dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten über die betroffene Person, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt kann zu diesem Zwecke auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.
- (4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat das Bundeskriminalamt
 1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist,
 2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
 3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 39 weiterzugeben,
 4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an zuständige Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
 5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
 6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann das Bundeskriminalamt Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
 7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
 8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.
- (5) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.
- (6) Im Antrag sind anzugeben:
 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.
- (7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:
 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
 3. die wesentlichen Gründe.
- (8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

**§ 20z BKAG Elektronische Aufenthaltsüberwachung
Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes BKAG
Teilweise am 09.06.2017 in Kraft getreten. Alle Änderungen treten am
25.05.2018 in Kraft
BGBl. I 2017, Seite 1354**

§ 56 BKAG ersetzt § 20z BKAG am 25.05.2018.

§ 56 BKAG

- (1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn
 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder
 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
 um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftat abzuhalten.
- (2) Das Bundeskriminalamt verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:
 1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2,
 2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 55 Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 55 Absatz 2,
 3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 87,

4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen, und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 zu löschen.

- (3) Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentliche Stellen übermitteln dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten über die betroffene Person, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt kann zu diesem Zweck auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat das Bundeskriminalamt

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 87 weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an zuständige Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann das Bundeskriminalamt Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(6) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot besteht,
 4. der Sachverhalt sowie
 5. eine Begründung.
- (7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
 3. die wesentlichen Gründe.
- (8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Anhang 2) Terrorstrafrecht

§ 89a StGB

Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

- (1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.
- (2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er
 1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
 2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder
 3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.
- (2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.
- (3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.
- (5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 89b StGB

Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

- (1) Wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.
- (3) Absatz 1 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt. Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt dies nur, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird.
- (4) Die Verfolgung bedarf der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 oder
 2. wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht durch einen Deutschen begangen wird.
- (5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 91 StGB

Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen,
 2. sich eine Schrift der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn
 1. die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient oder
 2. die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.
- (3) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 129 StGB

Bildung krimineller Vereinigungen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.
- (2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
 1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
 3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.
- (4) Der Versuch, eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.
- (5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m, Nummer 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.
- (6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.
- (7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
 1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129a StGB

Bildung terroristischer Vereinigungen

- (1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
 1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b
 3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
 1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
 2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
 3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,
 4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
 5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.
- (3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

- (7) § 129 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).
- (9) In den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 129b StGB

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung

- (1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.
- (2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, ist § 74a anzuwenden.

Literaturverzeichnis

- Abu Muhammad al-Adnani ash-Shami (2014)*: Indeed Your Lord Is Ever Watchful, Statement des Islamischen Staat vom 22.09.2014, online verfügbar unter: <https://scholarship.tricolib.brynmawr.edu/bitstream/handle/10066/16495/ADN20140922.pdf>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Ackermann, Rolf / Koristka, Christian / Leonhardt, Rainer / Nisse, Reingard / Wirth, Ingo (2000a)*: Zum Stellenwert der Kriminalistik. Kriminalistik als Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften, in: Kriminalistik, Heft 09/2000, S. 595-598.
- Ackermann, Rolf / Koristka, Christian / Leonhardt, Rainer / Nisse, Reingard / Wirth, Ingo (2000b)*: Zum Stellenwert der Kriminalistik. - Teil 2 -. Stellung der Kriminalstrategie zur Kriminalistik – Allgemeine Theorie und Methodologie der Kriminalistik, in: Kriminalistik, Heft 10/2000, S. 655-660.
- Armborst, Andreas (2016)*: Der Islamische Staat im Irak und seine Vorgängerorganisationen, Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam (FFGI): Dossier Salafismus und Jihadismus, Frankfurt, online verfügbar unter: <https://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/year/2016/docId/41976>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bäcker, Matthias (2015)*: Kriminalpräventionsrecht: Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht, Jus Publicum, Beiträge zum öffentlichen Recht, Band 247, Tübingen.
- Bäcker, Matthias / Giesler, Volkmar / Harms, Monika / Hirsch, Burkhard / Kaller, Stefan / Wolff, Heinrich Amadeus (2013)*: Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013, (BMI / BMJ) Berlin, online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.html>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Backes, Uwe (2006)*: Interdependenzen und Interaktionen zwischen gewaltlosen und gewaltorientierten extremistischen Akteuren am Beispiel von „Autonomen“, „Neonationalsozialisten“ und „Skinheads“ in der Bundesrepublik Deutschland, in: Terrorismus und Extremismus - der Zukunft auf der Spur, hrsg. von Uwe Ernst Kemmesies, München, S. 41-57, online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihe/PolizeiUndForschung/1_33_TerrorismusUndExtremismusDerZukunftAufDerSpur.html, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Bauknecht, Bernd Ridwan (2015): Salafismus – Spielart des Islamismus, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Salafismus – Ideologie der Moderne, Informationen zur politischen Bildung Aktuell, NR. 29/2015, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/izpb/214396/salafismus-spielart-des-islamismus>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus (o. J.): Was ist Jihad/Dschihad?, hrsg. von Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS Bayern) online verfügbar unter: <http://www.antworten-auf-salafismus.de/salafismus/jihad-dschihad/index.php#sec1>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Berthel, Ralph (2005): Kriminalstrategie und kriminalstrategische Planung, in: Lehr- und Studienbrief Kriminalistik / Kriminologie, hrsg. von Ralph Berthel, Thomas Mentzel, Klaus Neidhard, Detlef Schröder, Thomas Spang, Robert Weihmann, Hilden, S. 96-106.

Berthel, Ralph / Lapp, Matthias (2017): Kriminalstrategie, Heidelberg.

Biermann, Kai (2013a): Mehr Kameras, gleich viel Unsicherheit, in: zeit.de, Artikel vom 22.04.2013, S. 1-2, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-04/videoueberwachung-panopticon>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Biermann, Kai (2013b): Antiterrordatei verstößt gegen die Verfassung, in: zeit.de, Artikel vom 24.04.2013, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-04/antiterrordatei-verfassungsgericht-urteil/komplettansicht>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Birkel, Christoph / Guzy, Nathalie / Hummelsheim, Dina / Oberwittler, Dietrich / Pritsch, Julian (2012): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, hrsg. von Hans-Jörg Albrecht und Ulrich Sieber, online verfügbar unter: https://www.mpicc.de/files/pdf3/a7_2014_Viktimisierungssurvey_2012.pdf, zuletzt besucht am 21.01.2018

Bornwasser, Manfred (2005): Evaluation der Videoüberwachung: Ein Praxisbericht. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung, in: Bild-Raum-Kontrolle, hrsg. von Leon Hempel und Jörg Metelmann, 2005, S. 235-254.

Bornwasser, Manfred (1995): Motivationale Hintergründe von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, in: Fremde und Andere in Deutschland. Nachdenken über das Einverleiben, Einebnen, Ausgrenzen, hrsg. von Siegfried Müller, Hans-Uwe Otto und Ulrich Otto, Opladen, S. 87-103.

- Bräuchle, Anne / Kinzig, Jörg (2016):* Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BereichMinisterium/Kurzbericht_elektronische_Aufenthaltsueberwachung_im_Rahmen_der_Fuehrungsaufsicht.html, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Breteau, Pierre / Seelow, Soren (2016):* Comment la cellule de Verviers a conduit aux attentats de Paris et Bruxelles, 2. Attentats de Paris, in: lemonde.de, Artikel vom 29.03.2016, online verfügbar unter: http://www.lemonde.fr/les-decodeurs/visuel/2016/03/29/attentats-les-multiples-visages-de-la-filiere-franco-belge_4891890_4355770.html, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Brunhöber, Beatrice (Hg.) (2014):* „Ohne Sicherheit keine Freiheit“ oder „Umbau des Rechtsstaats zum Präventionsstaat, in: Strafrecht im Präventionsstaat, Stuttgart, S. 9-15.
- Buchner, Benedikt (2013):* BVerfG: Antiterrordatei, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 11/2013, S. 730-742.
- Bumke, Christian / Voßkuhle, Andreas (2013):* Casebook Verfassungsrecht, 6. Auflage, Tübingen.
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (o. J.):* Glossar Sicherheitssystem, nationales, (auch: nationale Sicherheitsarchitektur), Internetseite des BBK, online verfügbar unter: <https://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/function/glossar.html?v2=4968186&lv3=1957514>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (Hg.) (2013):* Islamismus: Entstehung und Erscheinungsformen, online verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-islamismus/broschuere-2013-09-islamismus-entstehung-und-erscheinungsformen>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (o. J.a):* Internetseite des BfV, Glossar Extremismus/Radikalismus, online verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/extremismus-radikalismus>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (o. J.b):* Internetseite des BfV, Was ist Islamismus?, online verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorimus/was-ist-islamismus>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (o. J.c): Internetseite des BfV, Salafistische Bestrebungen, online verfügbar unter:
<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/was-ist-islamismus/salafistische-bestrebungen>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (2017): Datenbestand und Nutzung der Antiterrordatei (ATD) und der Rechtsextremismus-Datei (RED) in den Jahren 2014 – 2017, online verfügbar unter:
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/AntiterrordateiRechtsextremismusdatei/antiterrordateiRechtsextremismusdatei_node.html, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Bundeskriminalamt (BKA) (o. J.a): Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), Internetseite des BKA, online verfügbar unter:
https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/GTAZ/qtaz_node.html, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Bundeskriminalamt (BKA) (o. J.b): Der gesetzliche Auftrag, Internetseite des BKA, online verfügbar unter:
https://www.bka.de/DE/DasBKA/GesetzlicherAuftrag/gesetzlicherauftrag_node.html#doc20666bodyText1, zuletzt besucht am 10.02.2018.

Bundeskriminalamt (BKA) (o. J.c): Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung, Internetseite des BKA, online verfügbar unter:
https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Technologien/QuellentkueOnlinedurchsuchung/quellentkueOnlinedurchsuchung_node.html, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2016): Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, Berlin, online verfügbar unter:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratiefoerderung/109024>, zuletzt besucht am 04.02.2018.

Bundesministerium des Inneren (BMI) (2017a): Chronologie "Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri", online verfügbar unter:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/chronologie-amri.html>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

- Bundesministerium des Inneren (BMI) (2017b)*: "Sicherheitsbahnhof Berlin Süd-kreuz", Pressemitteilung vom 01.08.2017, online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/gesichts-erkennungstechnik-bahnhof-suedkreuz.html>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundesministerium des Inneren (BMI) (Hg.) (2016)*: Verfassungsschutzbericht 2016, Berlin, online verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte/vsbericht-2016>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundesministerium des Inneren (BMI) (o. J.)*: Internetseite des BMI, Islamismus und Salafismus, online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus-und-terrorisusbekaempfung/islamismus-und-salafismus/islamismus-und-salafismus-node.html>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundesministerium des Inneren (BMI) / Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hg.) (2006)*: 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Langfassung, Berlin, online verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.html;jsessionid=4E668B7EC6C91D1803FCEA72C0C7921F.live2292?nn=28302>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2017)*: Konsequenzen nach dem Anschlag am Breitscheidplatz, Internetseite des BMJV, Artikel vom 13.01.2017, online verfügbar unter: http://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/01132017_Massnahmen_Sicherheit.html?nn=6704238, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Bundesregierung (BReg.) (o. J.)*: Kernpunkte der Föderalismusreform, Internetseite der BReg., online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Reformprojekte/foederalismusreform-2006-08-09-kernpunkte-der-foederalismusreform-2.html>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2016)*: 1976: Anti-Terror-Paragraf wird eingeführt, 16.8.2016, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/232718/1976-anti-terror-paragraf-16-08-2016>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2014)*: Vereint und doch gespalten: Spanien, Katalonien und das Baskenland, 23.10.2014, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/193592/autonomie-in-spanien-23-10-2014>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2012)*: Separatismus in Spanien, 22.10.2012, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/146939/separatismus-in-spanien-22-10-2012>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (o. J.a)*: Die Geschichte der RAF, (Dossier), online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (o. J.b)*: Chronologie der RAF, Internetseite der bpb, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/>, zuletzt besucht am 14.01.2018.
- CDU/CSU/SPD (2013)*: Deutschlands Zukunft gestalten: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Berlin, online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>, zuletzt besucht am 01.02.2018.
- Daase, Christopher (2010)*: Wandel der Sicherheitskultur, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 50/2010, S. 9-16, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/32296/sicherheitspolitik>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Daase, Christopher (2007)*: Die zweite Generation der RAF (1975-1981), in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Die Geschichte der RAF, 20.08.2007 (Dossier), S. 1-2, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49268/die-zweite-generation>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Daase, Christopher / Rühlig, Tim Nicholas (2016)*: Der Wandel der Sicherheitskultur nach 9/11, in: Innere Sicherheit nach 9/11, hrsg. von Susanne Fischer und Carlo Masala, S. 13- 33, Wiesbaden.
- Deutscher Bundestag (2017a)*: Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes verabschiedet, Textarchiv vom 27.04.2017, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-bundeskriminalamtgesetz/501674>, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Deutscher Bundestag (2017b)*: Sachverständige sind sich uneinig über das neue BKA-Gesetz, Internetseite des Deutschen Bundestag, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw12-pa-innen-fussfessel/497476>, zuletzt besucht am 04.02.2017.

- Diekmann, Patrick (2017)*: Interview mit Klaus Schroeder. Experte erklärt Linksextremismus. "Das war keine neue Stufe der linken Gewalt", in: t-online.de, Interview vom 10.07.2017, online verfügbar unter: http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_81632470/interview-mit-dr-klaus-schroeder-zu-den-g20-krawallen-in-hamburg.html, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Dietl, Wilhelm / Hirschmann, Kai / Tophoven, Rolf (2006)*: Das Terrorismus-Lexikon. Täter, Opfer, Hintergründe, Frankfurt.
- Diwell, Lutz (2004)*: Gesamtstaatliche Sicherheitsvorsorge, in: Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, hrsg. von der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Hamburg et al., S. 47-74.
- Dudenredaktion (o. J.)*: „Darknet“, in: Duden online, online verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Darknet>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- Eilzer, Silke (2012)*: „Elektronische Fußfessel“ als Erfahrungshintergrund für die „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“, in: Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern, hrsg. von DBH-Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln, S. 19-26.
- Elger, Ralf (Hg.) (2008)*: Kleines Islam-Lexikon: Geschichte, Alltag, Kultur, 5. Auflage, München.
- Endres, Florian (2010)*: Deutschland als Ziel des Terrorismus? Eine Analyse der Bedrohungslage und Abwehrmaßnahmen gegen islamistischen Terrorismus, München.
- Europäische Kommission (2017)*: Sicherheitsunion: Kommission will Bürger besser vor Terrorismus schützen, Internetseite der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, Artikel vom 18.10.2017, online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20171018-sicherheitsunion_de, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Europäisches Polizeiamt (EUROPOL) (2016)*: Changes in modus operandi of Islamic State terrorist attacks, Europol Public Information 18.01.2016, Den Haag, online verfügbar unter: <https://www.europol.europa.eu/publications-documents/changes-in-modus-operandi-of-islamic-state-terrorist-attacks>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

- Europäisches Polizeiamt (EUROPOL) (2017)*: European Union Terrorism Situation and Trend Report 2017, Den Haag, online verfügbar unter: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/2017-eu-terrorism-report-142-failed-foiled-and-completed-attacks-1002-arrests-and-142-victims-died>, zuletzt besucht am 13.01.2018.
- Feltes, Thomas / Ruch, Andreas (2017)*: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am Montag 06.03.2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur BT-Drs. 18/10941 und BT-Drs. 18/10939, Ausschuss-Drs. 18(4)785 C, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/495434/95e763508e5400acbad1bc0b71386d98/18-4-785-c-data.pdf>, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Feltes, Thomas / Schwind, Jan-Volker/ Artkämper, Leif / Jordan, Lena / Peters, Maria-Theresa (2016)*: Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Ergebnisse der Bochumer Dunkelfeld-Studie 2016 („Bochum IV“), grafische Zusammenstellung, online verfügbar unter: http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/images/pdf/Praesentation_Presse_August_2016_finale_Version.pdf, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Flade, Florian (2017)*: BKA soll neue Terrorismus-Abteilung bekommen, in: welt.de, Artikel vom 23.11.2017, online verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article170868060/BKA-soll-neue-Terrorismus-Abteilung-bekommen.html>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Franosch, Rainer (2017)*: Das Darknet – ein rechtsfreier Raum? Überlegungen zur Notwendigkeit einer Digitalen Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht, in: Sicherheit in einer digitalen Welt, hrsg. von Patrick Ernst Sensburg, Baden-Baden, S. 23-44.
- Frevel, Bernhard / Groß, Hermann (2008)*: „Polizei ist Ländersache!“ — Politik der Inneren Sicherheit, in: Die Politik der Bundesländer. Staatstätigkeit im Vergleich, hrsg. von Achim Hildebrandt und Frieder Wolf, Wiesbaden, S. 67-88.
- Geiger, Tim (2009)*: Die „Landshut“ in Mogadischu. Das außenpolitische Krisenmanagement der Bundesregierung angesichts der terroristischen Herausforderung 1977, in: Vierteljahresheft für Zeitgeschichte (VfZ), Jg. 2009, Heft 3, S. 413-455.
- Georgiou, Julia (2017)*: Zur Verhältnismäßigkeit des § 89a Abs. 2a StGB, in: Kriminallistik 03/2017, S. 199-205.
- Glaeßner, Gert-Joachim (2002)*: Sicherheit und Freiheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), B 10-11/2002, S. 3-13, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/27040/sicherheit-und-freiheit>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

- Goertz, Stefan (2017): Islamistischer Terrorismus. Analyse – Definition – Taktik, Heidelberg.*
- Goertz, Stefan (2018): Der neue Terrorismus. Neue Akteure, neue Strategien, neue Taktiken und neue Mittel, Wiesbaden.*
- Graulich, Felix (2013): Die Zusammenarbeit von Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt bei dem Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus, Schriften zum Strafrecht, Heft 239, Berlin.*
- Greiner, Bernd (2011): 9/11. Der Tag, die Angst, die Folgen, München.*
- Gusy, Christoph / Kapitza, Annika (2015): Evaluation von Sicherheitsgesetzen. Eine Bestandsaufnahme, in: Evaluation von Sicherheitsgesetzen, hrsg. von Christoph Gusy, Wiesbaden, S. 9-36.*
- Hansen, Stefan (2009): Neue deutsche Sicherheitsarchitektur. Ist eine Reform der Kompetenzverteilung zwischen Polizeibehörden, Nachrichtendiensten und den Streitkräften notwendig?, hrsg. vom Institut für Sicherheitspolitik an der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel (ISUK), Analysen zur Sicherheitspolitik, Band 3, Frankfurt am Main.*
- Hansen, Stefan / Krause, Joachim (Hgg.) (2017): Jahrbuch Terrorismus 2015/2016, Opladen et al.*
- Haverkamp, Rita / Schwedler, Andreas / Wößner, Gunda (2012): Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jahrgang 24, Heft 2/2012, S. 62-68, online verfügbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-2012-2-62/fuehrungsaufsicht-mit-satellitengestuetzter-ueberwachung-jahrgang-24-2012-heft-2>, zuletzt besucht am 11.02.2018*
- Hirschmann, Kai (2004): Risiken II. Internationaler Terrorismus als sicherheitspolitische Herausforderung, in: Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert. Eine Einführung, hrsg. von Bernhard Rinke und Wichard Woyke, Opladen, S. 77-100.*
- Hirschmann, Kai (2001): Terrorismus in neuen Dimensionen. Hintergründe und Schlussfolgerungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), B 51/2001, S. 7-15, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/25818/terrorismus>, zuletzt besucht am 11.02.2018.*
- Hoffmann, Bruce (2001a): Terrorismus - der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt, übers. von Klaus Kochmann, (engl. Originalausgabe, Inside Terrorism, 1998, London), Frankfurt Am Main.*

- Hoffmann, Bruce (2001b)*: Die Anschläge im Kontext, in: Wendepunkt 11. September 2001. Terror, Islam und Demokratie, hrsg. von Hilmar Hoffmann und Wilfried F. Schoeller, Köln, S. 42-52.
- Infratest dimap (2017)*: Eine Studie zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Januar 2017, Berlin, online verfügbar unter:
https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/dt1701_bericht.pdf, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Jansen, Klaus (2003)*: Polizeiliche Terrorismusbekämpfung in der Praxis: Eine kritische Auseinandersetzung, in: Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland, hrsg. von Kai Hirschmann und Christian Leggemann, Berlin, S. 153-190.
- Jaschke, Hans-Gerd (2006)*: Politischer Extremismus, Wiesbaden.
- Jesse, Eckhard (2003)*: Extremismus, in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Uwe Andersen und Woyke Wichard, 5. Auflage, Wiesbaden, S. 178-181.
- Jesse, Eckhard (2001)*: Politischer Extremismus heute: Islamistischer Fundamentalismus, Rechts- und Linksextremismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), B 46/2001, S. 3-5, online verfügbar unter:
<http://www.bpb.de/apuz/25903/politischer-extremismus-heute-islamistischer-fundamentalismus-rechts-und-linksextremismus>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Kaiser, Anna (2016)*: Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, Wiesbaden
- Kersten, Joachim (2012)*: Was versteht man unter „Polizeiwissenschaft“ – Eine programmatische Standortbestimmung, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jahrgang 24, Heft 1/2012, S. 8–11, online verfügbar unter:
<http://www.nk.nomos.de/archiv/2012/heft1/>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Korkmaz, Baran (2009)*: Umbau vom Rechtsstaat zum „Präventivstaat“?, Beiträge zur Politikwissenschaft, Band 7, Bonn et al.
- Kötter, Matthias (2015)*: Von den Daten zur Empfehlung: Folgerungen aus der wirkungsbezogenen und der juristisch-normativen Evaluierung von Sicherheitsgesetzen, in: Evaluation von Sicherheitsgesetzen, hrsg. von Christoph Gusy, Wiesbaden, S. 59-84.

Krause, Joachim (2017): Terrorismus im Wandel, in: Jahrbuch Terrorismus 2015/2016, hrsg. von Stefan Hansen und Joachim Krause, Opladen et al, S. 15-22.

Kutscha, Martin (2006): Polizeihöhe der Länder, in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, hrsg. von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden 2006, S. 229-232.

Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Bewährungshelfer (LAG Hessen) (o. J.): Elektronische Fußfessel, online verfügbar unter: <http://www.bewaehrungshilfe-hessen.de/index.php/bewaehrungshilfe-hessen/elektronische-fussfessel>, zuletzt besucht am 04.02.2018.

Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (2006): Individuelle und sozialräumliche Determinanten der Kriminalitätsfurcht. Sekundäranalyse der Allgemeinen Bürgerbefragungen der Polizei in Nordrhein-Westfalen, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle des LKA NRW, Forschungsbericht Nr. 4/2006, online verfügbar unter: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/79808?show=full>, zuletzt besucht am 11.02.2018

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (lpb-bw) (o. J.): Der Islamische Staat (IS), Abschnitt 1-12, online verfügbar unter: <https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat.html>

Laue, Christian (2002): Broken Windows und das New Yorker Modell – Vorbilder für die Kriminalprävention in deutschen Großstädten?, in: Düsseldorfer Gutachten, hrsg. von Landeshauptstadt Düsseldorf, S. 333-436, online verfügbar unter: <https://www.duesseldorf.de/kpr/gutachten.html>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

Legnaro, Aldo (2014): Prävention als Steuerungsprinzip der späten Moderne, in: Strafrecht im Präventionsstaat, hrsg. von Beatrice Brunhöber, Stuttgart, S. 19-39.

Lohse, Eckart (2017): De Maizière fordert einen stärkeren Staat, in: faz.net, Artikel vom 02.01.2017, online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/f-a-z-exklusiv-de-maiziere-fordert-einen-staerkeren-staat-14601999.html>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Luhmann, Niklas (1991): Soziologie des Risikos, Berlin.

Maaßen, Hans-Georg (2017): „Freiheit vs. Freiheit“ – die aktuelle Sicherheitslage, in: Sicherheit in einer digitalen Welt, hrsg. von Patrick Ernst Sensburg, S. 121-136.

- Maizière, Thomas de (2017)*: Leitlinien für einen starken Staat in schwierigen Zeiten, in: FAZ.net, Artikel vom 03.01.2017, online verfügbar unter: http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/thomas-de-maiziere-leitlinien-fuer-einen-starken-staat-in-schwierigen-zeiten-14601852.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Mascolo, Georg (2017)*: Kampf gegen islamistische Gefährder wird zielgenauer, Artikel vom 17.Dezember 2017, in: sueddeutscheZeitung.de, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/sicherheitspolitik-kampf-gegen-islamistische-gefaehrder-wird-zielgenauer-1.3795277>, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Maurer, Jürgen (2013)*: Sicherheit ohne Angst: Terrorismusbekämpfung im 21. Jahrhundert, in: Verunsicherte Gesellschaft – überforderter Staat. Zum Wandel der Sicherheitskultur, hrsg. von Christopher Daase, Stefan Engert, Julian Junk, Frankfurt am Main, S. 77- 91.
- Mendick, Robert / Allen, Emily (2017)*: Khalid Masood: Everything we know about the London attacker, in: telegraph.co.uk, Artikel vom 27.03.2017, online verfügbar unter: <http://www.telegraph.co.uk/news/2017/03/24/khalid-masood-everything-know-london-attacker/>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Mittendorf, Volker (2006)*: INPOL, in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, hrsg. von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden, S.134-136.
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MüKoStGB) (2017)*: Band 3: §§ 80-184j StGB, hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, 3. Auflage, München.
- N.N. (2017a)*: Anschlag in Somalias Hauptstadt. Extremisten belagerten Restaurant, in: taz.de, Artikel vom 15.6.2017, online verfügbar unter: <http://www.taz.de/!5420946/>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017b)*: Ministerpräsident erklärt Mossul für befreit, in: Zeit Online, Artikel vom 10.07.2017, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/irak-mossul-befreiung-islamischer-staat-al-abadi>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017c)*: Hunderte IS-Kämpfer in Syrien ergeben sich, in: Zeit Online, Artikel vom 18.10.2017, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/rakka-syrien-befreiung-islamischer-staat-sdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

- N.N. (2017d)*: „Fußfessel-Anwalt“ Roubicek (FDP): Fußfesseln sind menschenunwürdig und diskriminierend!, in: tp-presseagentur.de, Artikel vom 09.01.2017, online verfügbar unter: <http://tp-presseagentur.de/fussfessel-anwalt-roubicek-fussfesseln-menschenunwuerdig-und-diskriminierend/>, zuletzt besucht am 13.01.2018.
- N.N. (2017e)*: Pilotprojekt zur Terrorabwehr durch Gesichtserkennung, in: welt.de, Artikel vom 01.08.2017, online verfügbar unter: https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/brennpunkte_nt/article167248909/Pilotprojekt-zur-Terrorabwehr-durch-Gesichtserkennung.html, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017f)*: Berliner Südkreuz. De Maizière verlängert umstrittene Tests zur Gesichtserkennung, in: spiegel.de, Artikel vom 15.12.2017, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bahnhof-berlin-suedkreuz-testlauf-zur-gesichtserkennung-wird-verlaengert-a-1183528.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017g)*: Feldversuch am Bahnhof Südkreuz. Ergebnisse der Gesichtserkennung "erstaunlich treffgenau", in: tagesspiegel.de, Artikel vom 27.10.2017, online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/feldversuch-am-bahnhof-suedkreuz-ergebnisse-der-gesichtserkennung-erstaunlich-treffgenau/20503688.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017h)*: Kaum ein Gefährder trägt eine elektronische Fußfessel, in: sueddeutsche.de, Artikel vom 25.10.2018, S.1-2, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/sicherheitspolitik-kaum-ein-gefaehrder-traegt-eine-elektronische-fussfessel-1.3722514>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017i)*: Bundestag beschließt elektronische Fußfessel, in: spiegel.de, Artikel vom 27.04.2017, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-beschliesst-elektronische-fussfessel-fuer-gefaehrder-a-1145200.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2017j)*: Trotz Fußfessel - Islamistischer Gefährder reist unbemerkt in die Türkei, in: focus.de, Artikel vom 16.11.2017, online verfügbar unter: https://www.focus.de/politik/deutschland/terrorismus-trotz-fussfessel-islamistischer-gefaehrder-reist-in-die-tuerkei_id_7857759.html, zuletzt besucht am 13.01.2018.
- N.N. (2016a)*: Grüne kritisieren Anti-Terror-Paket, in: tagesspiegel.de, Artikel vom 23.06.2016, online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/vor-abstimmung-im-bundestag-gruene-kritisieren-anti-terror-paket/13776004.html>, zuletzt besucht am 19.01.2018.

- N.N. (2016b)*: BVerfG erklärt BKA-Gesetz in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, in: haufe.de, online verfügbar unter: https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/strafrecht-oeffentl-recht/bverfg-erklaert-bka-gesetz-in-grossen-teilen-fuer-verfassungswidrig_204_347704.html, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2013)*: Justizminister Stichelberger beendet Fußfessel-Experiment, in: lto.de, Artikel vom 22.05.2013, online verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/fussfessel-versuch-beendet-baden-wuerttemberg-stichelberger/>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- N.N. (2012a)*: Bombe in Bonn. Ermittler verfolgen drei Verdächtige aus Salafisten-Milieu, in: spiegel.de, Artikel vom 15.12.2012, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bombe-in-bonn-polizei-sucht-drei-verdaechtige-a-873138.html>, zuletzt besucht am 14.01.2018.
- N.N. (2012b)*: Große Mehrheit für mehr Videoüberwachung, in: tagesschau.de, Artikel vom 21.12.2012, online verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend1624.html>, zuletzt besucht am 09.02.2018.
- N.N. (1997)*: Hadithe, in: orientdienst.de, Artikel vom 15.02.1997, online verfügbar unter: <https://www.orientdienst.de/muslimen/minikurs/hadith/>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- N.N. (o. J.)*: Hadithe, Sunna und der Koran, in: islam-ist.de, online verfügbar unter: <https://islam-ist.de/islamische-begriffe/sunna/>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Nardi, Giuseppe (2012)*: 32 Prozent der Weltbevölkerung sind Christen, 84 Prozent gehören einer Weltreligion an, in: Katholisches.info, Artikel vom 20.12.2012, online verfügbar unter: <https://www.katholisches.info/2012/12/32-prozent-der-weltbevölkerung-sind-christen-84-prozent-gehoren-einer-weltreligion-an/>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- Neidhardt, Klaus (2005)*: Kriminalistik und Kriminologie im Verhältnis zur Polizeiwissenschaft, in: Lehr- und Studienbrief Kriminalistik / Kriminologie, hrsg. von Ralph Berthel, Thomas Mentzel, Klaus Neidhardt, Detlef Schröder, Thomas Spang, Robert Weihmann, Hilden, S. 15-18.
- Neumann, Peter R. (2016a)*: Der Terror ist unter uns. Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Berlin.
- Neumann, Peter R. (2016b)*: Die neuen Dschihadisten. ISIS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus. Berlin.

Niederberger Andreas / Schink Philipp (Hgg.) (2011): Globalisierung. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (o. J.): Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG) online verfügbar unter:

https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/extremismus/islamismusundsonstigerextremismus/islamistische_organisationen_und_bestrebungen/islamische_gemeinschaft_milli_goerues_ev_igmg/islamische-gemeinschaft-milli-goerues-ev-igmg-129066.html, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Oehmichen, Anna / Klukkert, Astrid (2012): Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG), Endbericht, Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden und Ruhr-Universität Bochum, online verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Endbericht_GVVG_Evaluierung.pdf, zuletzt besucht am 04.02.2018.

Ooyen, Robert Christian van (2016): Polizei und politisches System in der Bundesrepublik. Aktuelle Spannungsfelder der Inneren Sicherheit einer liberalen Demokratie, Jahrbuch Öffentliche Sicherheit – Sonderband 8, 4. Auflage, Frankfurt.

Papier, Hans-Jürgen (2008): Wie der Staat Freiheit und Sicherheit vereint, in: welt.de, Artikel vom 01.06.2008, online verfügbar unter:

<https://www.welt.de/politik/article2055921/Wie-der-Staat-Freiheit-und-Sicherheit-vereint.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Petersen, Christer (2013): Terrorismus, in: Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart, S. 342-350.

Pfahl-Traughber, Armin (2015): Salafismus – was ist das überhaupt?, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Herausforderung Salafismus, Infodienst Radikalisierungsprävention 09.09.2015, online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/211830/salafismus-was-ist-das-ueberhaupt>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

R+V Versicherung (2017): Die Ängste der Deutschen 2017, Grafiken, S. 6, online verfügbar unter: <https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/presse/aengste-der-deutschen-2017/grafiken/RV-Aengste-2017-Grafiken.pdf>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

- Radke, Johannes (2013):* Der "Nationalsozialistische Untergrund" (NSU), in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Rechtsextremismus 16.10.2013 (Dossier), online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/167684/der-nationalsozialistische-untergrund-nsu>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Renn, Ortwin (2007):* Risiko. Über den gesellschaftlichen Umgang mit Unsicherheiten, München.
- Reuter, Markus (2017):* Vorratsdatenspeicherung: Große Provider speichern erstmal nicht, in: netzpolitik.org, Artikel vom 28.06.2017, online verfügbar unter: <https://netzpolitik.org/2017/vorratsdatenspeicherung-grosse-provider-speichern-erstmal-nicht/>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Rinke, Bernhard / Woyke, Wichard (Hg.) (2004):* Vorwort der Herausgeber, in: Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert. Eine Einführung, Opladen, S. 7-9.
- Rothmann, Robert (2010):* Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung? Argumentative Paradoxien und empirische Widersprüche in der Verbreitung einer sicherheitspolitischen Maßnahme, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jahrgang 22, Heft 3/2010, S. 103–107, online verfügbar unter: <http://www.nk.nomos.de/archiv/2010/heft3/>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Schäfer, Herrmann (2008):* Wertevoraussetzungen der Demokratie, in: Die Politische Meinung, Ausgabe 460/2008, S. 10-14, online verfügbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_13162-544-1-30.pdf?080331122239, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Schenke, Wolf-Rüdiger (2016):* Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage, Heidelberg et al.
- Schewe, Christoph S. (2006):* Subjektives Sicherheitsgefühl, in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, hrsg. von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden, S. 322-325.
- Schiemzik, Boris (2017):* Wie viel Überwachung braucht der Rechtsstaat?, in: welt.de, Artikel vom 29.06.2017, online verfügbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/bilanz/article166084791/Wie-viel-Ueberwachung-braucht-der-Rechtsstaat.html>, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Schneckener Ulrich (2013):* Bedingt abwehrbereit: Politische und administrative Reaktionsmuster auf das >Terrorrisiko<, in: Verunsicherte Gesellschaft – überforderter Staat. Zum Wandel der Sicherheitskultur, hrsg. von Christopher Daase, Stefan Engert, Julian Junk, Frankfurt am Main, S. 35-56.

Schneckener, Ulrich (2011): Zehn Jahre nach 9/11: Zum politischen Umgang mit dem ‚Terrorisiko‘, in: Politische Vierteljahresschrift (PVS), Jahrgang 52, Heft 3, S. 355-372.

Schneckener, Ulrich (2006): Transnationaler Terrorismus, Frankfurt am Main.

Schneider, Gerd / Toyka-Seid, Christiane (o. J): Islam. Eine Weltreligion, in: Hanisauland.de, hrsg. von Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), online verfügbar unter: <https://www.hanisauland.de/lexikon/i/islam.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Scholz, Christian (2015): Generation Z: Digital Native oder digital naiv?, in: HR Performance, 1/2015, S. 68-71, online verfügbar unter: http://die-generation-z.de/wp-content/uploads/2015/02/Generation-Z_Digital-Native-oder-digital-naiv.pdf, zuletzt besucht am 04.02.2018.

Schröter, Susanne (2015): Salafismus und Jihadismus. Eine Einführung, FGI Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam: Dossier Salafismus und Jihadismus, Frankfurt, online verfügbar unter: <http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/41975>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Schütte, Matthias (2006): Bundeskriminalamt, in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, hrsg. von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden, S.26-30.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg 2016.

Seesemann, Rüdiger (2015): Dschihad zwischen Frieden und Gewalt, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Islamismus 18.08.2015 (Dossier), online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/210988/dschihad-zwischen-frieden-und-gewalt>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Seidensticker, Tilman (2014): Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen, München.

Sensburg, Patrick Ernst (2017) (Hg.): Nachrichtendienste im Zeitalter des Terrors 4.0, in: Sicherheit in einer digitalen Welt, Baden-Baden, S. 99-119.

Sievers, Jan (o. J.): proaktiv, online verfügbar unter: <https://neueswort.de/proaktiv/>, zuletzt besucht am 11.02.2018.

Singelstein, Tobias (2014): Logik der Prävention. Eine kriminologische Perspektive auf das Strafrecht und andere Formen sozialer Kontrolle, in: Strafrecht im Präventionsstaat, hrsg. von Beatrice Brunhöber, Stuttgart, S. 41-57.

- SPD-Bundestagsfraktion (2017)*: Prävention nachhaltig stärken -Demokratiefördergesetz einführen. Positionspapier der AG „Öffentliche Sicherheit und Prävention“ der SPD-Bundestagsfraktion vom 25.04.2017, online verfügbar unter: <https://www.spdfraktion.de/themen/spd-fraktion-will-demokratiefoerdergesetz-einfuehren>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Spencer, Alexander (2013)*: Haben wir gewonnen? Die Messbarkeit von Sicherheit im Anti-Terror-Kampf, in: Verunsicherte Gesellschaft – überforderter Staat. Zum Wandel der Sicherheitskultur, hrsg. von Christopher Daase, Stefan Engert, Julian Junk, Frankfurt am Main, S. 57- 76.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017)*: Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2016, online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (o. J)*: Polizeilich erfasste Unfälle. Unfälle und Verunglückte im Straßenverkehr, Internetseite Destatis, online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/Tabellen/UnfaelleVerunglueckte.html>, zuletzt besucht am 10.02.2018.
- Stegmaier, Peter / Feltes, Thomas (2007)*: Vernetzung als neuer Effektivitätsmythos für innere Sicherheit, in: in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 12/2007, S. 18-25, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/30571/innere-sicherheit-im-wandel>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Steinberg, Guido (2014)*: Der Islamische Staat im Irak und Syrien (ISIS), in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Islamismus 26.08.2014 (Dossier), online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/190499/der-islamische-staat-im-irak-und-syrien-isis>, zuletzt besucht am 11.01.2018.
- Steinberg, Guido (2009)*: Im Visier von al-Qaida. Deutschland braucht eine Anti-Terror-Strategie. Ein Standpunkt, Hamburg.
- Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) (2018)*: Jihadismus, online verfügbar unter: <https://www.swp-berlin.org/swp-themendossiers/jihadismus/>, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- Straßner, Alexander (2005)*: Die dritte Generation der „Roten Armee Fraktion“. Entstehung, Struktur, Funktionslogik und Zerfall einer terroristischen Organisation, Wiesbaden.
- Sturm, Michael (2006)*: Terroristische Vereinigungen, in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, hrsg. von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden, S. 333-337.

- Stutzer, Alois / Zehnder Michael (2009):* Ökonomische Überlegungen zur Kameraüberwachung als Maßnahme gegen den Terrorismus, in: Vierteljahresheft zur Wirtschaftsforschung, 4/2009, S. 119-135, online verfügbar unter: https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.346041.de, zuletzt besucht am 04.02.2018.
- The National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States (9/11 Commission Report) (2004):* The 9/11 Commission Report, New York et al., online verfügbar unter: <https://www.9-11commission.gov/report/911Report.pdf>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Thunert, Martin (2003):* Think Tanks in Deutschland – Berater der Politik?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), B 51/2003, S. 30-38, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/27218/die-reformdebatte-und-die-intellektuellen>, zuletzt besucht am 11.02.2018.
- Tolmein Oliver (2002):* Vom Deutschen Herbst zum 11. September. Die RAF, der Terrorismus und der Staat, Hamburg.
- Töpfer Eric (2007):* Videoüberwachung – Eine Risikotechnologie zwischen Sicherheitsversprechen und Kontrolldystopien, in: Surveillance Studies. Perspektiven eines Forschungsfeldes, hrsg. von Nils Zurawski, Opladen und Farmington Hills, S.33-46.
- Townshend, Charles (2005):* Terrorismus, (engl. Originalausgabe, Terrorism. A Very Short Introduction, 2002, New York), Stuttgart.
- Urban, Johannes (2006):* Die Bekämpfung des internationalen Islamistischen Terrorismus, Wiesbaden
- Voss, Rödiger (2017):* Wissenschaftliches Arbeiten, 5. Auflage, Konstanz und München.
- Waldmann, Peter (1989):* Ethnischer Radikalismus. Ursachen und Folgen gewaltsamer Minderheitenkonflikte am Beispiel des Baskenlandes, Nordirlands und Quebecs, Opladen.
- Waldmann, Peter (2005):* Terrorismus. Provokation der Macht, 2.Ausgabe, München
- Welsh, Brandon / Farrington, David (2008):* Effects of Closed Circuit Television Surveillance on Crime: A Systematic Review, in: Campbell Systematic Reviews, Nr. 17,2008, online verfügbar unter: <https://www.campbellcollaboration.org/library/effects-of-closed-circuit-television-surveillance-on-crime.html>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (2017): Maßnahmen des Bundes zur Terrorismusbekämpfung seit 2001. Gesetzgebung und Evaluierung, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 037/17 vom 16.02.2017, online verfügbar: <https://www.bundestag.de/blob/503060/e1364eeb0d2ec08465bb433fb68f5bc7/wd-3-037-17-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (2011): Mögliche Zusammenlegung des Zolls mit anderen Sicherheitsbehörden, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 012/11 vom 01.02.2011, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/421872/182bcd8957cf267a006b127b947ff01d/wd-3-012-11-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (2009): Terrorismus: Definitionen, Rechtsgrundlagen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, Ausarbeitung WD 3 – 417/09, vom 25.11.2009, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/414600/88ba85eb1357681569fdea159edc1f3d/wd-3-417-09-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (2008a): „Gefährder“, Aktueller Begriff Nr. 36/08 vom 23.07.2008, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/503300/7312c13c057d6da4ad5685f51cd35782/gefaehrder-data.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (2008b): "Klassischer Terrorismus" und "transnationaler Terrorismus". Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Ausarbeitung WD 1 – 075/08 vom 26.05.2008, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/411752/549a420f163b8ad938f3cc4eb7137529/wd-1-075-08-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (2008c): Zum „Grundrecht auf Sicherheit“, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 180/08 vom 04.06.2008, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/423604/6bc141a9713732fc4bb4334b6d02693b/wd-3-180-08-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Witzenberger, Benedict (2017): Chronologie: Islamistische Anschläge in Europa, in: sueddeutsche.de, Artikel vom 18.08.2017, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/terrorismus-chronologie-islamistische-anschlaege-in-europa-1.3532123>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Wunschik, Tobias (2007): Baader-Meinhof international?, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Die Geschichte der RAF, 31.08.2007 (Dossier), S. 1-3, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49226/baader-meinhof-international?p=0>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Ziegler, Peter-Michael (2009): Britischer Polizeibericht: Videoüberwachung ist ineffizient, in: heise.de, Artikel vom 25.08.2009, online verfügbar unter: <https://www.heise.de/security/meldung/Britischer-Polizeibericht-Videoueberwachung-ist-ineffizient-752989.html>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Zöllner, Mark A. (2009): Terrorismusstrafrecht. Ein Handbuch, Heidelberg et al.

Drucksachenverzeichnis

Deutscher Bundestag (2017a): BT-Drucksache 18/11163, 14.02.2017, Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811163.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017b): BT-Drs. Drucksache 18/11369, 03.03.2017, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jelpke et al., (BT-Drs. 18/11064), S. 4, online verfügbar: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811369.pdf>, zuletzt besucht am 14.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017c): BT-Drs. 18/12585, 31.05.2017, Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812585.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017d): BT-Drs. 18/11277, 22.02.2017, Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/112/1811277.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017e): BT-Drs. 18/12785, 20.06.2017, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11277 und b) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11272, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/127/1812785.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017f): BT-Drs. 18/13422, 28.08.2017, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jelpke et al., (Drucksache 18/13301), online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/134/1813422.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017g): BT-Drs. 19/248, 12.12.2017, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Einsetzung eines 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/002/1900248.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017h): BT-Drs. 18/13031, 23.06.2017, Evaluationsbericht zu den §§ 4a, 20j, 20k des Bundeskriminalamtgesetzes, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813031.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017i): BT-Drs. 18/10941, 23.01.2017, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes –Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungsverbesserungsgesetz), online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810941.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2017j): BT-Drs. 18/13566, 13.09.2017, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz et al., (Drucksache 18/13413), online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/135/1813566.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2016): BT-Drs. 18/10758, 22.12.2016, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke et al., (BT-Drs. 18/10587), online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/107/1810758.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2015a): BT-Drs. 18/7151, 22.12.2015, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jelpke et al., (Drucksache 18/6959), online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807151.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2015b): BT-Drs. 18/5088, 09.06.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/050/1805088.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2015c): BT-Drs. 18/4279, 11.03.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-ÄndG), online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/042/1804279.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2015d): BT-Drs. 18/5924, 07.09.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/059/1805924.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2015e): BT-Drs. 18/4057, 20.02.2015, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke et al., (BT-Drs. 18/3959), online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804057.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2014): BT-Drs. 18/1565, 28.05.2014, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/015/1801565.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2013a): BT-Drs. 17/13071, 16.04.2013, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte et al., (Drucksache 17/12788), online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/130/1713071.pdf>, zuletzt besucht am 14.01.2018.

Deutscher Bundestag (2013b): BT-Drs. 17/12665, 07.03.2013, Bericht zur Evaluierung des Antiterrordateigesetzes, online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712665.pdf>, zuletzt besucht am 14.01.2018.

Deutscher Bundestag (2010): BT-Drs. 17/3403, 26.10.2010, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703403.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2009): BT-Drs. 16/12428, 25.03.2009, Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612428.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2008): BT-Drs. 16/10121, 13.08.2008, Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/101/1610121.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2007a): BT-Drs. 16/5846, 27.06.2007, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/058/1605846.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2007b): BT-Drs. 16/7148, 14.11.2007, Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/6292, 16/6570 (neu) –, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/071/1607148.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2006a): BT-Drs. 16/813, 07.03.2006, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600813.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2006b): BT-Drs. 16/2950, 16.10.2006, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz), online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/029/1602950.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2006c): BT-Drs. 16/2921, 12.10.2006, Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz), online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/029/1602921.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2003a): BT-Drs. 15/813, 08.04.2003, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/008/1500813.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2003b): BT-Drs. 15/420, 07.02.2003, Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/004/1500420.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2002): BT-Drs. 14/8524, 13.03.2002, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/085/1408524.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2001a): BT-Drs. 14/7062, 04.10.2001, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/070/1407026.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2001b): BT-Drs. 14/7727, 04.12.2001, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/077/1407727.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (2001c): BT-Drs. 14/7025, 04.10.2001, Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB (... StrÄndG), online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/070/1407025.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Deutscher Bundestag (1986): BT-Drs. 10/6635, 03.12.1986, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus -- Drucksache 10/6286 —, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/066/1006635.pdf>, zuletzt besucht am 21.01.2018.

Landtag Nordrhein-Westfalen (NRW) (2016): Landtag NRW Drucksache 16/12121 Antrag der Fraktion der CDU. Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!, online verfügbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-12121.pdf>, zuletzt besucht am 10.02.2018.

Rechtsprechungsverzeichnis

Datum und Art der Entscheidung	Aktenzeichen	Fundstelle
BVerfG (2016), Urteil vom 20.04.2016	1 BvR 966/09	BVerfGE 141, 220-378
BVerfG (2010), Urteil vom 02.03.2010	1 BvR 256/08	BVerfGE 125, 260-385
BVerfG (2013) Urteil vom 24.04.2013	1 BvR 1215/07	BVerfGE 133, 277-377
BVerfG (2008) Urteil vom 27.02.2008	1 BvR 370/07	BVerfGE 120, 274-350
BVerfG (2007a), Beschluss vom 23.02.2007	1 BvR 2368/06	DVBI 2007, 497-502
BVerfG (2007b) Urteil vom 13.06.2007	1 BvR 1550/03	BVerfGE 118, 168-211
BVerfGE (2004a), Beschluss vom 23.06.2004	1 BvQ 19/04	BVerfGE 111, 147-160
BVerfGE (2004b), Urteil vom 16.03.2004	1 BvR 1778/01	BVerfGE 110, 141-177
BVerfG (1983), Urteil vom 15.12.1983	1 BvR 209/83	BVerfGE 65, 1-71
BVerfGE (1977), Urteil vom 16.10.1977	1 BvQ 5/77	BVerfGE 46, 160-165
BVerwG (2012), Urteil vom 25.01.2012	BVerwG 6 C 9.11	BVerwGE 141, 329-346
BGH, (2014), Urteil vom 8.05.2014	BGH 3 StR 243/13	BGHSt 59, 218
BGH (2007), Beschluss vom 20.12.2007	BGH StB 12/07	NStZ 2008, 146
BGH (1994), Urteil vom 21.06.1994	BGH 1 StR 83/94	BGHSt 40, 211

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe und mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Die Arbeit hat in dieser oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Hennef, 12.02.2018

Ort, Datum

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.

Unterschrift